IN JURE ET FACTO
Gegründeter Beweis
der vielfältigen
Treulosigkeiten/
So das
Jetzt-regierende Allerdurchlauchtigste
Königl. Dähnische Haus
von dem
Fürstl. Holstein-Gottorfischen
bißher erlitten/

Worin/ nach Veranlassung einer auf Fürstl. Befehl vor einiger Zeit heraus-gegebenen höchst-injurieusen und also rubricirten

In Facto gegründeten umständlichẽ Nachricht/

ausführlich gezeiget wird/

Daß das Hertzogthum Schleswig durch offenbahre Rebellionen/ und böse Intriguen der damahligen Holsteiner von der Krohne Dennemarck zum erstenmahl abgerissen/ hernach durch gleich wenig zugelassene Felonien, dem Fürstlichen Antheile nach/ zur Souveraineté erhaben/ auch von solcher Zeit an/ sonderlich bey dem noch neulich wider alle gegebene Betheurungen/ und Erb-Verpflichtungen begangenen ungerechten Friedens-Bruch/ des Fürstlichen Hofes eintziges Tichten und Trachten gewesen sey/ höchstbesagter Krohnen Schaden und Ruin zu befodern.

Auf Allergnädigstem Befehl.

Gedruckt in Kopenhagen/ im Jahr 1715.

§. I.

WAnn nicht die Aufführung des letzteren Gottorffischen Ministerii ohnedem schon so vielfältige Proben seiner Effronterie, beydes in und ausserhalb Landes / von sich gegeben hätte / so wäre es Bewunderns werth / daß noch biß gegenwärtige Stunde einige drunter verwegen gnung sind / der Welt neue Nasen an zu drehen / und dem Handgreiflichen Augenschein des wider Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck Treu-loser weise begangenen letzteren Friedensbruchs mit allerhand falschen Farben zu übertünchen. Zwahr ehe durch die Ubergabe von Tönningen / und die daselbst gefundene Briefschafften / der biß dahin gebrauchte unverantwortliche Betrug völlig demasqviret war / lies sich ja noch einiger massen von der prætendirten Gottorffischen Unschuld und Aufrichtigkeit / bey Leuthen die es nicht besser wissen wolten / etwas daher sagen; Und hält man folglich auch dem damahligen Verfasser der so genannten succincten Deduction seine vielleicht zum Theil aus Unwissenheit gebrauchte Exaggerationes in so weit einiger massen zu guthe: Nachdem aber die jenseitige Ausflüchte durch ihre eigene Zeugnüsse so nachdrücklich zu Schanden gemacht worden / so muß es zweiffels ohne allen Warheit-liebenden unerträglich seyn / daß Leuthe / die ihrer Gleisnerey und Unwarheit einmahl völlig überführet sind / sich doch von neuen so

 weis

weis brennen / und andere durch nichts heissende weitläufftige Schrifften gleichsahm zwingen wollen / ihnen zu gefallen noch ferner mit sehenden Augen blind zu seyn. Und nichts destoweniger haben Allerhöchstgedachte Königliche Majest. zu Dännemarck den Extravagançen der bißher publicirten jenseitigen Schrifften / vor wie nach / mit großmüthiger Gleichgültigkeit zugesehen / obschohn die vor etwa 4 biß 5. Monathen abermahls heraus gegebene so genannte In facto gegründete umbständliche Nachricht / alle ersinnliche Bitterkeiten und Verleumbdungen wider DERO Hohe Persohn / und Glorwürdigste Vor-Eltern zusam̃en gehäuffet: Würden es auch / in Erwegung der vor aller Welt Augen bereits liegenden besserern Nachrichten / noch ferner hin bey solcher Langmuth haben bewenden lassen / wann nicht abermahls ein bekannter Fürstlich Gottorffischer Bedienter der Hochansehnlichen Reichs-Versam̃lung zu Regensburg eine so genan̄te Vorstellung im verwichenen Januario eingereichtet / und sich darin unter andern der ungereimten Ruhmräthigkeit bedienet hätte / daß wieder die ob angeführte Gottorfische Nachricht gantz gewis ab Königl. Dähnischer Seiten nichts mit Bestande würde aufgebracht werden können. Dann obgleich der Uberrest solcher Schrifft keiner ferneren Reflexion werth ist / so scheinet doch diese Eitelkeit würcklich zu gros / und könte bey immerforth continuirendem disseitigen Stillschweigen umb so viel leichter ein und anderm Leser widrige Meynungen eindrücken / als weniger derselben just aller drin angeführter Historischen Erzehlungen von einigen Seculis her kündig sind. Deswegen auch endlich Ih. Königl. Majest. zu Dännemarck eine allergnädigste Ordre dahin ergehen lassen / daß der jenseits edirten letzteren Nachricht mit einer gründlichen Antworth begegnet / und darinnen des Fürstlichen Gottorffitischen Hofes / sowohl gegen die itzt Regierende / als DERO Glorwürdigste Vorfahren geführte heimtückische / treulose Conduite der Welt mit natürlichen Farben vor

Au-

Augen geleget werden sollte. Fällt diese Beschreibung nun etwa vor dem Hoch-Fürstlichem Hofe unangenehm und empfindlich aus / so hat man es lediglich seinen eigenen unermüdeten Zunöthigungen / und der irregularité seiner Minister zuzuschreiben: Als welche / da sie billig ihres Hohen Principalen guten Nachruhm und Gewissen / nach der Obliegenheit Recht-liebender und Welt-verständiger Männer / auf alle Weise zu menagiren suchen sollten / denselben vielmehr durch ungegründete Flatterien und Vorstellungen nur immer verwirrter / einfolglich die Aussöhnung der wieder Ihro Königliche Majest. zu Dännemarck / Norwegen / begangenen schwehren Beleydigungen / durch Verhärtung und Præoccupirung des Herrn Aggressoris, geflissentlich noch schwehrer machen.

§. II.

Indessen kan es auch wohl seyn / daß der gegenseitige Schrifft-Steller diese / obschohn unausbleibliche Folgen / so tief eben nicht eingesehen / sondern hauptsächlich die Absicht gehabt haben mag / seine mühsam erworbene Collectanea Historiæ Holsaticæ bey dieser bequehmen Gelegenheit wieder zu Marckte zu bringen / und weil er vielleicht selber seine erste Deduction gar zu unreif und übereylt befunden / die darin begangene Fehler nunmehro so viel müglich zu verbessern. Doch keines von beyden wird die unzeitige Schreibsucht rechtfertigen können / weil eines theils vernünfftige Staats-Männer die Feder mit mehrerem Vorbedacht ergreiffen / und nicht den ungeübten Empiricis sich gleich stellen sollen / die / wann das erste Recept nicht anschlagen will / so forth ein neues schreiben; Anderntheils die Beurtheilung der zwischen Dännemarck und Gottorf dismahl schwebenden Irrungen kein Systema Historicum von etlichen hundert Jahren her erfodert. Da aber dem Gegentheil nichts destoweniger dergleichen Weitläufftigkeit beliebet hat / so will man ihm

nicht nur den Ruhm seiner vermeyntlichen gründlichen Methode gönnen/ sondern auch noch disseits die Ehre thun/ derselben in so weit zu folgen/ als nöthig ist/ die falschen Impressiones, so die Gottorffer frembden Lesern machen wollen/ durch warhafftern Gegenbericht ihnen wieder zu benehmen. Wobey sichs verhoffentlich deutlich ergeben wird/ daß der jenseitige Herr Concipient in der Nordischen Historie verwichener Zeiten/ entweder das solideste noch nicht gewust/ und sich dagegen mit Bagadellen aufgehalten/ oder wenigstens den rechten Verlauf der Sachen vorsetzlich verschwiegen und verdrehet habe.

§. III.

Mann läst folglich mit Beyseitesetzung der unerwiesenen herben Beschuldigungen/die der so genannten Nachricht zum Eingang dienen/die geschehene Bekäntnüs in so weit gelten/daß zu Untersuchung des Dähnischen und Gottorffischen Fugs oder Unfugs/ weit über die beyden letzten Secula biß zu Waldemari Regierung zurück gegangen werden müsse. Nur werden dabey einige Haupt-Lücken zu suppliren seyn/ so noch von jenem ausgelassen worden: Vermuthlich weil sie das schlimme Fundament des von den Holsteinern zum erstenmahl weggefischten Hertzogthums Schleswig mal a propos, und zu offenhertzig/ entdeckt haben würden. Dann daß der bekannte Affter-König Waldemar bey Verlehnung des Hertzogthums Schleswig/ an Graf Gerharden zu Holstein/im Jahr 1326/ einen Revers des Inhalts von sich gestellet/ daß das Hertzogthum Süder-Jütland der Krohn Dännemarck niemahls solcher gestalt wieder einverleibet werden solte/ daß ein Herr zugleich König und Hertzog über beede wäre/ ist freylich wahr: Daß aber diese vorgegebene Verordnung in die geringste Kraft Rechtens getreten/ ist allerdings irrig/ und würde von jenem Theil mit mehrerer Ehre verschwiegen/ als vorgegeben. Die Gründe/ woraus man dieses schreibet/ sind zwahr in dem

neulich

neulich publicirten Historischen Bericht von dem vormahligen und gegenwärtigen Zustande der Schleswig Holsteinischen Ritterschafft. §. 25. seqq. usq; ad 28. aufrichtig beygebracht; Weil dieser Tractat aber vielleicht in der wenigsten Händen ist / dürffte es nicht undienlich seyn / den dasigen Inhalt auch dieses Orthes kürtzlich zu recapituliren / und / so viel bey gegenwärtigem Vorhaben erfodert wird / mit einigen Historischen Remarqven noch ferner zu erläutern.

§. IV.

Das Königreich Dännemarck hat von uhralten Zeiten her / nebst andern ansehnlichen Insuln und Provintzen / auch noch den gantzen Strich Landes begriffen / den die Römer Cimbricam Chersonesum zu nennen pflegten: Worunter dann auch / dem jenseitigen eigenem Bekänntnüs nach / so wohl das Norder- als Süder Jütland / oder das Hertzogthum Schleswig gestanden. Wie aber bey damahliger Weltweyse die Gewohnheit fast in allen Monarchischen Staaten eingerissen war / daß den jüngeren Printzen / nachdem es etwa die nicht allemahl gnungsahm bedachte Zärtlichkeit der Eltern mit sich brachte / gantze Stücke des Reichs zur Apanage hingegeben wurden; So haben auch einige der vormahligen Dänischen Könige ein gleiches gethan / und das Hertzogthum Schleswig bisweilen an einen ihrer Printzen verliehen. Wiewohl der Krohnen daraus doch eben kein sonderlicher Verlust erwachsen konte / weil / vermöge der alten Dänischen Reichs-Gesetze / dergleichen Belehnungen nicht erblich waren / sondern mit Abgang des Vasallen so forth wieder aufhöreten (a). Inzwischen fielen in Dännemarck ab und zu / sonderlich im Ausgange des XIIIten und Eingang des XIVten Seculi, gar verwirrte Zeiten ein / die endlich auf offenbahre

 Rebel-

(a) Pontanus Rer. Danicar. Histor. Lib. VIII, sub Anno 1386. p. 509. Conf. & Vit. Beringius, in vita Margretæ, p. 545.

Rebelliones, Königs-Morde/ und Absetzungen hinaus lieffen: Wie davon in der Historie die beede gar zu güthige Könige/ Ericus VI., und Christophorus II, unglückliche Zeugen gewesen sind. Die Holsteiner/ als nächste Nachbahren/ nahmen der bequehmen Gelegenheit im trüben zu fischen gar zeitig wahr/ und weil Hertzog Woldemar zu Schleswig die Sache dahin zu intriguiren suchte/ daß der Dähnische Scepter von seinem Verwandten und Ober-Herrn auf ihn gebracht werden möchte/ unterstützten sie sein Vorhaben mit aller Macht/ brachten es auch dahin/ daß Woldemar den Trohn in so weit bestieg/ und also die Frösche/ wie Huitfeld nach des Æsopi Fabeln redet/ an statt des verworffenen Balcken einen Storch zum König bekahmen. (b)

§. V.

Hier solte nun Graf Gerhard von Holstein vor seine der rebellirenden Parthey treu-geleistete Dienste belohnet seyn: Wozu sich auch desto leichter gelangen liesse/ weil bey so zerrüttetem Wesen in Dännemarck jeder nur vor seinen eigenen Nutzen/ Niemand aber vor der Krohnen Wolstand sorgete. Als auch vollends itzt erwehnter Gerhard/ der anfangs doch nur ein blosser Herr von Fortune, und so arm gewesen/ daß er nicht einmahl seine Pferde und Jagd-Hunde aus eigenen Mitteln unterhalten können (c)/ es so zu spielen gewust/ daß ihm die Vormundschaft seines jungen Vettern Woldemars überlassen wurde/ that er was er wolte/ und schrieb in der That ihm selber/ wie schon vorhin abgeredet gewesen/ das Hertzogthum Schleswig fein säuberlich als ein Erb-Lehn zu/ nicht ohne unersetzlichem Schaden der Krohnen/ weil von dem an den Holsteinern der appetit nach diesem Lande im̃er wieder vergehen wollen. Und zu eben der Zeit

(b) In Histor. Christophori Secundi p. 333.
(c) Vid. Beringius in Histor. Christoph. Secundi p. 448.

Zeit war es/ nemlich Anno 1326/ da die vom Gegentheil so Hochbelobte Constitutio Waldemariana, Kraft welcher das Hertzogthum Süder Jüttland/ oder Schleswig/ niemahls wieder an seinen alten rechtmäßigen Herrn zurück fallen solte/ zusammen geschmiedet wurde. Deswegen man Dänischer Seits ohne Gefahr dem Urtheil der gantzen erbahren Welt übergeben kan/ ob die besagte von dem Haupt-Interessenten Graf Gerharden selber also gefiederte/ und hernach von lauter Aufrührern approbirte Veräusserung/ die Kraft haben können/ dem Reich/ und dessen Rechtmässigen Besitzern/ eine so herrliche Provintz zu entziehen. Sonderlich da die Göttliche Vorsehung dem After König Woldemar wenig Jahre hernach wieder vom Throne herunter gestossen/ seine Raubbegierige Bundes-Genossen zu Schanden gemacht/ und König Christophorum, dessen unrechtmässige Verjagung die Unterthanen nunmehro erkannten/ und bereueten/ von neuem auf den Stuhl seiner Väter gesetzt: So daß die Historici oftgedachten Schleswigschen Woldemar nicht einmahl unter die Zahl der Könige zu setzen sich getrauet.

§. VI.

Die schlechte Gültigkeit obiger Verordnung/ nach den Principiis des allgemeinen Völcker-Rechts/ und einer gesunden Morale/ noch kräfftiger zu erweisen/ so darf man nur betrachten/ daß alle Völckerschafften der Welt die Sicherheit ihres Staats zum vornehmsten Endzweck haben/deswegen denn nothwendig desselben Zergliederungen/ die ohne Recht und dringender Noth vorgenommen werden/ in so weit sie diesem Endzweck offenbahr entgegen sind/ keine Approbation/ sondern vielmehr eine allgemeine Execration aller vernünfftiger Menschen verdienen. Nun ist das Hertzogthum Schleswig vor sich alleine eben so incapabel eine besondere Republick/ die seine Sicherheit wider die Anfälle der mächtigen Nachbahren vertheydigen könnte/

aus-

auszumachen/ als wenig es noch heutiges Tages zur balance von Europa alleine was contribuiren kan/ und unbilliger es folglich scheinet/ diesem zu gefallen ein gantzes ansehnliches Königreich seinen höchstgefährlichen unruhigen Feinden gleichsahm in die Rappuse zu geben/ und da es sonst allerdings ein ansehnliches/ ja mehr als zehen Hertzoge von Schleswig Gottorff zum allgemeinen Wesen beytragen kan / durch Schmählerung seiner Rechte und Länder zu entkräften. So hat auch Süder-Jütland von uhralten Zeiten her würcklich niemahls einen independenten Staat / sondern eben wie das Norder Jütland ein natürliches Theil des Königreichs Dännemarck ausgemacht / wird auch/ ausser etlichen kleinen Strichen Landes/ worin sich einige Sächsische und Friesische Familien niedergelassen/ biß diese Stunde von lauter Dähnen bewohnet / die guthen Theils die Teutsche Sprache nicht einmahl verstehen können. Wer wolte dann nunmehro noch zweifeln/ daß Woldemar sich als einen wahren Affter-König/ und Stief-Vater seines Volcks bezeiget/ wie er so unverantwortlicher Weyse die beste Vormauer des Reichs Frembden/ und vor Dännemarck sehr übel gesinneten Regenten eingeräumet? und ist es folglich nicht schähmens würdig / daß der Gottorffische Concipient auf offenbahre Intriguen und Verrätherehen/ wie hier durch Anführung des Instrumenti Waldemariani geschehen/ das Haupt-Fundament seines Scripti setzen darf. Hätten endlich die gesammte Dähnische Reichs-Stände in eine solche Veräusserung des Schleswigschen consentiret/ auch Woldemar hernach das Reich beständig behauptet/ und bey erfolgten Mannbahren Jahren / was er disfals als ein Kind gethan / wohlbedächtlich guth geheissen ; So würde darumb die Sache zwahr an sich selbst nicht besser/ ihr aber doch wenigstens eine etwas scheinbahrere Farbe können angestrichen werden. Nun aber haben damahls das gantze ungeziemende Werck hauptsächlich nur etliche wenig Malcontente Bischöffe und Grosse im

Reich

Reich angezettelt gehabt (d) / die bald hernach ihr Unrecht erkandt / König Christophorum wieder ins Reich beruffen / und dadurch ipso facto alles vorher passirte ungültig gemacht: Woldemar kahm im 12ten Jahr in Dännemarck / und im 16ten wieder heraus / war also niemahls alt und verständig gnug gewesen / in eine so höchst importante Sache cum effectu Juris zu consentiren: Was braucht es dann ferneren Beweises / daß der angezogene Woldemarische Revers eine gantz verwerfliche und nichtswürdige Scharteeke sey?

§. VII.

Nach König Christophs Restitution wurde zwar nicht nur Woldemaren, ungeachtet seiner begangenen Felonie, sondern auch wie dieser starb / seinem Sohn Henrich das Hertzogthum Schleswig gelassen; Der aber Anno 1375. ohne Erben verstarb / und also dem Reiche Dännemarck so viel mehr Recht hinterlies / sein nunmehro vacant gewordenes Feudum wieder einzuziehen / und der Krohne zu incorporiren. Zwar geben einige neuere Scribenten vor / als hätte Woldemar bey seiner Rückkunfft aus Dännemarck versprochen / daß / im Fall sein Stamm aussterben sollte / alsdann Graf Gerhard / oder dessen Nachkommen / das Hertzogthum zu sich nehmen möchten. ; Allein gleichwie dieses Vorgeben durch keine authentiqve Documenta jemahls zu erweisen steht / so würde es auch / wann es gleich wahr wäre / ein eben so unverantwortliches Beginnen / als das Erste gewesen seyn / weil er zum Præjudice seines Ober-Herrn / und Domini Directi, nicht ein Dorff / geschweige das gantze Land an Frembde verschencken konnte. Es ist daher wohl nichts gewisser / als daß weder König Olaus / noch dessen Frau Mutter Margaretha / Anno 1386. sich zu abermahliger Ubertragung des Hertzogthums Schleswig an Graf Gerharden / des Eisernen Henrichs Sohne / ent-

B

(d) Pontan. Lib. VII. p. 441.

entschlossen haben würde / wann es nicht bey damahls schon vorgewesener Bezwingung des Königreichs Schweden darauf wäre angesehen gewesen / sich einen sicheren Rücken zu machen / und der Holsteiner Hülffe allenfalls zu bedienen. Wiewohl diese nicht viel betragen konnte / einfolglich viel besser gewesen wäre / dis erbliche Kleinod zu conserviren / als in ungewisser Hoffnung einer Conqvete, die wegen der Schweden Untreu und Rebellionen doch keinen sicheren Bestand haben konnte / auf guth Glück wegzugeben. Wie dann die Historici diesen Fehl-Tritt der sonst so grossen Nordischen Semiramis vor den eintzigen / dabey aber auch impardonabelsten ausdeuten / den sie in ihrer gantzen Lebens-Zeit begangen. Mit dem nur mehr als zu wahren Beysatz / daß die Holsteiner der Krohne Dännemarck allemahl fatal gewesen / und durch diese Zergliederung ein ewiger Feind des Reichs mitten in demselben eingepflantzet wäre / der es seinen Wolthätern künftig sehr übel dancken / und zu seiner Zeit gantz gewis Uhrsach geben würde / diese unbedachte Freygebigkeit / wiewohl zu späth zu bereuen (e).

§. VIII.

Unterdessen hat gleichwohl der jenseitige Schrift-Steller diese abermahlige Verlehnung des Hertzogthums Schleswig an Holstein mit Stillschweigen übergangen: Und dieses wohl gantz gewis nur darum / weil er gefunden / daß dabey der vermeynten Waldemarischen Verordnung von keinem Theil mit einem Worte gedacht worden / die er doch durchaus zu einem Grund-Gesetz von Dännemarck machen will. Aber die sonst kluge Margaretha

(e) Vid. Beringius in Vita Olai VI. p. 518. & 519. ibi: Excute Majorum tuorum historias; Daniæ semper scopulus Holsatia fuit: perpetua semper Regni etiam in pace hostis. Qvanto rectius Slesvicum tuum, vagum nempe hunc ramum, suo inseruisses trunco, qvam nudasses terga regni, & aperuisses occasionem hosti, cujus proditæ dabis poenas ipsa, sed nil profutura poenitentia, ac sera conscii, animi objurgatione olim damnabis errorem.

retha wuste es besser/ und Gerhard scheuete sich seiner Seits auch darauf zu bestehen/ weil er wohl gemerckt/ daß dadurch nur faule Dinge würden aufgerühret werden/ vermuthlich auch der bekannten Rechts-Regul nicht unkundig gewesen ist: Quod quæ ab initio vitiosa sunt, tractu temporis non convalescant. Deswegen wollte er lieber sein erhaltenes Hertzogthum vor eine pure Wolthat und Gnade erkennen/ deren auch er und seine Nachfolger lange Zeit genossen; obgleich die Dänische Fundamental-Gesetze/ wie bereits droben dargethan worden/ dergleichen Veräusserungen biß auf die Erben nicht kommen liessen. Endlich verlosch mit Christophoro Bavaro der alte Englisch-Dänische Königs-Stam̃/ deswegen die Reichs-Stände sich nach einen neuen Regenten umzusehen begunten/ mit dem zugleich das Königreich wieder ergäntzet/ und aller Streit wegen des Hertzogthums Schleswig auf ewig gehoben werden möchte. Zu dieser Absicht schiene nun niemand beqvehmer zu seyn/ als Adolph/ der Hertzog von Schleswig und Graf in Holstein/ der aber hohen Alters wegen solche Ehre ausschlug/ und hingegen dazu seinen Erben und Schwester-Sohn/ Graf Christian in Oldenburg/ mit erwünschtem Succes recommendirte. Es wurde auch würcklich durch diese Wahl beyden Partheyen am besten gerathen/ weil sonsten eines Theils Graf Christian/ als ein Descendens aus Weiblicher Linie/ wenigstens wegen der Erb-Folge im Schleswigschen noch viel Widerspruch hätte vermuthen können/ andern Theils auch Dännemarck aus der Erfahrung wuste/ daß seine Absichten dieserwegen/ nachdem die Conjuncturen geloffen/ gahr leicht wieder hätten können eludiret werden. Beydes aber cessirte durch glückliche Erhebung Graf Christians zum Thron/ und wurde dadurch nicht nur Schleswig/ sondern auch noch das gantze Holstein dazu vor dasmahl/ nicht ohne Hand-greifliche Befestigung der allgemeinen Landes-Aufnahme/ und Sicherheit/ am Dänischen Scepter gebracht.

§. IX.

Aber dis alles dienet nicht in unsers Gegners Krahm / der vielmehr die Leute bereden will / es könne kein König zu Dännemarck die Krohne behalten / und zugleich das Fürstenthum Schleswig besitzen / weil König Christian unter der expressen Condition die Krohne überkommen / daß der Woldemarische Vergleich stricte beobachtet werden sollte. Ist gewis vor einem Mann / der vernünfftig heissen will / ein sehr unbescheidenes und verwegenes Vorgeben. Dann / gleichwie Dännemarck dis vermeynte Grund-Gesetze gahr nicht / und noch weniger solche neue Gesetz-Geber erkennet / so ist es auch höchst ungereimt zu sagen / daß Graf Christian die Krohne von den Holsteinischen Ständen überkommen / welches gleichwohl aus seiner Redens-Arth / und dem gantzen Context, offenbahrlich folget: Indem eines Theils diejenige / so Graff Christian obbesagte Condition vorgeschrieben / als Austheiler des Dänischen Reichs und Scepters plump gnug angegeben werden; Andern Theils aber ausgemacht ist / daß niemand als die itzterwehnte Schleswig-Holsteinische Stände die so rubricirte Verpflichtung: Dat dat Hartogdohm Schleswig nimmer wedder an dat Rick Dännemarck fallen schall / verlanget. Dann der Dähnische Reichs-Rath hat es / wie der Augenschein weiset / nicht gethan: Der alte Hertzog Adolph fand auch kein Interesse mehr dabey: Dahingegen seine Stände aus dieser Verpflichtung den vermeynten sonderbahren Vortheil zu hoffen hatten / es würde solchergestalt die Macht der Dänischen Könige gebrochen / und ihren Particulier Absichten bey zertheilten Ländern nicht gahr zugefährlich werden. Welches / ob es schon in suo genere politisch gnung geurtheilet war / dennoch zur allgemeinen Landes-Sicherheit nicht gereichte / und eben deswegen auch vermuthlich / ehe noch Graf Christian die Krohne erhalten hatte / aufs Tapeth gebracht wurde: Indem

man

man wohl begriff/ daß es hernach damit zu späth/ und seiner Unbilligkeit halber nicht mehr practicabel seyn würde.

§. X.

So wenig man nun bey diesen Umständen mit Warheit sagen kann/ daß der Oldenburgische Stamm unter obbesagter Bedingung auf den Trohn gestiegen/ so falsch ist es auch/ daß der damahls eingeschobene Woldemarische Revers, da er vorhin niemahls getauget/ itzund erst eine Bündigkeit solte erlanget haben. Dann zugeschweigen/ daß/ wie eben jetzt gesagt/ die angezogene letztere Verpflichtung von Christiano I, als Graffen zu Oldenburg ertheilet worden/ der damahls noch ein ausländischer Regente war/ und über die Jura und Bona der Krohn Dännemarck/ zu dieser ihrem so grossem Præjuditz nicht zu disponiren hatte; So zeiget auch der gantze Inhalt des drüber errichteten Instruments, nebst allen übrigen Historischen Umbständen/ daß es durch ungegründete Vorstellungen/ und zu einer solchen Zeit sub & obripiret worden/ da jener alle Leuthe/ die nur das geringste zu Facilitirung seiner vorstehenden Erhöhung beytragen konnten/ zu menagiren genöthiget war. Dabey er doch gleichwohl so klüglich und behutsam zu verfahren gewust/ daß der Stände Begehren zwahr in so weit erfüllet/ in effectu aber doch nichts eingeräumet worden/ welches seinem künfftigen Königlichen Ammte/ und der Verbindung vor dem Wohlstand seiner neuen Krohne zu sorgen/ hätte können entgegen seyn. Dann wann man nur die Wörter der Verpflichtung etwas genauer einsiehet/ befindet man ihn auf die demselben geschehene Relationes und Vorstellungen sich ausdrücklich/ und zweifels ohne mit sonderbahrem Vorbedacht beziehen/ deren vornehmste dennoch mit der Historischen Wahrheit gahr nicht übereinstimmen. Also ist es falsch/ daß Woldemar ein rechtmässiger König von Dännemarck jemahls gewesen: Falsch/ daß der

gesammte Reichs-Rath die Verordnung wegen ewiger Absonderung des Hertzogthums Schleswig gemacht/ weil es nur gewisse Bischöffe/ und etliche Misvergnügte/ unter der Direction des Graf Gerharden gethan/ der folglich beedes die Proposition, und auch das Decretum, nach seinem Willen eingerichtet: Und endlich eben so falsch/ daß die Herren Könige und Väter des Reichs zu Dennemarck/ wie die dasige Redensarth in plurali lautet/ dergleichen vorzeiten sollten begriffen haben. Wobey dann noch ferner die Clausul vor allen Dingen wohl in acht zu nehmen ist/ da Graf Christian mit seinen Erben den vorbenannten Articul in seiner Würde und Macht zu lassen verspricht: Als woraus die richtige Folge fliesset/ daß derselbe weder mehr noch weniger Krafft hiedurch bekommen sollte/ als er nach Recht und Billigkeit vorhin gehabt. Diese aber war gar keine/ sondern es hatten vielmehr nach des Affter-Königs Woldemars Zeiten die gesammten Könige und Stände den Revers qvæstionis jederzeit als eine illegale Misgeburth der vormahligen rebellischen Rathschläge angesehen/ und nicht die geringste Reflexion darauf gemacht: Ergo ist es bey unsern Lebezeiten noch ungereimter/ daß man sich auf solche Lapperenen beziehen will/ und hätte man den jenseitigen Concipienten mehr Vernunfft und Bescheidenheit zugetrauet/ als daß er deswegen unsern rechtmäßigen und gerechten Monarchen so kindischer Weise die Krohne gleichsahm absprechen sollte.

§. XI.

König Christian der I, hinterlies zwey Söhne/ Johannem und Fridericum: Deren letzterer zwahr die Hertzogthümer Schleswig und Holstein vor sich allein zu behalten vermeynte; Weil aber Johannes sich drauff bezog/ daß beydes die Krohn Dennemarck und Schweden bis dahin Wahl-Reiche wären/ und er also vor sich und seinen Nachkomen keinen sicheren Staat drauf

machen

machen könnte / so fand man billiger / die Hertzogthümer zwischen ihn und seinen Herrn Bruder zu theilen. Worüber dennoch theils Dähnische Scribenten / die zur selben Zeit gelebet / ebenfals flugs damahls Klage geführet / und sehr vernünfftig prognosticiret haben: Die Nachwelt würde erfahren / wie übel vor Dännemarck zugesehen worden / als man das Hertzogthum Schleswig / welches nach Adolphs Tode der Krohnen wieder zugefallen war / aufs neue davon abreissen lassen (f). Es daurete auch nicht länger / als bis nach König Johannis Tode / da schohn zwischen dessen Sohn Christianum II, und Hertzog Friedrichen sich ein gefährliches Misverständnüs eräugte: Wozu hauptsächlich die Lehns-Empfängnüs von Holstein Anlas gegeben zu haben scheinet / die Hertzog Friedrich immediate vom Käyser hohlen wollte / dieser aber dem König Christiern / als Capiti Familiæ, an seiner statt den Hertzogen von Holstein zu ertheilen aufgetragen hatte. Doch nahm solcher Streit bald ein Ende / weil Christian kurtz hernach auf einmahl umb seine drey Krohnen kahm / und Hertzog Friedrich hingegen wieder zum König in Dännemarck und Norwegen aufgenommen wurde: Womit sich auch zugleich beede Hertzogthümer abermahls mit dem Reiche vereinigten / ohne daß jemand dagegen das geringste einzuwenden hatte. Da doch / wann anders die Constitutio Waldemariana richtig gewesen wäre / man sich ausser Zweifel treflich gesperret haben würde / derselben schnur strax zu wieder einen Regenten über das Königreich und beede Hertzogthümer zugleich anzunehmen:

(f) Petr. Parvus Rosæfontanus, in vita Johannis; ibi: Sed qvam prudenter novo Regi ac Regno Daniæ consuluerint ii, qvi id tum persuaserunt, ut Ducatus Slesvicensis, tunc post obitum Adolphi Ducis Coronæ restitutus iterum ab ea distraheretur, posteritatis esto Judicium. *Et paulo ante:* Ducatus inter plures partiri, nihil aliud esse, qvam qvotidianorum præliorum atqve litium inextricabilium fomitem posteris præbere. In præsentia qvidem fratribus belle consuli, sed futuris temporibus, post decessum illorum, maxima dissensionum semina Nepotibus ministrari.

men. So aber haben die Stände weder in ihren von Christiano Primo, als König und Hertzogen / noch Friederico Primo ertheilten herrlichen Privilegiis ein eintziges Wort davon einfliessen / sondern nur in general Terminis setzen lassen / es solten die Hertzogthümer ewig ungetheillt beysammen bleiben. Gewis / wer hier noch nicht sehen kann / daß man in seinem Gewissen von der illegalitæt vorgedachter Verordnung überführt gewesen / der muß die Warheit entweder nicht begreiffen können / oder auch nicht wollen: Indem sonsten Welt-bekannt ist / daß die Ritterschafft und Stände keine bequemere Gelegenheit in der Welt / als bey Christiani, und Friederici Primi Zeiten gehabt / alles was sie wolten zu erhalten. Wie sie dann würcklich die geringsten andern Puncta ihren Freyheits- und Begnadigungs-Briefen einverleiben lassen. Wo bleibet dann nun abermahls die gerühmte Krafft des wegen beständiger Separirung des Hertzogthums Schleswig von der Krohne Dennemarck vermeyntlich aufgerichteten Fundamental-Gesetzes? Und wie will der Concipiente beweisen / daß selbigen zufolge Friedericus Primus, so bald er König geworden / sich von selbsten beschieden / daß er vor seiner Persohn sich der Fürstenthümer wieder zu entschlagen hätte: Nachdemmahlen die Historien offenbahr erweisen / daß höchstgedachter König Friedericus Primus, die gesamten Hertzogthümer eben wie Christianus Primus bis an sein Ende ohne jemands Wiederrede inne behalten / und die Theilung allererst eilf Jahr nach seinem Tode / nemlich 1544 / unter desselben Herrn Söhnen geschehen sey.

§. XII.

Von dieser Zeit an sind die Hertzogthümer immerforth / und anfangs zwahr in drey Portiones, nach Hertzog Johansen des älteren Tode aber / nur in zwey vertheilet geblieben / die Königliche und Hertzogliche / oder Gottorffische. Hier fragt sichs

nun /

nun wie weit die Würckung solcher Separation, nach der Absicht der ersten Theiler/ habe gehen sollen/ und ob dadurch die Länder gleichsahm völlig von einander gerissen/ oder nur den jüngern Printzen ein gewisser Antheil aus Liebe solchergestalt eingeräumet worden/ daß sie zwahr Fürsten-mäßig leben könnten/ zugleich aber allemahl an dem Königl. Hauß Dännemarck tanquam Capite Familiæ, sich zu halten verbunden wären. Wer den höchstseeligen Königen/ die solche Partage veranlasset/ die Justice thun will/ von ihnen zu glauben/ daß sie bey derselben zugleich die Wohlfarth der von GOtt ihnen anvertrauten Krohne/ nebst der Sicherheit Ihrer Königl. Posteritæt, wie billig/ vor Augen gehabt/ wer/ sage ich/ diesen Haupt-Punct nach Eingebung der gesunden Vernunfft/ und ohne verblendeter passion betrachtet/ der wird unmüglich zweifeln können/ daß nicht die erstere/ sondern bloß die letztere intention vorhanden/ mithin das Gottorffische Haus absolut verbunden gewesen sey/ Ihre Königl. Herrn Brüder und Vettern/ als Seniores und Ober-Directores der Länder/ so weit derselben allgemeine Verfassung und Sicherheit dieses erfoderte/ zu respectiren. Dann solte nicht die Krohne Dännemarck ihrer so höchstnothwendigen Vormauer gegen Süden mit einmahl beraubt/ auch der Schleswig Holsteinische Staat selber künfftigen unausbleiblichen Mishelligkeiten/ und einer draus folgenden höchstgefährlichen Schwächung unterworffen seyn; So muste dis Expediens getroffen werden/ daß der vornehmste Theil in Ausübung der Regalien, die zur allgemeinen Landes-Conservation und Defension dieneten/ die Oberhand behielte: Und wird daher kein aufrichtig-gesinnter zweiffeln/ daß/ wann Fridericus Primus vorher ihm vorgestellet hätte/ daß die Nachkommen seines jüngeren Herrn Sohns ihres assignirten Antheils sich dahin misbrauchen würden/ seiner Königlichen Posteritæt die Stange zu biethen/ ihr Particulires Interesse dem Wohlstand der

Krohnen gleich / oder wohl gahr entgegen zu setzen / und zu solchem Ende dermahleins mit dem allergefährlichsten Feinden des Königreichs partie zu machen / der Caracter eines allgemeinen Landes-Vaters vielmehr als die particuliere Regung gegen seine jüngere Printzen bey ihm gegolten / mithin er diese fatale Theilung selber beyzeiten auf alle Arth und Weise verhindert haben würde.

§. XIII.

Aber die Schickung hatte es vor dismahl anders versehen / da sonsten ein sehr Leichtes gewesen wäre / den Vorzug des Königlichen Hauses in Regierung der gesammten Länder / und Ausübung der Regalien, bey den ersten Theilungs-Recessen so deutlich zu determiniren / daß es darüber künfftig keine Disputen hätte geben können. Insonderheit ist sehr wahrscheinlich / daß die vornehmste Stände der Hertzogthümer selber das Königliche Directorium mit gahr zu klaren Worten nicht wollen determiniret wissen / weil sie vielleicht geglaubet / daß je mehr die künfftigen Hertzoge die Paritæt mit der Königlichen Linie aspiriren / und je mehrere Mishelligkeiten hieraus entspringen würden / je leichter ihnen wäre / ihre gelegentlich erhaltene Privilegia zu behaupten / und zu erweitern. Dann die Entkräftung des Staats gegen auswärtige Feinde / die doch daraus nothwendig erfolgen muste / fiel ihnen / als zukünfftig / noch eben nicht sonderlich ins Gesichte / dahingegen die particuliere Vortheile / so sie durch Mäßigung der Abgifften / und sonst dabey verhofften / mehr gegenwärtig waren / und folglich umb ein gutes stärcker afficirten. Und daher kam es nun / daß zu Beybehaltung gemeinschafftlicher Landes-Hoheit / und ungetrennter Vertraulichkeit / zwar nicht allein die so genannte Communion, sondern auch die berühmte Union solenniter beliebet wurde; Doch beede in solchergestalt eingerichteten Terminis,

minis, daß das Haus Gottorf über den wahren Verstand derselben solche Glossen / als es nur selbst gewolt / zu machen Anlaß genommen. Wiewohl endlich auch wohl seyn kann / daß die Aufrichtigkeit der damahligen Contrahirenden und Zeiten / zum Theil Schuld daran gewesen / daß man die aufgerichtete Instrumenta, in diesem Stück nicht vorsichtiger und bündiger zu Dännemarcks Sicherheit clausuliret: Gleichwie man dann auch durchgehends aus andern Documentis ersehen kan / daß die derzeitige Formuln der Obligationen, Reversen, Contracten, und Bündnüssen / viel kürtzer und simpler gelautet / als heutiges Tages / da die Erfahrung die Paciscenten scheuer gemacht / und die Legisterey auch bißweilen ihre Oratorie und Kunst-Wörter mit anbringen will. Also ist z. E. in der ersten Erbtheilung zwischen König Johann / und Hertzog Friedrichen / de Anno 1490. nicht einmahl eingerückt worden / daß die Städte gleich Prælaten und Ritterschafft von aller Theilung ausgeschlossen bleiben sollten / da sie es doch in effectu jederzeit gewesen / auch die neue Erbtheilung zwischen König Christian / Hertzog Hansen und Adolphen ein solches ausdrücklich im Munde führet. Gleichergestalt wird an diesem letztern Instrument der Prælaten und Ritterschafft insonderheit gar nicht gedacht / da selbige doch des besagten Vortheils so wohl vor / als nach dem beständig genossen hat. Welches lauter Beweißthümer sind / daß eben nicht allemahl die Vorsicht gebrauchet worden / alle und jede stipulirte Puncta förmlich zu Papier zu bringen / weil die Königl. und Fürstliche Brüder ohnedem gemeynet waren / so wohl ihren Ständen / als auch unter sich selbst / was einmahl verabredet / oder sonst billig war / aufrichtig zu halten / und niemahls einigen Eigennutz mehr / als die gemeine Landes-Ruhe und Sicherheit bey sich gelten zu lassen.

§. XIV.

Alle diese Dinge sind so klahr / daß die Gottorffer selbst an

Behauptung ihrer Sachen / längst würden verzweiffelt haben / wann nicht in vorangezogenen beeden Theilungs-Recessen, so wohl als in der zwischen König Fridericum II, und Hertzog Adolph abermahls errichteten Partage, unter andern auch die Wörter mit eingerücket wären: Daß dem Gottorffischen Antheile alle Fürstliche Herrlichkeiten / Freyheiten / Gebrauch- und Nießungen beygeleget seyn und bleiben solten. Dann hiedurch meynen sie / wäre eine so deutliche Separation der Landes-herrlichen Hoheit geschehen / und eine so vollkommene Gleichheit der Rechte eingeführet / daß weder die Communion, welche sich ohnedem nur auf Prælaten, Ritterschafft und Städte erstreckte / noch die hernach hiezu gefügte Union, dagegen mit Bestande könnte allegiret werden / womit man den Europäischen Höfen bißher die Ohren so vollgeschrien; obgleich darunter lauter Zustöhrung der allgemeinen Ruhe / und Dännemarcks concertirten Untergangs abzielende Maximen stecken. Diesem Orth noch einmahl kürtzlich zu begegnen / so wird anfangs zu bemercken seyn / daß nach allen Reguln einer gesunden Vernunfft / und Rechts-gegründeten Interpretation, die Wörter nicht jedesmahl nur so schlecht weg / wie der Leute einem oder dem andern in die Ohren fällt / verstanden werden müssen; Weil sonsten nach dem Gezeugnüs aller Moralisten manchesmahl die absurdeste Conclusiones von der Welt heraus kommen würden. Insonderheit ist man gegenseits schuldig / die explication vorangezogener Passage solchergestalt anzunehmen / und gelten zu lassen / wie eines theils die Absicht beederseitiger Paciscenten, andern theils die hernach erfolgte vieljährige Observançe es mit sich bringt. Nun aber ist schohn vorhin dargethan / daß die ersten Herrn Theilere / als wahre Landes-Väter / unstreitig gewünschet haben müssen / daß der Staat / und folglich auch das Band desselben / niemahls von einander gerissen werden möchte: Wie gleichwohl durch eine so totale Scheidung / als Gottorffi-

scher Seiten behauptet wird/ unfehlbahr erfolgen muste. Woraus sich dann von selbst ergibt/ daß bey den ersten Abtheilungen keine allgemeine Separation der Landes-Herrschafftlichen Hoheit/ sondern vielmehr eine ohnaufhörliche Beybehaltung der Königl. Autoritæt, auch in dem Hertzoglichen Antheile intendiret worden; So daß / wann nichts destoweniger das Hauß Gottorff seine gewisse Portion von Städten und Ländern/ mit allen dazu gehörigen Hoheiten/ und Herrlichkeiten angewiesen bekommen/ diß nothwendig nur muß geschehen seyn / umb denselben die Länder zu assigniren / worüber es mit seiner künfftigen Fürstlichen Posteritæt insonderheit als Hertzog sich aufzuführen / den Gebrauch und Nutzen allemahl daraus richtig zu ziehen / bediente / und Obrigkeiten zu bestellen / und die zu solchem Ende leitende Regalien/ nicht aber auch das Recht sich von der Königlichen Linie durch einen besondern Staat völlig abzusondern / oder mit derselben Feinden nach Belieben Verträge und Bündnüsse zu machen / haben sollen. Dem Könige blieb indessen als Capiti Familiæ überhaupt seine Præference, und sonderlich in dem so genannten Fürstlichen Antheil die Ober-Landes-Herrschafftliche Concurrence ohngekränckt: Eben wie noch heutiges Tages bey theils abgetheilten Fürsten und Herrn nichs ungewöhnliches ist/ daß sie in den ihnen überlassenen Districten alle Herrschafftliche Jura exerciren / und dennoch auch die Verordnungen gelten lassen müssen / die von dem Haupte der Familie, auch manchesmahl ohne ihrer Einstimmung/ nachdem es die allgemeine Landes-Noth und allerhand Vorfälle erfodern / gemachet worden: Wiedrigenfals/ und da Gottorf in seinem Territorio gahr keine solche allgemeine Communionem Regiminis hätte dulden wollen / absolut nöthig gewesen wäre/ in denen Erb-Theilungs Recessen desfals ausdrückliche Vorkehr zu thun/ oder wenigstens allen Actibus quasi Possessoriis, die Königlicher Seits in contrarium könnten vorgenommen werden/ zu contradiciren. Keines

 von

von beyden aber ist geschehen / und uns folglich / es mag dem Hause Gottorf so viel als da will an Hoheiten und Rechten eingeräumet seyn / die bekannte Regul: Quod unius Positio non sit alterius exclusio, auch an gegenwärtigem Orthe desto gewisser Platz behalten.

§. XV.

Vielleicht klinget diese Philosophie in den Ohren des Gegenseitigen Schrifft-Stellers nicht orthodox, Sie bleibet aber dennoch wahr / und ist durch eine langwierige Observance, deren schohn vorhin erwehnet / so wohl als eigenes Gottorfisches Geständnüß unumstößlich gemacht. Und zwahr so viel anfangs die durchgängige Communion der Städte betrift / so wird dieselbe vermuthlich keinen weitläufftigen Beweiß erfodern / weil nicht nur der Theilungs-Recess de ao. 1544. dis klährlich beweiset / sondern auch Briefe / Memorialien, und Land-Tags-Recesse in der Menge vorhanden sind / worinnen eines Theils die Städte / gleich der Ritterschafft völlig ungetheilet zu bleiben verlanget / andern Theils die Könige und Hertzoge ihnen solchen Gesuch aufs deutlichste und nachdrücklichste zugestanden haben: Der Land und Kirchen-Gerichts Ordnungen / Contributionen, Princessin-Steuren / Gemeiner Landes-Folge / des Homagii, und anderer Dinge zugeschweigen / bey denen die Städte von jeher auf eben dieselbige Arth und Weyse / wie Prælaten und Ritterschafft concurriret haben. Mit den Aemtern scheinet hingegen / Gottorffischer Meynung nach / der Knoten vielleicht schwehrer zu seyn; In der That aber hat es so wenig mit diesem / als mit dem vorigen zu bedeuten / weil der Beweiß vor das Recht Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck auch hier Augenscheinlich ist. Dann obgleich die Unterthanen der Aemmter und Landschafften auff den allgemeinen Landes-Tagen niemahls mit erschienen sind / so beweiset dieses doch nur / das Sie keine Constatus gleich den Edelleuthen / und Städten / gewesen / gahr aber nicht / daß

Sie

Sie deswegen auch von der Communion völlig ausgeschlossen geblieben. Vielmehr ist unläugbahr/ auch so gahr in einem Fürstlich Gottorfischen Scripto Publico contra Ploen de ao. 1667. p. 5. angeführet/ daß ihrer/ der Ammts-Unterthanen/ Nicht-Erscheinung ungeachtet/ selbige dennoch den Land-Tags-Schlüssen nachleben/ und ihre Contingente beytragen müssen. Gleichergestalt dienet nicht nur die Gemeinschafftliche Land-Gerichts- und Kirchen-Ordnung den Dasigen Unter-Gerichten/ und Einwohnern/ noch heutiges Tages zur beständigen Richtschnur/ sondern es finden sich auch die in der ersteren eingerückte allgemeine Constitutiones, Verordnungen/ und Statuta, in beyder Herren Nahmen so wohl an die Eingesessene/ oder Unterthanen in den Aemptern und Landschafften/ als Prælaten Ritterschafft/ und Städte abgelassen/ weil sonsten die Anrede nicht auch in specie an die Amtleuthe/ Staller/ Land-Vögte Land- und Amtschreiber/ Hardes- und Kirchspiel-Vögte würde geschehen seyn. Ja wann so gahr der Herr des Amts durch einen Prælaten, oder jemand von der Ritterschafft über eine Amts-Sache belanget wird/ so geschicht dieses/ vermöge der Land-Gerichts-Ordnung P. I. tit. 3. nirgends als vor dem Gemeinschafftlichen Land-Gerichte. Vermählet sich eine Königliche Princessin/ so sind den alten Verträgen und Gewohnheiten zufolge die Fürstliche Amts-Unterthanen eben so wohl die Printzessin-Steuer zuerlegen schuldig/ als die Königlichen: Verliehret ein Fürstliches Ammt/ Land oder Stadt durch Uberschwemmung/ oder andere Unglücks-Fälle/ so viel/ daß seine vorige Pflug-Zahl/ wie sie in der Matricul angeschlagen stehet/ nicht übrig bleibt/ so prætendiret der Hertzog von jeher/ daß der König den Abgang mit erdulden/ und wieder guth machen solle: Woraus diß unfehlbahre Argument zu machen ist/ das Ihro Königl. Majest. ein völliges Condominium über die deteriorirte Fürstl. Aemter/ Länder und Städte mit besitzen müsse/ weil es sonsten gahr zu sehr mit aller Vernunfft

nunfft und Billigkeit streiten würde/ selbiger die Ubernehmung des halben Schadens zu zumuhten/ cum res nemini pereat qvam suo Domino. Endlich so hat nicht nur König Christian der Dritte in verschiedenen Schreiben an die Hertzoge zu Gottorff/ und ihre Räthe/ sub Dato d. 15. Augusti, wie auch d. 22. ejusdem 1550. it. vom 16. Novemb. 1555. und vom 30. Januarii 1556. ausdrücklich angeführet/ daß beede Hertzogthümer/ nebst aller dran hafftenden Hoheit/ Obrigkeit/ Regalien, Lehen/ Zöllen Ritter-Diensten/ Gericht und Gerechtigkeiten/ Ihm und seinen Herrn Bruder zugleich und ungetheilet zuständig wären: Sondern auch Hertzog Adolph zu Hollstein Gottorff redet selber in der Communi nomine am 21. Decembris 1555. ausgestelleten Instruction, zum Niedersächsischen Krays Tage/ die Wahrheit mit diesen Worten rund heraus: die Fürstenthümer Schleswig/ Hollstein sind nach unsers Herrn Vatern Tode auff uns vererbt/ die wir auch in unzertheilter Hoheit und Obrigkeit/ wiewohl die Aemter und Nutzungen von einander gesetzt/ und einen jeglichen sonderlich zugeeignet/ zusammen besitzen und einhaben. Könnte auch wohl jehmahls ein besserer Beweis vor der an Königlicher Seiten prætendirten Universal-Communion, und der Absicht/ so bey der Theilung hauptsächlich/ ratione der Nutzungen vorhanden gewesen/ geführet/ oder von dem unbilligstem Widersacher gefodert werden? Mann glaubet es nicht/ und folglich auch eben so wenig/ daß der jenseitige Herr Concipiente, er sey so geschickt er immer wolle/ Kräffte genug habe/ den hieraus fliessenden Syllogismum jemahls gründlich zu resolviren.

§. XVI.

Da nun solcher Gestalt die wahre Eigenschafft der alten Universal-Communion gegen der Gottorffer nichtige Einwürffe behautet ist/ so wird auch noch mit wenigem von der Union zu handeln seyn. Es ist dieselbe/ wann man das Datum genau einsiehet/ 2. Jahr älter/ als der zwischen Christiano Tertio und

seinen Herrn Brüdern errichtete Theilungs-Recess, und hat vornehmlich eine unaufflösliche Verbindung des Königreichs Dännemarck mit den Hertzogthümern zur Absicht gehabt. Dann daß zum Theil der künfftigen Posteritæt der damahligen Herrn Gebrüder / wegen des dem König als Capiti Familiæ zustehenden Vorzugs / und anderer Hoheiten an den Hertzogthümern / nach diesem so viel Streit entstehen solte / fiel damahls noch keinem der Herren Paciscenten bey. Wiedrigenfals es dem Könige Christiano Tertio, dessen Herren Brüder ohnedem der Zeit noch unmündig / und seiner hohen Vormundschafft untergeben waren / weder an Recht noch Gelegenheit gefehlet / allen deswegen zubefürchtenden Unheyl in dem Unions-und Communions-Recess mit so nachdrücklichen Clausuln, als ihm selber beliebet hätte / vorzubeugen. Hingegen war Dännemarck damahls noch nur ein Wahl-Reich / mithin umb so viel nöhtiger / daß zwischen demselben / und beyden Hertzogthümern / es möchten nach diesem die Vorfälle gekommen seyn / wie sie wollten / das Band des Friedens auf Ewig geknüpft wurde. Unterdessen wollen die Herrn Gottorffer dis vorsetzlich nicht begreiffen / sondern lieber aus der Union ein Fœdus reciprocum defensivum, & Restrictum machen / wodurch / ihrer Meynung nach zwischen den Königlichen und Fürstlichen Herrn Brüdern / und ihren Erben / eine völlige Gleichheit der Rechte und Verbindungen soll eingeführet seyn; Woran doch / nach aller gesunden Vernunfft / wie schon vorhin erwehnet / kein Mensch gedacht. Gesetzt aber / es wäre die Union nur als ein Fœdus reciprocum anzusehen / so würde dieses doch der Obligation des Hertzoglichen Hauses gegen das Königliche nichts benehmen / weil man Exempel genug / nicht nur von gantzen Systematibus Fœderatorum, sondern auch von andern eintzelnen Fœderatis inæqualibus hat / da beyde Theile Ihre Hoheit und Jura beybehalten / auch gewisse abgeredete Onera æqvaliter mit einander tragen / jedoch den übrigen allgemeinen Prærogativen

gativen

gativen und dem Respecte, den der geringere Theil dem Vornehmern schuldig ist/ ungeschadet. Insonderheit war es unmüglich/ daß die Union anders als Salva Præeminentia Coronæ Danicæ, & Lineæ Regiæ gemeynet seyn konnte/ weil dazumahl die Hertzoge von Schleßwig unstreitige Vasallen von Dännemarck/ und daher dem Könige/ als Domino Directo, mit besondern Pflichten verwandt waren: Uberdis auch vor sich Vernunfftmässig bliebe/ daß so vortrefflich beneficirte Printzen des Königlichen Hauses/ diesem mit aller geziemenden Deference zugethan seyn müsten. Es ist auch gewiß/ daß es im Anfang würcklich also gewesen/ und sind noch Original-Documenta vorhanden/ darin die erstere Herren Hertzoge ihre Städte und Unterthanen selber vermahnet/ sie solten dem Könige als dero Herrn und Brüdern/ in dem/ so sie beföhlen/ gehorsahmliche Folge leisten. Ubrigens stehet doch noch nicht zu läugnen/ daß die überaus gütige Dänische Monarchen, die nicht geglaubet/ daß so nahe Bluts-Verwandten sich ihrer Hoheit künfftig zum Nachtheil der Königlichen Authorität und Sicherheit misbrauchen würden/ in theils Documentis ein und anders einfliessen lassen/ so hernach zu disputen, und wo man nicht nach obigen Principiis die Auslegung machen will/ zu mancherley Chicanen Anlas geben können/ vielleicht auch nach einiger Absicht/ die beym Entwurf der Union und andrer Recesse concurriret/ und aus derselben Undeutlichkeit/ so wohl als der allmählig immer mehr und mehr eingeführten Gleichheit der Königlichen und Fürstlichen Rechte in denen Hertzogthümern/ ihren desto gewissern künfftigen Vortheil gehoffet/ mit Fleiß hat geben sollen.

§. XVII.

Also stehet z. E. so wohl in der ersten/ als der hernach extendirten Union, daß kein Parth/ so es die Hülfe zu haben begehret/ ohne des andern Rath und Wissen sich in Fehde begeben soll: Wor-

Woraus die Gottorffer/ und unter diesen auch noch der letzte Concipient, argumentiret/ daß kein König von Dännemarck ohne ausdrücklicher Guthheissung / und Consens des Hertzogs / den geringsten Krieg anzuheben befugt sey. Ist gewiß eine sehr unverschähmte / wieder alle Vernunfft und Billigkeit lauffende Foderung/ zu welcher seine hohe Herrschafft ihm wohl schwerlich Commission gegeben / weil solcher gestalt unser allergnädigster König nicht mehr souverain, sondern mit seinen beyden Krohnen und Juribus Majestaticis gleichsam an dem Wohlgefallen seiner jüngern Herrn Vetter/ und ehmahliger Vasallen gebunden wäre. Umb aber den Leser dieses Orths aus allen Zweiffel zu helffen/ so ist zuforderst zu bemercken/ daß weder in den angezogenen Unions-Recessen, noch in dem Odenseeischen Vergleich / noch sonsten irgend wo jemahls der Hertzoge Einstimmung oder Consens, wie der Gegner sehr unbedachtsahm schreibet / sondern nur derselben Rath / und Mitwissen admittiret worden/ woraus denn folget/ daß nach einmahl geschehener Communication, und dem Fürstlichen Hause sattsahm kund gewordener Königlichen Meynung/ selbiges jederzeit schuldig gewesen sey/ dem Könige mit der Stipulirten ordinairen Hülffe / ja gahr im Nothfall mit aller Macht bey zu stehen; Und dieses zwahr nicht nur bey feindlichen Uberzug der Länder/ sondern auch/ wie die ausdrücklichen Worthe lauten: In bello legitimo offensivo, wann ein Parth an seiner Reputation verletzet / den Unterthanen und Angehörigen die Commercia wieder rechtlich abgeschnitten / gesperret / dieselbe mit ungerechten Repressaliis beschwehret/ gehemmet/ einen Theil/ desselben Unterthanen oder Angehörigen das Ihrige genommen / so nicht restituiret werden will/ wann in befugten Sachen kein Recht zu erlangen / und was dessen mehr ist. Dann daß wegen Ermangelung des Fürstlichen ausdrücklichen Consenses der gantze Krieg Königlicher Seits solte eingestellet/ oder die Schuldige Hülffe zurücke bleiben/ würde was sehr

Absinniges seyn/ weil allemahl ein Prætext kan erfunden werden/ warumb man zum Kriege nicht rathen will / er sey gleich wahr/ oder aus unzulässigen Maximen, Scheelsucht/ heimlicher Collusion mit den Feinden / und dergleichen Ursachen herrührend. Zwahr stunden dergleichen Inconvenientien zur Zeit der ersten Herren Paciscenten noch nicht zu besorgen ; Wie dann auch aus eben solchen guthen Vertrauen / daß die künftige Gottorffische Fürstliche Nachkommen der empfangenen Gutthaten nicht vergessen / sondern vielmehr als nahe Bluts-Verwandten ein erwünschtes Vernehmen mit Dännemarck zur allgemeinen Landes-Sicherheit beständig unterhalten würden / der grund-gütige König Christianus III. seine Herren Brüdere in den gebrauchten Expressionen al pari tractiret / und in allerhand Kriegs-Deliberationen ihren Einrath mit anzuhören sich gefallen lassen : Das aber seine disfalls gehegte Confidence in den erfolgten Zeiten sehr fehl geschlagen/ so daß die Hertzoge zwahr eines theils tam ratione unionis qvam Communionis æqvalia Jura, nebst communication aller vorgehabten Krieges-Anschläge prætendiret/ andern theils aber Ihro Hoheit wieder der ersten Erb-Theilere Absicht zu Formirung eines gantz abgesonderten Staats / und Dännemarcks beständiger Allarmirung misbrauchet / sich an desselben gefährlichste Feinde aus ambitieusen Absichten gehänget / und was sie von obhandenen Dähnischen Desseinen durch geschehene Communication, oder sonsten in Erfahrung gebracht / jenem mehr als einmahl flugs wieder offenbahret : Alles dieses / sage ich / ist einem jeden/ der es nur wissen will/ bekandt/ und wird auch bald noch deutlicher erwiesen werden. Nach welchen Umbständen umb so viel gewisser wahr bleiben muß / daß Dännemarck bey seinen Kriegen keines ausdrücklichen Fürstlichen Consenses nöthig gehabt/ weil dieser doch bey leyder so gestalten Sachen/ da man mehr auf frembder Krohnen Interesse, als dem Inländischen zu sehen angefangen / selten oder niemahls zu vermuthen war.

§. XVIII.

§. XVIII.

Den Unterscheid der Zeiten noch kennbahrer zu machen/ und fernere Uhrsachen anzuzeigen/ warum man in den Unionen vormahls die Zuziehung des Hertzoglichen Hauses zu den vorfallenden Krieges-Berahtschlagungen beliebet hat/ wird nicht undienlich seyn/ die damahlige umbschränckte Regierungs-Form nebst der Ständen geführten Absichten/ kürtzlich zu wiederhohlen. Da sich dann findet/ daß die erstern Könige aus den Oldenburgischen Hause/ durch die ihnen abgedrungene Wahl-Capitulationes so coërciret gewesen/ daß sie ohne der Reichs-Räthe Einwilligung keinen Krieg beginnen dürffen: Welcher harte Punct/ nebst verschiedenen andern seines gleichen mehr/ vor Christiano I. noch keinem Dänischen Monarchen zugemutet/ dismahl aber/ bey so gahr beqvehmer Gelegenheit und der Stände Authoritæt aufs allerhöchste zu erheben/ mit eingerücket worden. Nun waren die Hertzoge von Gottorf in Ansehung des Schleswischen nicht nur Vasallen der Krohne/ sondern auch unter den so genannten Reichs-Räthen/ unstreitig die aller Vornehmsten mit: Wie dann Christianus Primus selber in der wegen des Hertzogthums Schleswig anno 1448. ausgestellten so genannten Verpflichtung seinen Herrn Vetter Adolphum einen Fürsten und Rath des Reichs ausdrücklich nennet. Stunden aber die Hertzoge dah schohn in diesem Caracter, so war desto weniger zu verwundern/ daß in den Unions-Recessen unter andern auch stipulirt wurde/ohne ihrem Rath und Wissen keine Fehde anzufangen; weil ohne dem nicht einmahl der geringste unter den Reichs-Räthen/ geschweige dann noch der gröste und vornehmste/ von solcher Deliberation ausgeschlossen war. Als hingegen nicht nur die gantze Dähnische Regierungs-Form durch geschehene Ubertragung der Souverainitæt sich veränderte/ sondern auch Gottorff von seinem gutthätigem Stamm-Hause offent-

fentlich absetzte/ und sich Schwedischer Disposition überlieferte/ muste dis gantze Wesen nohtwendig eine andere Gestalt gewinnen: Und ist insonderheit heutiges Tages/ da das Fürstlich Hollsteinische und Königl. Schwedische Hauß/ wie Welt-kundig/ gleichsahm ein Hertz und Seele sind/ das jenseitige Postulatum, es solle Dännemarck seine vorhabende Krieges-Operationes immer erst vorher mit Gottorf überlegen/ eben so abgeschmackt/ als wann der guthe Mann gesagt hätte/ Dännemarck müste Schweden eher nicht mit Krieg überziehen/ als bis dieses selber drein consentiret/ und alle geheime Rahtschläge gründlich ausgekundschaffet hätte. Und gleichwohl soll auch in diesem Stück dem Gegner unten an seinem Orthe der Scheffel zum Uberflus verhoffentlich so voll gemessen werden/ daß so gahr den ungereimten Fall gesetzet/ es sey die Einwilligung des Gottorffer Hofes zu dem wieder Schweden noch forthwährenden Kriege nöhtig gewesen/ er doch keine Uhrsache übrig behalten wird/ sich dieser wegen ferner zu beschwehren/ und ignorantiam vel dissensum vorbesagten Hofs mit dem vermeynten Effect einzuwenden. Biß hieher kann es gnung seyn/ daß die Absicht der ersten Herren Paciscenten und der von ihnen verrichteten Theilungs-Recessen, Union und Communion, nach den Principiis der wahren Historien/ und Vernunfft vorgestellet/ einfolglich erwiesen worden/ daß die Könige von Dännemarck/ Oldenburgischen Stammes/ der von ihnen entspringenden Gottorfischen Linie/ nicht allein ihr erstes Leben und Wesen gegeben/ sondern auch selbige mit mehr Wolthaten überhäuffet/ als fast die Sicherheit ihrer eigenen Krohne erleyden können: Geschweige/ daß Sie derselben Untergang und Ruin, wie der jenseitige Concipient mit vergallter Feder vorgeben darf/ beständig gesuchet haben solten.

§. XIX.

Findet sich inzwischen über Vermuthen die Verblendung

und

und Passion einiger Leser so groß / daß sie aus obigen Paragraphis das schlechte Fundament des so hochgetriebenen Gottorffischen Wesens / und die Falschheit der Gegenseits so genannten Nachricht / noch nicht tief genung einsehen können / so will man zu frieden seyn / daß alles Vorhergehende in so weit bey Seite gesetzet / und nur etwa von der letzteren Helffte des vorigen Seculi der Anfang zur Untersuchung des Gottorffischen Betragens gegen Ihro Königl. Majest. von Dännemarck gemachet werde. Dann es verhalte sich endlich mit den vorhergehenden Jahren / und den derzeitigen Rechten des Fürstlichen Hauses / wie es wolle / so ist doch gewiß / daß damahls beede hohe Linien ein erwünschtes guthes Vertrauen mit einander unterhalten / und das Interesse von Schweden wieder Dännemarck von Gottorf niemahls zum Verderb des gemeinsahmen Vaterlandes embrassiret worden. Noch Anno 1633. sollen / wie Schwedische Scribenten melden / die Hollsteiner gesuchet haben / Moscau zum Einfall in Ingermannland zu bereden / damit dieses an der Oest-See festen Fuß setzen / und dadurch der vorgehabte Persianische Handel facilitiret werden möchte (g). Und als Anno 1641. Hertzog Friederich in die Streitigkeit der verwittweten Königin mit den Ständen sich mischen wolte / wurde sein Abgesandter / Mandelsloe / mit schlechter Expedition, und geringem Contentement beeder Theille wieder nach Hause geschicket (h): Welches lauter untriegbahre Zeichen sind / daß Holstein Gottorff / damahls noch keine Uhrsache gefunden von Dännemarck abzusetzen / und sich Schwedischer Clientel zu unterwerffen; Man dichte auch nunmehro von den Ungerechtigkeiten / so es von jenem allezeit erdulden müssen / was man will. Kaum aber hatte das Glücke die Schweden durch ihre Progressen in Teutschland zu erheben angefangen / und ihnen Hoffnung zu künfftigem mehere Wohlstande gegeben / so scheuete man

(g) Pufendorf. Rerum Suecicar. Lib. V. §. 110. Conf. id Lib. VI. §. 115.
(h) Id. Lib. XIII. §. 104.

man sich nicht weiter alsobald umzusatteln / und Anno 1646. zum erstenmahl der Schweden Freundschafft unter fingirten Prætexte der von Dännemarck biß dahin erlittenen Drangsahlen zu erbitten; Die / weil sie den Schweden treflich gelegen kahm / unter dem Prætext einer Mediation nach diesem Dännemarck anzupacken / und selbiges durch Verhetzung beeder hohen Häuser in beständige innerliche Unsicherheit zu setzen / mit beeden Händen angenommen wurde (i). Carl Gustav / der zu seiner Zeit nächst Cromwell unstreitig einer der klügsten Statisten war / folgte den Fußstapfen seiner Königlichen Vorgängerin hierin noch weiter / und erwehlte eine Hollsteinische Princessin vor sich zur Gemahlin: Wodurch das gemachte Concert aufs kräfftigste unterstützet / die bißherige Dähnische Gottorffer Printzen mit Land und Leuthen in Schwedische verwandelt / und alle Apparencen einer fernern aufrichtigen Freundschafft zwischen Dännemarck und den Hertzogen aufgehoben worden. Fraget man warum / so wird ein jeder unpartheyischer Welt-Mann ihm selber antworten: Weil die Gottorffer Printzen / durch die empfangene gahr zu grosse Wohlthaten Lust zu höheren Unternehmungen bekommen / ihrer Abkunfft vergessen / und die Sicherheit ihres Staats und gemeinsahmen Vater-Landes lieber den gefährlichen Absichten einer frembden Potentz exponiren / als sich in denen bißherigen Schrancken der Verbindung mit ihrem Stamm-Hause noch ferner halten wollen. Und dis ist nun der eintzige wahre Grund aller zwischen beeden hohen Häusern entstandener fatalen Mishelligkeiten / weil / trotz allen jenseitigen falschen Berichten! beede Herrschafften vor dem sich Vetterlich und wohl mit einander begangen haben. Davon / wann man etwa der disseitigen Relation nicht glauben will / nur das selbst-eigene Geständnüs des ehmahligen Schwedischen Historiographi und Frey-Herrn von Pufendorf kann nach gelesen werden: Der in seiner Untersuchung der Uhrsachen /

(i) Id. Lib. XVIII. §. 177.

sachen/ wodurch alles Unheil zwischen Dännemarck und Gottorff sich entsponnen/ ausdrücklich saget: Duces Gottorpienses e Regia Daniæ stirpe oriundi, præcipuam Slesvicensis Ducatus partem fiduciario Jure a Regno Daniæ seculum amplius possederunt, certis pactis Daniæ Regibus agnatis juncti, iisque sat concordes, Donec Carolus Gustavus Sveciæ Rex e Gottorpiensi domo conjugem sibi adscivit (k): d.i. Die Gottorffer Hertzoge entspringen von den Königen zu Dennemarck/ und haben den besten Theil des Hertzogthums Schleswig über 100. Jahr als Vasallen derselben Krohne besessen/ sind auch mit den Königen zu Dännemarck durch gewisse Pacta vereiniget/ und in gantz guther Harmonie gewesen/ bis der Schwedische König Carl Gustav eine Gottorffische Printzeßin zur Ehe genommen.

§. XX.

Mann wird vielleicht an Gottorfischer Seiten hie wieder einwerffen/ daß die Befreundung hoher Potentaten/ durch beliebige Vermählungen/ damit/ daß andere selbige ungerne sehen/ nicht nachbleiben dürffen: Allein dahin geht auch die Meynung nicht/ sondern man hat durch Allegirung dieser Dinge/ nur die höchstgefährliche Situation der Sachen vor Dännemarck/ nachdem Gottorff zum Appendice von Schweden geworden/ beweisen wollen. Daß dieses aber durch Gelegenheit der jetzt erwehnten Verbindung zum erstenmahl völlig geschehen/ mithin die Harmonie beeder hohen Familien zum unaussprechlichen Unglück der durch einander gemischten Länder und Unterhanen gäntzlich zerrissen sey/ kann nicht besser als durch Betrachtung der erfolgten Suiten dargethan werden. Dann/ wie eben drey Jahr nach getroffener oberwehnter Vermählung König Fridericus Tertius mit Schweden zu brechen sich genöthiget fand/

E ließ

(k) Rerum Brandenburgicarum Lib. XIX. §. 62.

ließ der damahlige Hertzog Friderich alsobald seine Partheylichkeit in allen Dingen blicken/ wie nachdrücklich man ihm auch vorstellete/ daß nach verschlungenem Pohlen auch das längstgemachte Concert wieder Dännemarck würde ausgeführet/ und ihm selber nichts mehr/ als etwa die Ehre der letzte in der Reyhe zu seyn/ übrig gelassen werden. Zwahr wendet der Concipiente anfänglich vor/ daß Dännemarck den damahligen Krieg wieder des Hertzogs Wissen unternommen hätte/ sein Gedächtnüs aber ist zu allem Unglück so kurtz/ daß er in dem nächsten Paragrapho darauf erzehlet/ man habe Fürstlicher Seits die Beybehaltung des Friedens auf dem Land-Tage zu Flensburg gahr beweglich angerathen/ und versprochen/ daß/ wo Ihro Königl. Majest. von Dännemarck etwas von Schweden zu prætendiren hätte/ alles in der Stille beygeleget werden sollte. Ist nun auf öffentlichen Land-Tage über dem obhandenen Kriege deliberiret worden/ und hat Gottorff dabey so nachdrückliche Remonstrationes gethan/ so hat es ja nothwendig von der Sachen was wissen müssen/ und ist es also gantz absinnig/ daß man das Conseqvens gestehen/ das Antecedens aber dennoch läugnen will.

§. XXI.

Doch vielleicht ist das eingeschlichene Wort / Wissen/ nur ein Druck-Fehler gewesen/ indem man den blossen Rath verstanden/ der gleichwohl den angesponnenen Kriege schnurstrax wiedersprochen. Kann in soweit angenommen werden/ weil es das ungeschliffene Postulatum (nach des Gegners beliebten Mund-Arth zu reden) / daß Dännemarck ohne Gottorfs Consens sich niemahls in einigen Krieg begeben solte/ fein derbe verräth. Doch gleichwie diese extravagante Proposition bereits droben abgefertiget worden / so möchte man übrigens gerne wissen/ aus welcher Logic der Concipient die Arth zu argumen-

gumentiren gelernet / daß / weil der Hertzog dem Könige wiederrathen / sich den gefährlichen Unternehmungen / seines so hochgeliebten und verehrten Herrn Schwieger-Sohns mit Gewalt zu wiedersetzen / er / der Hertzog / dadurch befugt sey worden / allen im erfolgten Kriege erlittenen Schaden von Dännemarck wieder zufodern. Er meynet zwahr / daß alle Welt die Force solches Vernunfft-Schlusses begreiffen solte / doch weil bisher noch niemand auf des Concipienten Urtheil compromittiret hat / und verhoffentlich der gröste Theil / der seine Vernunfft besser und unpartheyischer wird zugebrauchen wissen / als jener an diesem Orthe gethan / so dürfften sich wohl die wenigsten von ihm zu einen so blinden Urtheil bereden lassen. Dann wäre Dännemarck schlechter dings schuldig gewesen / dem Rath des Fürstlichen Hoffes Folge zu leisten / so hätte die Foderung noch etwas Grund. Jetzund aber / da der gesammte Reichs-Rath der Königlichen Proposition, wegen vorzunehmenden Krieges / beygefallen war / und blos der Hertzog von Gottorf nebst einigen seiner Faction aus Devotion und Partheylichkeit gegen seinen Herrn Schwieger-Sohn / nicht mit dahin stimmen wollen / noch dürffen; So ist es ein einfältiges Assertum, daß deswegen dem Hertzog ein Unrecht wiederfahren sey / wovor ihm Satisfaction gegeben werden müssen. Daß aber der angegebene derzeitige Dissensus nicht aus Regard vor Dännemarcks Wohlfarth / sondern hauptsächlich aus Vorsorge vor Schwedens Conservation entsprungen sey / liegt theils aus den Umbständen der damahligen Conjuncturen / theils aus der übrigen Gottorffer Aufführung hell genug zu Tage. Dann was die erste betrift / so ist von glaubwürdigen Scribenten gemeldet / daß / wann König Fridericus Tertius nur ungebundene Hände gehabt hätte / und von desselben Alliirten der durch March aus Pohlen durch Teutschland nach Dännemarck / wie es sehr leicht geschehen können / wäre verhindert worden / es wenig Mühe würde gekostet haben / bis nach

 Stock-

Stockholm einzudringen/ und gantz Schweden bebend zu machen (l). Daher sich wohl niemand verwundern wird/ warumb Hertzog Friderich das Ungewitter/ dessen Ausgang wenigstens weder er noch sonsten jemand damahls schon absehen konnte/ von seines Herrn Schwieger-Sohns Krohne und Landen allenfals durch so starcke Intercession bey Dännemarck abzuwenden getrachtet.

§. XXII.

Die Warheit solcher Vermuthung ausser allen Zweiffel zu setzen/ darf man nur andern Theils die noch übrige Conduite, so der Gottorffische Hoff damahls geführet/ etwas näher betrachten/ da sich dann finden wird/ daß dieselbe auff lauter Falschheit Ausspionirung der Dänischen Anschläge/ und derselben Verrathung an die Schweden hinaus lieffe: wie dis alles der Chevallier de Terlon, auf dem der Concipient selber als einen unverwefflichen Authorem sich beziehet/ freymüthig bezeiget hat. Die Worthe sind so expressiv, daß sie unzerstümmelt nach ihrem original Text angeführt zu werden verdienen/ und lauten also: Ce fut le Sieur Paul, Secretaire du Duc de Holstein, qui lui apporta les avis de tout ce qvi se passoit chez les Danois, luy ayant eté dépeché expressement pour cela. Le duc de Holstein, outre la liaison du sang, avoit un traité fort etroit avec le Roy de Suede, qvi de son coté, a l'exemple du Prince Rakocy, qvi faisoit mystere de ses desseins, les luy cachoit, & ne luy fit point part des siens (m). d. i. Es war der Herr Paul/ Secretarius des Hertzogs von Hollstein/ seines Schwieger Vaters/ der ihn alles/ was in Dännemarck passirte/ Hahr-klein hinterbrachte/ weil

(l) Memoir. de Terlon. p. 80. & 83.
(m) Memoires du Chevalier Terlon Tom. I. p. 52. seq.

weil er in dieser expressen Absicht dahin geschicket war. Dañ / der Verwandschafft zu geschweigen / so stand der Hertzog von Holstein mit dem König von Schweden in einem sehr genauen Bündnüsse / der doch seiner Seits / nach dem Exempel des Printzen Rakozy, welcher aus seinem Vorhaben lauter Geheimnüsse machte / jenem von allen was er vor hätte / nicht das geringste wieder offenbahrte. Als auch bald hernach Carl Gustav mit einer Armée ohne Geld und Mondirung / in so elender Gestallt erschien / daß ohne frembden Zuschub ihm unmöglich würde gefallen seyn was rechtes auszurichten / assistirte ihm Gottorff mit so eyfrigen Raht und That / daß auch / wie es an bahrem Gelde gebrach / so gahr die kostbahre Kleynodien / des von dem Gottseeligen Bischoff zu Lübeck hinterlassenen unmündigen Sohns / angegriffen / und die daraus gelöseten Gelder zu Unterstützung der Schwedischen Waffen wieder Dännemarck gebrauchet wurden. Hat der gegenseitige Schrifft-Steller nach diesem allen nun noch effronterie genung zu läugnen / daß Gottorf seit vorgedachter Schwedischen Mariage Dännemarcks Unglück gesuchet / daß es wieder alle obliegende Pflicht / seinen damahls unstreitigen Lehns Herrn verlassen / und zu den Feinden des Vaterlandes über getreten: Daß es folglich nach allen Rechten der Welt wegen so unläugbahr begangener Felonie vielmehr einer gäntzlichen Beraubung des Hertzogthums Schleswig / als der so höchst unrechtmässig extorqvirten Souverainitæt, und übriger vermeinten Satisfaction würdig gewesen: Will / sag ich / dis alles / schon etwa in seinen verkehrten Begriff noch nicht hinein / so kann man doch Dähnischer Seits verhoffentlich mit besserer Sicherheit und Ehre aller Welt den Ausspruch überlassen / ob nicht das Fürstliche Hauß Gottorff / hierinnen zu weit gegangen sey: und alle Grentzen der Gerechtigkeit und des Wohl-

standes weit überschritten habe. Doch weil die Schweden in damahligem gantzem Kriege/ sonderlich nach dem Rothschildischen Friedens-Bruch/ mit den Wörthern Recht und Billigkeit nur ihr öffentliches Gespötte trieben/ so hat man vermuthlich am Gottorfischen Hoffe jenen an force d' esprit nichts nachgeben wollen/ sondern sich daran befriediget/ daß gleichwohl das gehabte Augenwerck einiger massen nach Wunsch erreicht wurde. Mann saget einiger massen/ weil dem Fürstlichen Hause anfangs der Mund freylich wohl ausser der Souverainitæt, nach Rensburg/ Abstellung der Communion, und nach grössern Dingen gewässert hatte/ nachdem Carl Gustav ihm sogar mit Leiblichen Puppen von Krohn und Scepter vorgespielet. Inzwischen ist es doch falsch/ daß bereits zu Tostrup die verlangte Cassation der gemeinschafftlichen Regierung Königlicher Seits eingewilliget worden: Falsch/ daß man den Austrag der Fürstlichen Sache/ deswegen verschoben/ umb unter solchem Prætext den kaum gemachten Frieden wieder zu brechen: Und insonderheit grundfalsch/ daß der Chevallier Terlon, welcher sonst diesen gantzen Nordischen Krieg/ und dem darauf erfolgten Friedens-Schluß im Nahmen seines hohen Herrn Principalen, des Königs von Franckreich/ mit beygewohnet/ daß dergleichen Dähnischer Seits vorgewesen/ bezeugen solte. Hätte der Concipient nicht schohn vorhin so viel falsches Zeug in die Welt hinein geschrieben/ so würde man sich verwundern müssen/ warumb er Dinge debitiret/ die gantz contrair vor aller Augen liegen. Dann daß König Friderich der Dritte niemahls in Sinn gehabt den Rothschilder Frieden wieder zu brechen: Daß die gemachte Verzögerung nicht von ihm/ sondern von Carl Gustav/ und seinen bös intentionirten Ministern hergerühret: Daß alles was die Schweden von interessirten Dänischen Briefen/ zu Beschöhnigung ihrer faulen Sache/ ausgebracht/ ein fingirtes Vorgeben gewesen: Und daß nach erfolgtem Friedens-Bruch verschiedene Schwedische

Ministri

Ministri und Generals die Ungerechtigkeit ihrer Sachen selber erkant. Alles dieses attestiret der Herr Terlon in seinen Memoiren, an so viel Orthen / daß man die nicht einmahl zu allegiren vor nöthig hält: Mit dem vor unserm Gegentheil insonderheit sehr merckwürdigen Notato: Daß Gottorffs wahres Interesse sey / sich nicht an Schweden / sondern an Dännemarck beständig zu attachiren (n). Schämet sich dann der jenseitige Verfasser nicht / den treflichen Mann so versetzlich zum falschen Zeugen zu machen? Oder ist etwa seine Edition der Memoiren zu Schleswig gedruckt / daß so wahrhaffte Sachen / wovon alle andere Exemplaria nichts wissen / hineingekommen sind?

§. XXIII.

Und also war die gantze so genannte Satisfaction, wodurch das Fürstliche Gottorffische Hauß seinem angebohrnen Lehns-Herrn und Capiti Familiæ zu erst die Souverainitæt, nebst dem Amte Schwaabstede / und dem Dohm Capitel abgezwacket / in der That nichts als eine offenbahre Vergewaltigung der bedrängten Krohne / und des Königs von Dännemarck / wozu man sich bloß durch Bequemlichkeit der Conjuncturen, und Schwedische Verhetzung wieder Pflicht und Recht verleiten lassen. Dabey bediente man sich aller nur ersinnlichen Mittel / den Königl. Hoff zu mortificiren / hielte den Abmarch der Schwedischen Trouppen bloß mit dem Prætext der Holsteinischen Affaire, zum unsäglichen Schaden des Landes drey gantzer Monathe zurück / und durffte endlich wohl gahr zu Kopenhagen die hochmüthige Erklährung thun / daß / wann in 24. Stunden keine Categorische Resolution erfolgte / die Schwedische Armeé so forth wieder rumpiren / und feindlich aigren solte (o). König Fridericus III. muste folglich der Zeit vor dismahl weichen / bald aber nach der ergange-nen

(n) Memoires de Terlon. p. 127.

(o) Vid. Send-Schreiben eines Dännemarckischen von Adel / an seinen guthen Freund in Deutschland ꝛc. de Anno 1656.

nen neuen Schwedischen Ruptur erfahren / daß der Gottorffische Hoff durch Güthe und Nachgeben nicht gewonnen / sondern nur in seinen unbilligen Desseinen noch mehr gestärcket worden / zwahr ist nicht zu läugnen / daß Hertzog Friederich bey abermahligen Ausbruch der Schwedischen Feindseeligkeiten sich gegen ein und andern äusserlich gahr betrübt angestellet: Kann endlich auch wohl seyn / daß der befürchtete Untergang von Dännemarck / dadurch er gewiß gnung zum Sclaven von Schweden geworden wäre / ihm seines eigenen Interesse wegen wahrhaffte Sorgen gemacht; Wie wenig aber das Hertz dabey an Dännemarcks Wohlfahrth gedacht / ist daraus zu ersehen / daß der Hertzog flugs nach erneuerten Kriege / Rensburg / Glückstadt und Crempe durch Verführung der Commendanten und der Land-Stände / unter seine Gewalt zu bringen getrachtet / Tönnigen mit Schwedischen Völckern besetzet / auch sonsten durch Favorisirung der Schweden mit Contributionen, und Liefferung alles dessen / so sie nöhtig gehabt / sich so feindseelig erwiesen / daß Ihro Königliche Majest. genöthiget worden / mit höchst Landes-verderblichen Kosten ein eigenes Corps in Holstein zu Einschrenckung der Gottorffer Machinationen zu unterhalten (p). Als auch bald hernach die Kopenhagener Belagerung ihren Anfang nahm / brach der Gottorffer Hoff / aus gewissen Vertrauen zum gehofften Untergang des Königlichen Hauses / so gahr alle Mesures des Wohlstandes / und der Polititischen Klugheit / daß er den ältesten Printzen Christian Albrecht zu König Carl Gustaven ins Lager vor Copenhagen schickte: Der nicht allein denen daselbst wieder seinen Herrn Vetter und angebohrnen Lehns-Herrn geschmiedeten / auf Krohne und Leben zielenden bluthigen Rathschlägen mit beygewohnet (q) / sondern auch den vorgefallenen scharffen Actionen / und unter

(p) Vid. Pufend. in Vit. Car. Gustav. L. V. §. 97. & in Reb. Brand Lib. VII. §. 69. it. das allegirte Send-Schreiben eines Dännemarckischen von Adel.

(q) In eben demselben Send-Schreiben.

ter andern der Bataille im Sunde aus einem Fenster zu Krohnenburg selber zugesehen (r). Nichts destoweniger behielt Gottorff/ bey wieder hergestelten Copenhagener Frieden/ vor wie nach/ alle vorhin erschnapte Vortheile/ zum Lohne der erwiesenen ungetreuen Nachbahrschafft; Die aus vielen Ursachen dem Könige weher thaten/ als der übrige Verlust des gantzen Krieges. Dann zugeschweigen/ daß der an Schweden geschehene Abtritt noch endlich vim armorum, und folglich aliqualem titulum, Gottorff hingegen in der That nichts anders vor sich hatte als die beqvehme Gelegenheit im Trüben zu fischen; So begrif höchst-gedachter König wohl/ daß die an seine Vasallen wieder die alte Vereinigung/ ja selbst wieder die Natur und vermischte Lage der Königlichen und Fürstlichen Länder/ cedirte Souverainité unsäglichen Jammer nach sich ziehen/ und Dännemarck mehr als der Verlust von gantz Schonen schwächen würde. Bevorab nach dem jenes in eine so unauflösliche Dependence von Schweden gerathen/ und weil es seine eigene Kräffte vielleicht nicht zulänglich erachtete/ die projectirte Hoheit hinaus zuführen/ gleichsahm gezwungen war/ die Schwedische Protection qvocunqve pretio der armen Länder und Unterthanen vor künfftig zu erkauffen: Wie davon das gleich hernach Anno 1661. im Majo zwischen Gottorff und Schweden errichtete höchst-gefährliche Bündnis mehr als zu viel Zeuge war: Kraft dessen auf dem Fall einer künftig zwischen Dännemarck und Schweden etwa wieder entstehenden Ruptur, der Königliche Antheil an den Hertzogthümern dem Hause Gottorff im Vorrath zur Ausbeuthe bestellet/ und dagegen versprochen wurde/ die Fürstliche Festungen/ nebst einer Anzahl Volckes/ zum Dienst der Krohn Schweden allemahl im Stande zu halten. Es kann auch unmöglich anders seyn/ die hocherleuchtete auswärtige Potentaten müsten es begriffen haben/ daß Carl Gustav, und desselben Successores, das Fürstlich Holsteinische

(r) Memoires de Terlon p. 175.

Hauß bey seiner prætendirten Souverainitæt, und dem libero Jure Armandiæ, hauptsächlich nur darumb zu erhalten gesucht/ weil sie Dännemarck keinen schlimmern Dorn/ als eben diesen/ im Fuß zu stecken gewust/ und ihr bißher drauf fehlgeschlagenes böses Haupt-Desein unter der Faveur der innerlichen Holsteinischen Unruhen dermahleins am allerbequehmsten auszuführen gehoffet.

§. XXIV.

Aber die Situation der Sachen von Europa/ so/ wie sie im letzt verwichenen Jahr-Hundert gestanden/ hat öffters auch die grösten und gerechtesten Potentaten genöthiget/ der Macht des Schwedischen Periodi auszuweichen; die gleichwohl bey unseren Zeiten durch Göttliche Regierung ziemlich kräftig unterbrochen worden. König Fridericus Tertius indessen erlebte/ so viel den gegenwärtigen Punct betrift/ keine Veränderung der Zeiten/ und würde sich derselben wieder den errichteten Friedens-Schluß auch niemahls bedienet haben/ wann sie gleich vor seinem Ende erfolgt wäre. Vielmehr begrif sich seine Königliche Großmuth so weit/ daß sie alles erlittene Unrecht vergas/ und zu dessen Bezeugung des Gottsehl. Hertzogs Christian Albrechts Durchl. durch Beylegung einer Königlichen Printzeßin zum Schwieger-Sohne beliebte. Bey welcher Gelegenheit zu Hinlegung aller Streitigkeiten/ der bekannte Glückstädische Receſs am 12. Octobr. 1667. verfasset/ und nebst andern merckwürdigen Dingen in deſselben letzterem Paragrapho mit ausdrücklichen Worten eingerücket wurde: Daß/ weilen der verstorbene Hertzog vor dem bey den Copenhagener Tractaten desideriret/ daß die Abolition der Gemeinschaftlichen Regierung möchte vorgenommen werden/ vor jetzo aber solchen Passus halber von Ihrer Hochfürstl. Durchl. Abgesannten eingewandt/ daß sie darüber nicht wären instruiret/ selbiger bis zu künftiger Vereinbahrung ausge-

gestellet bliebe. Zeiget diese gantze Passage nicht offenbahr/ daß eines Theils König Fridericus Tertius, Glor- würdigsten Andenckens/ aus ungemeiner Freundlichkeit/ und hoher Väterlicher Affection gegen seinen Herrn Schwieger-Sohn freywillig offeriret/ der Communion halber versprochener massen tractirn zu lassen; Andern Theils aber selber von den Fürstlichen Abgeordneten sich über solche Materie einzulassen abgeschlagen worden? Und doch vergehet sich der jenseitige Verfasser in seiner Liebe zur Unwahrheit abermahls so weit/ daß er wieder den klahren Augenschein des angezogenen Glückstädischen Recesses die Unterbleibung solcher Tractaten höchstgedachtem Könige aufbürden will. Scheuet sich aber der guhte Mann nicht einmahl/ Sachen/ darüber die gedruckte publicken Uhrkunden in aller Leute Händen sind/ so fälschlich zu referiren/ so kann man den Schluß von selbsten machen/ wie viel auf seine Erzehlung in andern Stücken zu bauen sey/ davon man auswerts solche particuliere Nachricht noch nicht so durchgehends hat. Aber eben deßwegen/ und weil er weiß/ daß die zwischen Dännemarck und Gottorff seit Anno 1675. insonderheit verwechselte completen Schrifften an wenig Orthen gefunden worden/ scheinet er seine so genandte in facto gegründete Nachricht zusammen getragen zu haben: Bloß umb bey gegenwärtigen Zeiten/ da doch von dem letzten Gottorffer Friedens-Bruch hin und wieder gesprochen wird/ die Welt durch falsche Idéen en faveur seines Principalen zu præoccupiren/ und durch malitieuse Einschiebung allerhand aus der Lufft gegriffener Historien und Fabeln vermuthlich die etwa zukünfftige hohe Herren Mediatores, und andere Potentaten von der gegenwärtigen Hauptsache/ bey welcher es sonsten dismahl vor Gottorff gahr zu windig aussehen möchte/ auf allerhand Allotria und Nebenfragen zu verleiten: Worin es doch dem Concipienten/ wann er die Sache schon noch viel klüger/ als itzt geschehen/ angefangen hätte/ bey unpassionirten und nur etwas gescheiten Lesern/ verhoffentlich gahr nicht glücken wird.

§. XXV.

§. XXV.

Dann erstlich ist offenbahr/ zum Theil auch durch nachdrückliche Proben schon vorhin erwiesen/ daß den jenseitigen Relatis Historicis eben so viel/ als den gewohnlichen Allegationibus zu trauen sey/ deren sich böse Advocati in schlimmen Sachen zu bedienen pflegen: Wie dann auch fast alle wieder Dännemarck zusammen geraffte Vorwürffe/ sonderlich was die jüngere Zeiten betrifft/ in blossen unerwiesenen Assertis bestehen/ welche so flugs auf guten Glauben den Leuten zu obtrudiren der Concipient der Mann noch lange nicht ist. Dabey hat er die Facta durchgehends verstümmelt allegirt/ den Context der angezogenen Documenten und Instrumenten zerrissen/ und die ehmahls von beeden Theilen herausgegebene Schrifften/ als die vornehmste Fontes, deren er sich bedienet/ so verkehrt und unvollkommen excerpiret/ daß weder einheimischen/ noch ausländischen Lesern mit seinem Gewäsche gedienet ist. Dann jene haben endlich guthen theils die oberwehnte Original-Scripta selber in Händen/ woraus sie sich wegen der ehmahligen Gottorffer Streitigkeiten viel gründlicher/ als aus der jenseitigen letztern Rapsodie belehren können: Frembde aber werden/ wie schon erwehnt/ sich von selbst vernünftig bescheiden/ was von einer solchen einseitigen Nachricht zu halten sey/ die pro forma den Uhrsprung und Fortgang aller zwischen Dännemarck und Gottorff jemahls obhanden gewesener Mißhelligkeiten aufs accurateste zu untersuchen verspricht/ und doch in der That nichts als eine weder halbe noch gantze Sciagraphie der weitläuftigen Materie in sich hält. Zugeschweigen/ daß/ wann auch an seiner gantzen alten Chronic vom vorigen Seculo nichts auszusetzen/ und dieselbe mit noch viel kläglichern Geschichten und Lamentationen angefüllet wäre/ als sie ist/ dis alles doch zu Justificirung des jüngsten Friedens-Bruchs/ von welchem voritzo eintzig und allein geredet wird/ so viel wie nichts verfangen könnte. Es würde folglich eine Zeit-

Verschwendung seyn / wann man der unzeitigen Eloqvence des Gegners überall Fuß vor Fuß folgen / und wie es nothwendig geschehen müste / durch Beantwortung eines Paragraphi nach dem andern / die Gerichte / so der Welt schon so offt vorgetragen worden / daß sie allen Geschmack davon verlohren hat / in einem grossen Commentario Historico insgesammt von neuen wieder aufwärmen wolte. Vielmehr ist es gnung / daß umb etlicher massen die Vorurtheile eines in diesen Dingen nicht sathsahm erfahrnen Lesers zu præcaviren / die Sache nur überhaupt in der Connexion, wie droben angefangen ist / bis auf die letztere Gottorffer Ruptur, mit gantz kurtzem gezeiget / und wann es alsdann zum gegenwärtigem Haupt-Werck kömmt / der jenseitige Unfug nach seinen vornehmsten Puncten in etwas ausführlicher erörtert werde.

§. XXVI.

Nach vollzogenem Glückstädter Vergleich lebten beede hohe Häuser etliche Jahre äusserlich in ruhigem Vernehmen / biß endlich die unauslößliche Devotion, so Gottorff einmahl vor Schweden angenommen hatte / in eine neue Crisin ausbrach / die nicht anders als zum Bösen ausschlagen konnte. Das dahmahlige Fürstliche Ministerium half seiner Seits eben so getreulich dazu / wie das letztere zu den gegenwärtigen Troublen gethan / und verleitete den Hertzog zu einer Zeit / da der gröste Theil von Europa Schweden nichts gutes mehr zutrauete / eine Höchstkostbahre Reise nach Stockholm persöhnlich zu übernehmen; Von welcher Zeit an jedermann das Hauß Gottorff vor einem Schwedisch- und Frantzösisch-Gesinnten / ob zwahr annoch heimlichem Feinde von Teutschland / und der gemeinen Sache / mit Recht zu halten begunte. Insonderheit hatte Dännemarck Uhrsache auf seiner Huht zu seyn / nachdem es Versicherung erhielt / daß Gottorff nicht allein die Grafschafften Oldenburg und

Dellmenhorst / durch der Schweden Hülffe vor sich behaupten/ wo nicht gahr diesen in die Hände spielen wolte / sondern auch zu Hamburg mit Msr. Bidal, und andern Frantzösischen Gevollmächtigten / gewisser Subsidien halber tractiret / nicht weniger Krafft einer genauen Alliance sich verbunden hatte / Schwedische Trouppen über Wasser kommen zu lassen / ümb Gottorff und Tönningen damit zu besetzen / und Schweden zum besten eine innerliche Diversion anzurichten. So bezeigte auch die äusserliche Aufführung des oftgedachten Hofes handgreiflich/daß man wieder auf böse Nücken verfallen war / Indem die nach Kopenhagen / wegen ein und anderer in den Hertzogthümern vorfallender Disputen und Kleinigkeiten abgegangene Briefe / an statt glimpflicher Remonstrationen, mit so harten Terminis, und insolenten Expressionen angefüllet waren / daß man auch Königlicher Seits aus Liebe zum Frieden / verschiedene derselben unbeantwortet liegen lies. Wie hernach Ihro Königlichen Majest. einen Land-Tag zu Rensburg veranlasseten / und der schwührigen Zeiten halber von den Ständen einen extraordinairen Beytrag / zu Vergrösserung der nothwendigen Armatur verlangten; Mit dem Anhang / daß / weilen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zur Defension des Landes doch nur so wenige Trouppen unterhielten / Sie dahin gestellet seyn liessen / wie viel die Stände selbiger auf ihre Quotam zustehen wolten: So fuhren die dahin verschickte Fürstliche Ministri mit grosser Ungebehrdigkeit heraus: Es würde ihr Principal sich dergleichen Gesetze aus Kopenhagen nicht vorschreiben lassen / und wann man ihnen es zu bund machte/ schon Assistence finden: Sie wolten es darauf ankommen lassen: Was sie im Anfange verlöhren / könnten Sie am Ende wohl doppelt wieder bekommen: Es sey wohl ehe ein Rothschildischer Friede gemacht / dergleichen Arth könnten noch mehr getroffen werden / &c. &c. Sie zeigeten zugleich ihre schlechte Bescheidenheit / und bedrohlige Redens-Arten zu Legitimiren / und daß

th-

ihnen ausdrücklich befohlen wäre / nur von Hertzen abzusprechen / ihre dazu habende Instruction in Originali; Liessen auch hierauf mit einer unerhöhrten Dreistigkeit / ehe sichs die Königlichen Herrn Commissarii versehen/ den Land-Tag abblasen/ und zum höchsten Schimpf Jhro Königl. Majest. den Ständen einseitig andeuten / daß ein jeder biß auf weitern Bescheid sich nur wieder nach Hause begeben solte (s).

§. XXVII.

Man überläst der vernünftigen Welt das Urtheil/ ob es eines mehrern Zeugnüsses bedurfft/ von Gottorfs Fried-häßiger Intention, und hochmüthigen Vertrauen auf die Schwedische Alliance völlig überführet zu werden. Gleichwohl aber verschmertzte der König biß dahin alles mit grosser Gedult / und sahe den egarements des dasigen Hofes / und Premier-Ministers eine lange Weile zu: Als der nicht nur sich öffentlich vernehmen ließ / es müste Krieg kommen/ weil es doch nicht eher würde besser werden; Sondern auch/ wie ihm hierauf vorgestellt ward / daß der Feind nicht nur das Königliche / sondern auch das Gottorffische / nebst seinen Güthern selbst / ruiniren würde/ die unbedachte Antwort gab: Es mag gehen wie es will! Meine Seele mit den Philistern (t). Endlich aber / und da inzwischen die völlige Ruptur der Schweden wieder das Teutsche Reich ausgebrochen war/auch Chur-Fürst Friedrich Wilhem Glor-würdigster Gedächtnüß/ selber ein Schreiben vom König von Schweden an den Feld-Herrn Wrangeln aufgefangen hatte / worin diesen anbefohlen war / vor des Hertzogs von Hollstein Wohlseyn zu sorgen / als wann es sein eigenes wäre (u); So fanden Königs Christiani Qvinti nunmehro in GOtt ruhende Majest. sich genöthiget / den so lang verspahrten Ernst

(s) Conf. ad hunc §. XXVI. Pufend. Rer. Brandenburg. Lib. XIII. §. 42. ex supra alleg. Epist. Eines Dännemarckers von Adel.
(t) In alleg. Epist.
(u) Pufend. loco cit.

Ernst dermahleins zu weisen / und weil der Hertzog den errichteten neuen Vergleich nicht halten wolte / ob er ihn gleich nach der Rensburgischen Zusammenkunfft abermahls freywillig ratificiret / den Fürstlichen Antheil der Länder einzunehmen. Zwahr wissen die Herren Gottorffer die Königlicher Seits damahls gebrauchte Proceduren noch diese Stunden bey aller Gelegenheit nicht genug aufzumutzen; Doch scheinet dieser Unwille mehr aus Ungewogenheit / als Härtigkeit des Tractaments herrührend zu seyn; Indem das süsse Andencken der Zeiten von Carl Gustav her / da man unter Faveur der Schwedischen Præpotence den Königlichen Hoff so wacker braviren können / ihnen annoch gahr zu schwehr auf den Hertzen lieget / und damahls insonderheit sie nichts geringer geschwahnet hatte / als daß die Tour so bald herum kommen solte. Dann sonsten ist Welt-bekannt / daß / was zu der Zeit Dännemarck wieder den Hertzog vorgenommen / ausser Schweden und seiner Alliirten / vom gantzen Europa guth geheissen / und vor eine Sache angesehen worden / die den gemeinen Wesen vortreflichen Nutzen geschafft (x). Deswegen es lediglich dem Unstern der damahligen Zeiten / und der Trennung der hohen Herren Alliirten / im geringsten aber nicht dem Rechte des Fürstlichen Hauses zuzuschreiben ist / daß es durch den Anno 1679. erfolgten Fontainebleauischen Frieden / und Franckreichs Patrocinium, welcher auch Schweden schon wieder auf die Beine geholffen hatte / ebenfals in seine Länder völlig restituiret worden.

§. XXVIII.

Nichts destoweniger / so entstunden zwischen beeden Hohen Häusern wegen aufgerichteter neuen gefährlichen Alliantzen, und einiger durch den Fontainebleauischen Friedens-Schluß nicht abgethanen Puncten / bald wieder neue Verdrießlichkeiten / die doch

(x) Pufend. loc. cit. Lib. XIII. §. 28.

doch / wann Gottorff nur nicht sich mehr einem Frembden / als seinem eigenem Interesse mancipirt gehabt hätte / leicht wären zu assoupiren gewest. Sein eigner damahliger Cantzler / Höpffner / riethe mit aller Macht zum Frieden / und stellte vor: Der Hertzog würde niemahln einen ruhigen florissanten Staat bekommen / wo er nicht mit Dännemarck in beständiger Freundschafft lebte / und dabey zwahr auch mit Schweden ein gutes vernehmen unterhielte / doch ohne sich an dasselbe gantz und gahr zu attachiren: Die Schweden hätten zwahr bisher sich des Fürstlichen Hauses angenommen / doch gahr nicht aus Affection, sondern interessirter Absicht / Dännemarck dadurch zu schwächen: Die alten Kielmannische Consilia thäten kein guth / und würde der Hertzog / wegen der Lage seiner Länder doch allemahl dabey zu kurtz kommen / wann es gleich vor Schweden glücklich ginge. Die Force dieser Gründe brachte auch würcklich den Hertzog auf glimpfliche Gedancken / so / daß er schon in procinctu stand / nach Pinneberg / wo der König sich damahls aufhielt / zu reysen / umb mit demselben eine völlige Amnestie des vergangenen / und künfftig unaufhöhrliche Freundschafft aufzurichten. Die Schweden aber bekahmen durch ihre Spionen / woran es ihnen am Fürstlichen Hoffe niemahls gefehlet / bald Wind davon / und wusten den frommen Hertzog durch Wangelinen so schleunig umzustimmen / daß Höpfner drüber seine Charge verliehren / und sich nach Dännemarck begeben muste (y). Und so ist es nicht nur diesem ehrlichen Mann / sondern auch nach ihm / denen Herren v. R. v. A. und allen denjenigen Gottorfischen / wann schon noch so vortrefflichen Ministern, ergangen / die nicht in alle Schwedische / zur ewigen Unruhe des Landes abzielende Rathschläge / und Propositiones, blindlings mit einstimmen wollen; Weil es leyder einmahl dahin gediehen / daß besagter Hoff niemanden mehr vor einen rechtschaffenen Patrioten wollen passiren lassen / der nicht

(y) Pufend. Rer. Brandenburgicar. Lib. XVII. §. 91.

zugleich ein devovirter Sclave von Schweden gewesen. Man hat folglich sich gahr nicht zu verwundern/ daß es damahls so bald wieder zu neuen Troublen im Lande kahm/ die gantzer 9. Jahr forth gedauret/ und von den Schweden/ welche doch Anno 1679. zu Londen ausdrücklich versprochen hatten/ sich in das Gottorffische Wesen nicht weiter einzumischen/ so wohl veranlasset/ als unterhalten geworden. Endlich bedienten sich diese/ und andere Gottorffische Bundes-Genossen/ der Anno 1688. in Europa hervorbrechenden grossen Revolution, und brachten es durch Vermittlung hoher Potentaten/ welche bey so gefährlichen Zeiten einen neuen Krieg in Norden/ von gahr zu schlimmer Folge erachteten/ dahin/ daß Hertzog Christian Albrecht durch den Altonauer Vergleich in seine Jura und Fürstenthümer/ so/ wie er sie vorhin besessen/ wieder eingesetzet wurde: Der dann nach so schwehr gegebenen Lehr-Gelde sich an Dännemarck nicht weiter reiben/ noch den Schwedischen Verhetzungen zu ferneren Unternehmungen Gehör geben wollen/ sondern seine noch übrige Lebens-Zeit bis zum Ausgang des 1694. Jahrs ruhig zugebracht.

§. XXIX.

Desselben Successor, Hertzog Friedrich/ aber war anders gesinnt/weil er zu seinem und des Landes Unglück von Jugend an in Schweden sich aufgehalten/ und den Haß gegen sein Königliches Stamm-Hauß/ Krafft dasigen Unterrichts in solchem Ubermas/ wie vielleicht noch bey keinem seiner Durchläuchtigen Vor-Eltern gewesen war/ in sich gesogen hatte. Dis wuste die gantze Welt/ und konnte folglich auch dem Königlich Dänischen Hoffe nicht unbekandt seyn/ deswegen derselbe bey Zeiten alle mögliche Præcaution zu nehmen suchte; Bevor ab/ da die jenseitige Animositet sich so fort durch nachdenckliche Würckungen zu verrahten begunte: Worunter die Hereinziehung frembder

der Schwedischer Troupen ins Land/ und die Wiederaufbauung einiger alter zu nichts dienender Schantzen die vornehmste waren. Wie sehr nun auch Dännemarck ihm angelegen seyn liesse/ den Hertzog auf friedliche Gedancken/ und zur vorgeschlagenen Erneuerung der alten Unionen zu bringen/ so war doch alles vergeblich. Zweiffels ohne/ weil der König von Schweden/ dessen Hertz schon in der ersten Jugend Hertzog Friderich durch täglichen Umbgang eingenommen hatte/ auf den Puncte stand/ die Regierung selber anzutreten; Wonächst an gnungsamen Succurs vor Gottorff gahr nicht mehr zu zweiffeln war. Mann kann mit Wahrheit hinzufügen/ daß beede Potentaten/ umb ihrem gleichgesinnten/ unruhigen und martialischen Geiste mit Manier etwas zu thun zu geben/ die Abrede mit einander genommen/ man solte durch den neuen Vestungs- und Schantzen-Bau es Dännemarck so nahe legen/ daß dieses endlich losbrechen/ und also Schweden Anlaß geben müste/ sich mit ins Spiel zu mengen. Dann daß der Concipiente vorgibt/ als hätte Hertzog Friderich durch Wiedererbauung der vorhin schohn einmahl demolirten Schantzen/ seinem Etat und Unterthanen gegen die Mouvements der Königl. Dähnischen Trouppen, und sonst angedrohete Unsicherheit/ zu prospiciren getrachtet/ ist etwas so er niemanden/ als Einfältigen/ oder der Sachen gantz Unkündigen bereden wird. Wenigstens wissen hier im Lande alle vernünftige Leuthe/ daß solche geringe Schantzen weder sich zu halten/ noch das Land zu bedecken getauget/ und als folglich ein bekannter vornehmer Officier die Freyheit genommen gegen den Hertzog zu sagen: Er begriffe nicht/ warumb Ihro Durchl. so viel Unkosten an solchen Bau gewendet; ihm offenhertzig zur Antwort gegeben worden: Es geschehe/ damit die Dähnen nur heran kommen/ und sie wieder herunter werffen möchten. Die Passage wird vielleicht dem Concipienten verdrießlich seyn/ sie bleibet aber dennoch wahr/ und schiebet man ihm hiemit ins Gewissen/

wissen/ ob er nicht selber völlig überführt sey/ daß dis gantze damahlige Werck eine zwischen Gottorff und Schweden zugelegte Karte gewesen/ umb nur mit Dännemarck handgemein zu werden/ und den alten Groll einmahl an denselben rechtschaffen kühlen zu können.

§. XXX.

Daß diesem also gewesen/ läst unter andern sich noch ferner daraus abnehmen/ daß bey Schliessung des Travendalischen Friedens/ Anno 1700. Hertzog Friedrich sich gahr nicht vergnügt bezeiget hat/ ungeachtet er durch Faveur der damahligen Conjuncturen alles erhalten/ so zu Maintenirung seiner prætendirten Hoheit und Gerechtigkeiten erfodert zu werden schiene. Die Ursache konnte natürlicher Weyse keine andere seyn/ als weil die gemachte Concepten noch viel weiter gegangen/ durch welche aber die hohen Herren Mediatores einen Strich gemacht: Als die Zweifels ohne befunden/ daß Dännemarck zum gemeinen Nutzen von Europa, schohn mehr als es schuldig gewesen/ nachgegeben hatte/ und deswegen auch dem König von Schweden nicht weiter zu agiren vergönnen wolten/ als zu Befestigung der Ruhe im Nieder-Sächsischen Kreyse nöthig war. Inzwischen hatte die von Gottorff in diesen Ländern veranlaste Krieges-Gluth/ auch eine andere in Pohlen und Liefland erreget/ welche/ weil sie zu weit entlegen/ sich mit dieser nicht wolte zugleich löschen lassen. Deswegen resolvirte sich Hertzogs Friedrichs Durchl./ aus besonderm Großmuths-Trieb/ Dero eigene Hertzogthümer zu verlassen/ und höchst-gedachter Königlichen Majest. von Schweden in derselben Expedition wieder die Sachsen und Pohlen Gesellschafft zu leisten; worüber selbige aber in der Action zu Clischav, durch einen nie beklagens gnung würdigen Fall (wie die kauderwelsche Wohlredenheit des gegenseitigen Concipienten lautet) unvermuthlich umbs Leben kahm/ einen eintzigen zweyjährigen

rigen Printzen / zum Erben der Hertzogthümer hinterlassend. Die Vormundschafft desselben übernahm des Herrn Administratoris, Christian Augusts Hoch-Fürstl. Durchl. / und zwar Anfangs mit der verwittweten Hertzoglichen Frau Mutter zugleich / und als diese etliche Jahre hernach verstarb / vor sich gantz alleine. Wie herrlich es aber unter derselben im Lande zu gegangen sey / und wie das Ministerium dabey des gahr zu gnädigen Naturels Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. des Herrn Administratoris zu Verkehrung des gantzen Staats / misbrauchet hat / davon sind viel tausend Trähnen der bedrängten Unterthanen klägliche Zeugen gewesen. Selbst die Verzögerung der Hamburger Tractaten, (dann die Bischofs-Sache gehöret hier gahr nicht her) wo von der Gegner so viel Aufhebels macht / rührte durchaus nicht von Dännemarck / sondern bloß von der Irregularité des damahligen Gottorffer Hofes her; Weil jeder nur das Seinige besorgte / ein vornehmer Minister dem andern contrecarirte / und das gemeine Beste in der That nur bey ihnen ein Deckmantel des Eigen-Nutzes war. Dann der Baron Görtz bundt sich weder an Jura, Privilegia noch Verordnungen des Geheimen Raths / sondern war nur bemühet die Collegia zu reformiren / das Land auszusaugen / schädliche Neurungen einzuführen / und alles mit seinen Creaturen an zu füllen. Der Graf von der Natt wolte / als General Lieutenant, durchaus eine beständige und seinem Caracter convenable Armée von 6000 Mann / wie es hies / zur Sicherheit gegen Dännemarck / aufgerichtet wissen: Der Etats-Rath Eyben prætendirte die Cantzler-Charge, und dadurch das Directorium der Justice-Sachen zu überkommen: Der andere Etats-Rath / Breyer / ging mit hunderterley Vorschlägen schwanger / dadurch er allmählig der vornehmste Hahn im Korbe zu werden / und zugleich an seinem König sich treuloser Weise zu revangiren / vermeynte: Kürtzlich / so kann mann mit Wahrheit sagen / daß die damahlige Ver-

fassung des Gottorfischen Staats ipsa corruptione corruptior, mithin kein Wunder gewesen/ wann der gewöhnliche Gang beydes der Inn- und Ausländischen Sachen allenthalben gestocket; ohne daß es nöthig ist/ die Schuld davon zum Theil auf Dännemarck zu weltzen.

§. XXXI.

Die Sache noch klahrer zu machen/ so ist zu bemercken/ daß zwahr der Gottorffische Geheime Raths-Præsidente Wedderkopff weder in die obbenannte Landes-verderbliche Neurungen und Vorschläge mit einwilligen/ noch auch sonsten dem übrigen Gesuch eines jeden Competenten, der etwa von der Gelegenheit zu profitiren gesucht/ favorisiren wollen. Aber eben dadurch wurde das Ubel gewisser massen noch ärger gemacht/ weil von solcher Zeit an die sämmtliche Herren Malcontenten sich wieder ihm zuverbinden/ und alles/ was noch etwa zum Besten und zur Ruhe des Landes durch desselben Prudence hätte ausgerichtet werden können/ qvovis modo zu hintertreiben begonnen. Insonderheit bemühte sich vorbenannter Breyer/ den in Hamburg zwischen den Königl. und Fürstlichen Commissariis, zu Schlichtung der vorhandenen Gravaminum, angestellten Congress mit Vorsatz fruchtloß zu machen: Eines Theils Dännemarcks Fried-liebende Intention zu eludiren/ andern Theils dem Herrn Wedderkopf/ der unter den Fürstlichen Abgeschickten der Vornehmste war/ Verdruß zu thun/ und zu verhindern/ daß derselbe ja nicht die Ehre glücklich geschlossener Tractaten davon trüge. Die Uhrsache solcher Animositet war eigentlich diese/ daß weil Breyer wegen begangener groben Malversation in dem Justice-Wesen von Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck per sententiam aller seiner Ehren war entsetzet/ und anbey genöthiget worden/ sich durch einen harten Revers zu verpflichten/ daß er in keines frembden Herrn Dienste wieder gehen wollte/ der

der Herr Wedderkopf die Reception eines solchen Mannes an dem Gottorffischen Hoffe ungerne gesehen/ und zu verhindern gesuchet hatte. Die damahls noch lebende Hoheit in Schweden war derselben Meynung/ der Geheime Rath Görtz behielt aber dennoch die Ober-Hand/ und weil er ohne dis schon gewohnet war/ mit den liederlichsten Leuthen/ die anderwerts ihrer Untugenden halber schon verjaget/ oder gahr selber davon geloffen waren/ sich zu besacken/ so meynte er auch dismahl/ Breyer wäre guth und ehrlich gnung/ weil man ihn als ein lebendiges Dictionarium aller Arcanorum von Dännemarck gebrauchen könnte. Nach diesem Præsupposito lies er ihn auch würcklich nicht nur zum Fürstl. Etats-Rath/ sondern gahr zum Mitt-Commissario bey den Hamburgischen Tractaten bestellen: Die er so klüglich zu dirigiren wuste/ daß ein Punct nach den andern verdrehet/ der Passus Fracturæ so hoch/ wie vorhin noch niemahls geschehen/ aufgemutzet/ und einen Post-Tag diese/ an dem andern jene der vorigen gantz entgegen lautende Ordre an den Herrn Geheimen Raths-Præsidenten Wedderkopf von Gottorff zugeschicket/ ein folglich die gantze Sache mit Fleiß dergestalt brouilliret wurde/ daß endlich letztbesagter kluger Minister nicht weiter wuste/ wie er daran war/ und alles ins Stecken gerieth. Womit dann der Leser den vollkommenen Schlüssel zu der Frage hat/ woher die Trainirung der offtbesagten Tractaten entstanden sey; Dessen billigem Urtheil man daher übergibt/ was von der Auffrichtigkeit der jenseitigen Nachricht zu halten sey/ die alle solche Umstände verschweiget/ und was durch vorsetzliche Malice ihres eigenen Ministerii veranlasset ist/ dem Königl. Dähnischen Hofe aufzubürden sich nicht entblödet.

§. XXXII.

Weil inzwischen der Concipient einmahl so irrige Dinge vorzutragen angefangen/ hat er sich ein Gewissen gemacht/ nicht

auch

auch auf gleichem Schlag fortzufahren; Deswegen er noch weiter fabuliret/ man hätte Königlicher Seiten die Tractaten so lange trainiret / biß man nach gerade das Tempo zu seyn erachtet/ Eingangs 1711ten Jahrs selbige durch einen Vergleich zu endigen. Ist just das Wiederspiel der in diesem Stücke allen benachbahrten Höffen bekannten Wahrheit / und hätte vielmehr so lauten sollen: Daß/ nachdem des Herrn Administratoris Durchl. der Versicherung von Ihrer Königl. Majest. in Dännemarck Gewogenheit nicht länger entbehren zu köñen erachtet/ selbige nach gerade zu andern Gedancken gekommen/ den Ungrund der Gottorffischen Prætensionen, sonderlich wegen der Fractur erkannt / und solcher wegen endlich nachzugeben billig gefunden. Mann kan zu dessen Beweiß nur hoch-gedachten Herrn Administratotis, sub Dato Hamburg den 11. September 1710. an Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck eigenhändig abgelassenes Schreiben nachlesen/ worin selbige mit sehr obligeanten Worten sich erklähren; Es wäre Ihm/ dem Herrn Administratori, gahr empfindlich/ daß Ihro Königliche Majest. die wegen der so genannten Fractur bißlange obgewesene Differentien so angesehen / als wann man dadurch an der Ihrer Königl. Majest. / und Dero von GOtt habenden Königlichen Dignitæt, von dem Fürstlichen Hause gebührende Hochachtung/ etwas wolle fehlen lassen / und dadurch dem zu retablirenden guten Verständnüs selbst Hinderung in den Weg legen wolle; Mit dem hauptsächlichem Anhange/ daß mann/ die höchst-geschätzte Königl. Propension destomehr zu befestigen/ die Gleichheit der Litern, welche biß dahin von dem Gottorffischen Hause behauptet werden wollen / gerne fahren lassen / und sich derselben / wie es am kräfftigsten geschehen könnte oder

möchte

möchte / hiemit verziehen und begeben haben wolte. Es erfolgte auch hiernächst alsobald am 12ten Decembris der Tractaten gäntzlicher Schluß / durch einen in 21. Articuln bestehenden Vergleich / und wird folglich ein jeder nur etwas Vernünfftiger / theils aus den eigenen Worten des Herrn Administratoris, theils aus dem so gar geschwinde getroffenen Accord, deutlich ersehen / daß Ihro Königl. Majest. die Verzögerungen niemahls intendirt / sondern die Schuld davon lediglich an Fürstlicher Seiten gewesen sey. Will mann aber wissen / woher endlich dismahl vom Gottorffischen Hoffe eine so billige Resolution wieder die alte Gewohnheit ergriffen worden / so darf man nur nach vorigen letztern Paragraphis zurücke schauen / und in der draus fliessenden Connexion annoch folgende Umbstände bemercken.

§. XXXIII.

Es war nemlich die Scheelsucht der übrigen Minister gegen den Herrn Geheimen Raths-Præsidenten Wedderkopf aufs allerhöchste gestiegen / deswegen sie unter sich wieder denselben / einen auff Ehre / Guth / und Leben zielenden Complot machten; der auch unter Görtzischer Direction vors Erste so wohl gelunge / daß vorbesagter Herr Wedderkopf von Hamburg nach Gottorff gelocket / und von da weiter nach Tönningen zur Gefänglichen Hafft gebracht wurde. Zwahr interessirten sich vor ihm verschiedene grosse Potentaten, und unter denselben auch Ihro Königl. Majest. von Schweden durch nachdrückliche Vorschrifften / worauf man aber zu Gottorff so viel als nichts reflectirte. Der eintzige Königl. Dähnische Hoff machte der Görtzischen Bande sorgsahme Gedancken / weil derselbe der nächste / und allenfals am meisten befuget war / sich eines vergewaltigten Landsassen / und folglichen Königlichen Mitt-Unterthanen anzunehmen. Hiewieder meynte mann nun die sicherste Præcaution zu fassen / wann man höchst-gedachter Königlichen Majest. in ihren ohne

dis billigen Prætensionen endlich einmahl nachgäbe/ und dadurch ein guthes Vertrauen zur Aufrichtigkeit und nachbahrlichen Freundschafft des Fürstl. Hauses beybrächte. Mit welcher Absicht es auch umb so viel eher geglücket/ als grösser die dabey geschehene Neben-Contestationes gewesen / daß man von nun an Fürstlicher Seits/ das allergenaueste vernehmen unterhalten/ und Dero gerechtem Verlangen sich niemahls wiedersetzen wolte. Insonderheit war es ein leichtes/ den Königlichen Dähnischen Hoff dahin zu disponiren/ daß derselbe sich bey dem angestellten Wedderkopfischen Procesſ passive zu verhalten beschloß/ weil man so wohl Jhm/ als andern ausländischen Potentaten mehr/ die betheuerlichste Versicherung gab/ es hätte der Mann gahr enorme Delicta begangen / und solten dieselbe nicht nur durch öffentlichen Druck der Welt kund gemacht/ sondern auch vor einem angestelltem förmlichen Gerichte vollkommen erwiesen werden: Als nach welchen Præsuppositis Jhro Königl. Majest. zu Dännemarck/ Deren hohe Neigung zur Gerechtigkeit Welt-bekandt ist/ keinen andern Vorsatz hegen konnten/ dann der geglaubten Justice ihren unbehinderten Lauf zu lassen. Biß endlich des Herrn von Wedderkopfs Unschuld/erstlich durch Verschiebung des billigen austrags der Sachen/ von einem Jahr zum andern/ hernach durch ermangelung rechtschaffener Zeugen wieder ihn / ob sie gleich von allen Cantzeln zusammen geruffen worden/ und endlich durch die cruelle Procedur, da man einen so vornehmen Bedienten ungehörter Weyse ex Plenitudine Potestatis den Kopf herunter zu schmeissen befahl/ so offenbahr am Tage kahm/ daß allerhöchst gedachte Majest. zu gleich den Ungrund des Jhro ehmahls davon geschehenen Rapports augenscheinlich entdecketen/ und endlich des Bedrängeten sich anzunehmen begunnten; Weil Sie zu großmüthig waren/ durch Erinnerung der von dem Herrn Wedderkopf dem Fürstlichen Hause wieder Dennemarck geleisteten höchst importanten Dien-

ste

ste/ Sich von Beschützung der Unschuld abhalten zu lassen. Unterdessen kan aus der bisherigen Erzehlung / und den übrigen dabey vorgefallenen Land-kündigen Umbständen dis merckwürdige Notatum genommen werden/ daß nichts unbeständiger seyn könne/ als die Gottorffische Beständigkeit/ und daß die Mesures vom dasigen Ministerio bisher nach nichtes weniger als Recht und Billigkeit/ oder des Landes Wohlfarth/ sondern lediglich nach ihrem Privat-Interesse genommen worden. Dann so lange Schweden glücklich war/ lenckte sich an diesem Hoffe alles nach seinen Willen: so bald sich aber das Blatt gekehret/ so wurden die Brieffe aus Bender mit der grösten Verachtung angesehen/ hingegen dem Königl. Dähnischen Hoffe eine Versicherung von Freundschafft über die andere gegeben: Und als endlich vor zwey Jahren das Glück im Mecklenburgischen sich in etwas wieder auf Schwedische Seite zu lencken schiene / so kehrte man auch hurtig wieder den Mantel um/ und gab nach nur erhaltener Versicherung/ daß der Gefangene Herr Wedderkopf nicht davon profitiren solte/ Tönningen nebst dem gantzen Lande zum besten: Wurde hier nicht die Wohlfarth des Staats der schlimmen Passion etlicher bösen Menschen aufgeopffert/ und dürfften Leuthe die so offenbahr mit Bündnüssen/ Treu und Glauben spielen/ doch noch wohl gekröhnten Häuptern vorwerffen/ daß sie niemahls Sclaven von ihrem Worthe sollen gewesen seyn.

§. XXXIV.

Zwahr bemühet man sich gegenseits mit allen Kräfften/ der Welt eine wiedrige Meynung von der Aufrichtigkeit des Königlich Dähnischen Hofes einzupredigen. Zu welchem Ende einige Articul des jüngsten so genannten Hamburger Vergleichs wiederhohlet/ und etliche dem Vorgeben nach dawieder begangene Contraventiones kurtz und schlecht genung angezeiget werden. Wie aber die vernünfftige Welt schon von selbsten weiß/

was von unbilliger Leute einseitigen Relationibus zu halten sey; So fält übrigens der Ungrund solcher Querelen, ohne daß man viel nachsinnen darf/ einen jeden zum Theil von selbsten ins Gesichte. Also wird zum Exempel eine Passage wegen des Herrn Barons von Königstein angeführet / die man mit viel mehrerer Ehre verschwiegen hätte/ weil es Landkündig ist/ daß diesem Minister derselbe saubere Procesz zugedacht gewesen / den man mit seinen Schwager/ den Herrn von Wedderkopf/ gespielet: daß der Anfang dazu/ hier wie dorten /ab Executione durch einziehung seiner Güther gemacht worden: Und daß man ihm die Rechts-gebührende Freyheit zur Defension niemahls verstatten/ noch einen Salvum-Conductum, der ihn vor Verfolgung seiner ergrimmeten Feinde die benöthigte Sicherheit geschaft/ ertheilen wollen. Wie stunde es dann Königl. Majest. zu verdencken/ daß sie einem nothleidenden / und zu Dero seine Zuflucht nehmenden Landsassen/ der nichts als ein unpartheyisches Gerichte verlangete/ in desselben Entstehung die gesuchte Protection wiederfahren lassen. Noch malitieuser ist der Vorwurff/ daß die Postmeistere zu Schleßwig und Kiel/ wieder den gemachten Vergleich Brieffe und Pacqvete auf ihren Reitenden Posten mitgenommen; Es möchte dann seyn/ daß der Concipiente aus blossem Unverstand und Unwissenheit also geurtheilet. Dann sonsten ist Landkündig/ daß das hohe Post-Regal von allen Zeiten her Ihrer Königl. Majest. ex Jure Senioratus, und als Capiti Familiæ, in beeden Antheilen der Hertzogthümer privativè zugehöhret. Selbst die durch den Nordischen Friedens-Schlus dem Hause Gottorf geschehene Remissio Vasallagii brachte hierin keine Veränderung; Bis endlich zu Hertzogs Christian Albrechts Zeiten / vor nicht gar vielen Jahren / König Christianus Qvintus, Glorw. Ged. / aus hoher Liebe und Freundschafft vergönnete/ daß auch einige Fürstliche Posten mehr hie und da angelegt werden möchten. Ob nun wohl von dem an das Königl.

nigl. Post-Wesen mehr als umb die Helffte verringert/ das Fürstliche hingegen aufs höchste getrieben worden/ so hat doch vor allen das letzte Gottorffische Ministerium durch neue Künste getrachtet/ den Königlichen Interesse, was diesen Punct betrift/ den letzten Druck zu geben/ womit sie es auch durch ihre List so weit zu bringen gewust/ daß vor dem neuen Friedens-Bruch die Königl. Post-Häuser zu Schleßwig und Kiel alle beyde so gut als völlig ruinirt gewesen.

§. XXXV.

Dann erstlich wurden eine ungewöhnliche Menge/ sonderlich fahrender Posten/ in allen Fürstlichen Städten angeleget; Hernach im 14ten Articul des so genanten Hamburger Vergleichs/ zu Verhütung der Umwege/ die sonst hätten genommen werden müssen/ gedachten Fürstlichen Posten/ freye Passagen durch Itzehoe und andere Königl. Städte ausbedungen/ und endlich hierauf zu Kiel/ Schleswig und überall harte Verbothe abgelesen/ daß die dasigen Einwohner ihre Correspondencen mit keinen andern als Fürstlichen Posten verrichten solten. So hinterlistiger Weise suchte man den vormahligen alleinigen Herrn aller Posten dieser Länder/ nach dem man aus Höflichkeit einmahl zur mit Participation gelassen worden/ zur Dancksagung davon gäntzlich zu verdrengen. Und weil man directé so was zu unternehmen nicht Hertz noch Recht gnung hatte/ per indirectum es dahin zu drehen/ daß die vorgedachte beede Königl. Post Häuser mit der Zeit vonselbsten eingehen solten. Der Grund war dazu durch jetzt erzehlte Veranstaltung nach Wunsch geleget/ und wurde würcklich bey denen von da nach Hamburg und Lübeck gehenden Posten kein eintziger Brief mehr abgegeben. Nur fehlte noch/ daß wegen des nächtlichen Uberzuges/ der von allen Zeiten her zwahr wohl dem Könige/ niemahls aber dem Hertzoge/ in Hamburg zugestanden gewesen/ einige Briefe von dannen der

Königlichen Post mit gegeben wurden: Dawieder man gleichwohl/ durch Beschwatzung der Hamburger/ endlich auch Rath zu schaffen/ und es dahin zu bringen wuste/ daß diese/ den gedachten Uberzug/ zwahr mit der Reservation, selbigen allemahl/ revociren zu können/ dennoch vors Erste wieder alle vormahlige Usance auch der Fürstlichen Post vergönneten: Nicht ohne höchster Schmählerung der Ihrer Königl. Majest. von uhralten Zeiten her disfals alleinig zustehenden Gerechtigkeit/ und Verderbung Dero gantzen Post-Wesens zu Schleswig und Kiel; Weil solchergestalt daselbst weder Briefe mehr einlieffen/ noch fortgingen/ sondern alles lediglich nach den Fürstlichen Post-Häusern gezogen wurde. Und also haben die Göttorffische Possessores ex Gratia Ihrer Königl. Majest. als uhrsprünglichen und einigen Besitzer des hohen Post-Regals, in beeden Antheilen der Hertzogthümer/ davon/ wie schohn gesagt/ gäntzlich zu deposſediren getrachtet: Zum mercklichen Beweiß/ daß Ihre Begierde/ mit Dännemarcks Schaden sich zu bereichern/ ohne Grentzen/ und folglich höchst-bedencklich sey/ ihnen nur das geringste einzuräumen; Weil sie so forth aus Güthe Schuldigkeit machen/ und durch Wohlthaten nur desto mehr verwehnet werden/ immer weiter umb sich zu greiffen.

§. XXXVI.

Auf gleich schwachem Grunde beruhen die wegen nicht Gelebung des Hamburger Vergleichs angegebene übrige Klagen/ und ist es umb so viel minder der Mühe werth/ auf jede derselben alhier zu antworten/ als ausführlicher ihre Nichtigkeit künfftig an seinem Orthe wird dargethan werden/ und weniger diese Bagadellen zur Entschuldigung des begangenen Friedens-Bruch/ wovon hier die Haupt-Rede ist/ beytragen können. Zwahr werden diesen letztern zu bemänteln nach so weitläufftigen Præambulis endlich auch alle Kräffte angespannet/ jedoch mit wie schlechtem

tem Succefs, mögen unpartheyische Leser gerne beurtheilen / und soll in der Folge annoch ferner dargethan werden. Da dann / weil der gegenseitige Schrifft-Steller doch seinen gantzen Tractat Historicé einzurichten beliebet / man die Mühe nehmen will / auch diejenigen Umstände / wodurch die letztere Holsteinische Troublen verursachet worden / und welche der guthe Mann fast insgesammt vorbey geschlagen / zu Verbesserung seines Werckes auffrichtig / und kürtzlich hinzuzufügen. Es hatte nemlich der Gottorffische Hoff / nach Schliessung des Hamburger Vergleichs / das gantze 1712te Jahr hindurch seine Haupt-Sorge auf Ruinirung des unschuldigen Herrn Wedderkopfs / Wegnehmung seiner Güther / und Erfindung allerhand Gravaminum wieder ihn gerichtet! Welche Löbliche Arbeit desto sicherer und ungestöhrter fortzusetzen / man / wie bereits droben gemeldet / Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck mit allerhand äusserlichen Flatterien begegnete / und Derselben durch den Grafen von der Nath eine Versicherung über die Andere von wahrer Freundschafft und exacter Observirung der Neutralitæt bey gegenwärtigen Kriege mit Schweden / geben ließ. Die Sincerations waren so groß / daß allerhöchst gedachte Majest. selbigen nothwendig Glauben zustellen musten: Da doch zu eben derselben Zeit wieder Sie in Schweden ein höchst-gefährliches Dessein von Gottorff veranlasset wurde. Zweiffels ohne / umb auch zum Uberfluß den Stockholmischen Senat zu gewinnen / daß er weder den particulirten Intriguen des Gottorffischen Ministerii bey ein oder andern Vorfall zu wieder seyn / noch irgend einige Opinion von seiner gar zu grossen Auffrichtigkeit gegen Dännemarck fassen möchte. Es bestund aber diese neue Cabale darin / daß der junge Hertzog Carl Friedrich / sub dato Carlsberg den 23ten Julii. 1712. an den Obristen und Commandanten zu Tönningen / Zacharias Wolff / eine schriftliche Ordre ausstellen muste / daß / wann der Graff Steenbock ins Holsteinische eindringen / und zur Conservation der Schwe-

dischen

dischen Armée unter den Canonen von Tönnigen / oder gar in die Festung selber seine Retirade suchen würde / als dann er / der Commandant, bey Verlust Ehre und Lebens / gegen Vorzeigung dieser Ordre schuldig seyn solte / darin alsofort / und ohne fernerer Vorfrage zu willigen: So wenig nun der Concipient verschnupfen kann / daß man diese Betriegerey des Fürstlichen Ministerii eine Duplicitæt genennet / da der Graf von der Nath zu Coldingen von nichts als lauter Neutralitæt und Freundschafft gegen Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck predigte / der Geheime Rath Banier / nebst dem Grafen Reventlau hingegen / zu Stockholm die gefährlichste Consilia wieder Dero Länder und Sicherheit / durch Offerirung der Vestung Tönningen / würcklich schmiedeten und unterschrieben; So ausgemacht ist / dennoch / daß wann es an dieser mit Recht so genannten Duplicitæt damahls nicht genung gewesen wäre / man gahr nicht würde balanciret haben / noch eine Triplicitæt und Qvadruplicitæt dazu zu begehen; Daß ist drey / vier oder mehr Höfe zugleich durch allerhand einander wiedersprechende Flatterien und Promessen zu hintergehen: Bloß umb in seinen Privat-Unternehmungen desto freyere Hände zu behalten / und sonderlich in der vorhabenden Unterdrückung der Wedderkopfischen Familie von niemanden behindert zu werden.

§. XXXVII.

Inzwischen ward die Comedie unter den Masqven, damit sie angefangen war / fortgespielet / und eins umbs andere an Dännemarck und Schweden eine guthe Mine gemacht. Doch fing schohn damahls vielen vernünfftigen Leuthen aus theils Umständen nichts Guthes zu schwahnen an / als der Etats-Rath Callsen dem Graf Steenbock / da dieser mit seiner unterhabenden Armée sich dem Holsteinischen näherte / Fürstlicher Seits so forth

zum

zum Willkommen / entgegen geschicket wurde. Wie sich dann durch den Effect erwiesen / daß dieser Besuch auf kein blosses Compliment, sondern auf Bestätigung des Carlsberger Vergleichs / und nochmahlige Freundliche Einladung zu Holsteins und Dännemarcks Verwüstung angesehen gewesen. Die Schweden liessen sich folglich nach der Battaille bey Gadebusch nicht länger nöthigen / sondern setzten ihren March, zu welchen / da er sonst unmöglich hätte vor sich gehen können / der Fürstliche Hoff / laut vorgefundener Original-Qvitung des Graf Steenbocks / Ihnen vorher in Pommern selber einen Vorschuß gethan / ungesäumt ins Holsteinische forth; Weil sie allen falls der Retraite nach Tönningen nunmehro völlig versichert waren. Da sie erstlich ihre Ankunft durch Barbarische Einäscherung der schönen Stadt Altona kund machten / mithin Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck durch diesen eintzigen Streich mehr Schaden zufügten / als das Fürstl. Gottorffische Hauß Derselben mit Bezahlung an Gelde jemahls wieder guth zu machen Vermögend ist: Und gleichwohl stellet man dem Urtheil der gantzen unpassionirten Welt anheim / ob nicht vorbesagtes Fürstliches Hauß / nachdem es Ihro Königliche Majest. so unverantwortlicher Weise hintergangen / den Unionen und Erb-Verträgen schnur strax entgegen mit der Krohne Feinden sich vereinbahret / und selbige durch würckliche Vorschüsse / und Offerirung einer sicheren Retirade in die Vestung Tönningen eintzig und allein ins Land herein gelocket / nach allen Göttlichen-Natur- und Völcker-Rechten / wegen des dem Königreich Dännemarck hiemit verursachten unsäglichen Schadens / reponsabel, und dafür Satisfaction zu leisten schuldig sey. Von den Altonaischen Brandstellen ging der Zug durch die Königl. Marsch-Länder / und weil der Frost zugleich favorisirte / über die befrohrne Eyder / weiter zum Schleswigschen hinein; Bey welchem allen der Gottorffische Hoff seine vorige Simulationes beständig continuirte. Es kan davon in-

sonderheit die Abschickung des Grafen von der Natthen an Jhro Königl. Majest. zu Dännemarck nach Fridericia, und das sub dato Gottorf den 13. Januarii Anno 1713. demselben mit gegebene Creditiv Zeuge seyn: Worin des Herrn Administratoris Hoch-Fürstliche Durchl. anfangs / Dero biß dahin angewandte vorgegebene treueste Sorgfalt rühmen / das zwischen Jhro Königl. Majest. und dem Fürstl. Hause glücklich verknüpfte Einigkeits-Band mehr und mehr unauflöslich zu machen; Und hienächst noch ferner hinzufügen / daß weilen sie von solchen Augenmerck niemahls abzuweichen gesonnen wären / und aber die jetziger Conjuncturen, sonderlich erfodern wolten / daß zwischen Jhro Königl. Majest. / und dem Fürstlichen Hause / die allergenaueste Vertraulichkeit gepflogen würde / selbige keinen Anstand nehmen mögen / zu solchen Behuf wiederumb einen Minister an Jhro Königl. Majest. abzuordnen. Die Worthe waren voller Zucker was aber im Hertzen gestecket / ist unnöhtig zu sagen / nachdem es die erfolgte That ohne dis genungsahm offenbahret.

§. XXXVIII.

Denn weil nunmehro die Nordisch-Alliirte Armée auch allmählich näher zu rücken / und die Schwedische folglich auf ihre Salvirung zu dencken begunte / so schrieben des Herrn Administratoris Durchl. am 19ten Januarii. und also kaum 6. Tage nach der an Jhro Königl. Majest. zu Dennemarck so sancte gethanen Versicherung / an den Obristen und Commandanten zu Tönningen in solchem Inhalt / daß weilen Selbige ihre Bedencklichkeit hätten / ihm ein und andere bey gegenwärtigen Conjuncturen nöthige Ordre schriftlich zu ertheilen / so hätten Sie

Sie gegen den Herrn Grafen Reventlauen, und den Baron Bannier sich desfals ausführlich geäussert / und wolten also/ daß demjenigen/ was ermeldete beede Geheime Räthe antrügen/ wann es auch schon Dinge beträffe / worüber vorher an ihm contraire Ordre ergangen / so genau gelebet werden solte/ als ob darzu der Gnädigste Befehl/ von Ihrer des Herrn Administratoris Hoch-Fürstlicher Durchl. persöhnlich wäre ertheilet worden. Was nun die Ordres, worüber der Herr Administrator sich gegen die beede Geheimen Räthe ausführlich geäussert zu haben in diesen Schreiben bekennet/ eigentlich in sich gehabt/ ist theils schohn vorläufftig aus dem Umstande zu begreiffen / daß diese Ministri just eben dieselbe gewesen / welche des jungen Hertzogs Carl Friedrichs Brief an den Commandanten zu Tönningen / wegen Ubergabe der Vestung zum Stande gebracht und unterschrieben hätten; Theils wird es noch drunten sich ausführlicher zeigen. Dieses Orthes erfordert die Connexion, nach Ordnung der Zeit fortzugehen / und solchem nach anzumercken / daß wieder 2. Tage hernach / sub Dato Gottorf, und Husum, den 21. Januarii 1713. / ein neuer in zehn Artikeln bestehender schrifftlicher Accord, zwischen dem Herrn Administrator und denn Graff Steenbock getroffen worden / der / wann auch gahr kein anderer Beweißthum mehr vorhanden gewesen wäre / gantz allein genung hätte seyn können / die enorme Ungewissenhafftigkeit des Gottorffischen Ministerii, welches seines hohen Herrn Principalen Reputation vor der ehrbahren Welt so bluth übel menagiret / aufs nachdrücklichste darzulegen. Dann der ungescheuten Bekänntnüs zu geschweigen / die so forth beym Eingang dahin geschicht / daß des Herrn Administratoris Durchl. ihres Orthes nicht ermangeln wollen / nach des Fürstlichen Hauses un-

 ver-

verbrüchlichen Attachement vor die Krohn Schweden / bey einer so importanten Gelegenheit / einen Guthen Willen / und treuen Dienst-Eyffer an den Tag zu legen; So wird auch sonderlich im hernachfolgenden Articul fein deutlich gestanden / und säuberlich verabredet: Daß weil leicht zu erachten stünde / daß die Salvirung der Königl. Schwedischen Armée durch Tönnigen Königl. Dänischer Seits vor einen öffentlichen Friedens-Bruch / und das Fürstliche Land daher feindlich tractiret werden würde / Jhro Königl. Majest. zu Schweden keinen Frieden mit Dännemarck eingehen sollte / als biß das Fürstliche Hauß nicht nur völlig restituiret / sondern auch wenigstens durch Einräumung des Amtes Segeberg und der Graffschafft Pinneberg wäre indemnisiret worden. Solten auch wohl jemahls an Türckischen und Heydnischen Höfen gröbere Intriguen gespielet / und in einer kurtzen Zeit von 8. Tagen mehr Falschheiten begangen seyn / als dismahl von dem Gottorffischen geschehen ist?

§. XXXIX.

Zwahr wird in dieser letztgedachten Convention, welche des Herrn Administratoris Durchl. nebst den Geheimen Räthen Görtz / Bannier und Reventlau unterschrieben / anfänglich nur des Schutzes gedacht / dessen die Schwedische Armée mit ihren Magazinen / unter den Stücken von Tönningen geniessen sollen. Gleichwie aber auch hiedurch die Neutralitæt würcklich eben so sehr / als durch völlige Einräumung der Vestung wäre gebrochen gewesen; so erhellet übrigens auch noch aus den separaten vier Articuln / welche bey den Haupt-Tractat ebenfals in Originali

nali gefunden/ und auf Königl. allergnädigsten Befehl schon durch öffentlichen Druck bekannt gemacht worden/ Daß der Herr Administrator im Nohtfall die Schweden auch in die Vestung selber einzulassen befohlen: Dagegen diese wieder versprechen musten/ sich in die Domestic und Vormundschaffts-Sachen des Herrn Administratoris auf keine weyse zu meliren/ vielweniger des gefangenen Herrn von Wedderkopff/ durch Intercession, oder auf einige andere Arth anzunehmen. Weilen auch Fürstlicher Seits im 4ten Articul des Haupt-Tractats zugesaget war/ daß die zu Vollziehung der gemachten Convention behufige Ordres würcklich ausgestellet werden sollten; So wurden diese am 23. Januarii von den Geheimen Räthen Reventlau und Bannier dem Commandanten Wolffen kraft des vorberegten Fürstl. Schreibens vom 19. Januarii dieses Inhalts mündlich überbracht: Daß vormahls zu Carlsberg des Hertzogs Carl Friderichs Durchl. sich hätten persuadiren lassen/ dem Herrn Graffen Steenbock eine eventuale Ordre an dem Herrn Commandanten mitzugeben/ krafft welcher die Schwedische Armée unter den Stücken von Tönningen/oder auch allenfals in der Vestung selber Schutz und Sicherheit haben sollte. Weil nun der Graf Steenbock bey heranrückung seiner Feinde/ auf Erfüllung solcher Ordre simpliciter drunge/so hätte das Fürstl. Hauß vor der Krohn Schweden gahr zu viel Obligation, als daß es bey einer so wichtigen Gelegenheit nicht solte seine Erkänntlichkeit zeigen. Mit dem allen wolte der Herr Administrator die Neutralitæt nicht öffentlich verlassen/ und deswegen musten sie vor der Welt sich stellen/ als ob sie

 mit

mit der Ordre, so Ihre Durchl. Hertzog Carl Friederich gegeben/ nicht zufrieden wären. In der That aber waren Ihre Durchl. der Herr Administrator allerdings zufrieden/ liessen es auch durch Ihre Excellencen gnädigst anbefehlen / daß der Herr Obrister und Commandant besagter Ordre punctuellement nachginge/ nur aber/ daß er sich bemühete/ die Apparence, als wann Ihro Durchl. würcklich in die Ordre quæstionis und deren Execution nicht consentiret hatte/ bestmögligst zu sauviren.

§. XL.

Hier schüttet man die Falschheit des Hertzens wenigstens einmahl aufrichtig aus; Welcher ungeachtet der Commendant und Obriste Wolff sich dennoch schuldig glaubte/ dieser von Hertzog Carl Friderich ausgestellten/ und von dem Herrn Administratore, als hohem Vormunde ebenfals bestätigten Ordre nach zu leben. Indessen verzog sichs gleichwohl mit der Vestung würcklichen Ubergabe/ biß auff den 14ten Februarii, da man endlich den Fuchs-Peltz/ in so weit er bey damahligen Conjuncturen nicht länger halten wollte/ablegte/ die Thore von Tönningen vor der gantzen Schwedischen Armee öffnete/ die in dasigen Arsenal vorhandene Stücken auf die Wälle brachte/und sie auf die Alliirte, wann sich einige derselben nur von weiten blicken liessen/ durch Fürstl. Artillerie-Bediente loß feuren ließ. Nicht weniger auch die in Tönningen gelegene Fürstliche Guarnison, so forth bey Einrückung der Schweden in grösserer Anzahl mit zu Walle ziehen / allerhand Excursiones ins Land von den Schweden vornehmen/ diese aus den dahin geflüchteten Capitalien der Unterthanen mit Gelde/ aus den Magazinen aber mit behörigem Proviant, versehen/ und was mann nur von den Alliirten Troupen gefangen bekommen konnte/in die Vestung einbringen lies.

Hie-

Hiedurch bekahmen nun Ihro Königl. Majest. von Dännemarck nach allen Natürlichen/ und Völcker-Rechten/ höchstgemüssigten Anlaß/ die Fürstlichen Länder einzuziehen/ und so viel möglich sich dieses neuen zudringlichen Feindes mit dem Alten auf eins zu entschütten. In solcher Absicht ward die Schwedische Armée nebst Tönningen aufs genaueste eingeschlossen/ nichts destoweniger aber/ als sich hernach der Graff Steenbock mit dem gantzen Corps an Ihro Königl. Majest. von Dännemarck zu ergeben genöthiget fand/ durch anderweitige Intercession es dahin vermittelt/ daß höchstgedachte Königl. Majest. die Vestung Tönningen vor dießmahl noch unangefochten liessen/ und selbige das gantze 1713te Jahr über mit keinem Bombardement anzugreiffen allergnädigst versprochen. Welche Königliche Zusage auch würcklich also erfüllet/ und noch überdis zuletzt eine geraume Zeit hindurch die Proviantirung der gemeldeten Vestung zugestanden wurde. Bloß/ weil Ihro Königl. Majest. gehoffet/ mann würde Fürstlicher Seits endlich wieder in sich schlagen/ und solche Propositiones eingehen/ als der damahligen Sachen Zustand/ worin sich Gottorff durch den begangenen Friedens-Bruch/ muthwilliger Weise gesetzet hatte/ und des Landes Sicherheit billig zu erfodern schienen. Allein der Hoff/ oder vielmehr desselben Bediente/ wolten sich zu dergleichen gar nicht beqvehmen: Es sey nun/ daß der Baron Görtz/ noch durch seine bisher so wohl gelungene Coups de Ministre andere Potentaten wieder Dännemarck zu verhetzen gehoffet/ oder daß man wegen häuffigen Zufluß/ der im 8ten Articul des Husumer Vergleichs von dem Herrn Graff Steenbock versprochenen Einkünften/ die Incommoditeten der gebrochenen Neutralitæt noch eben nicht sonderlich gefühlet. Doch scheinet das erstere gläublicher/ und noch am allergläublichsten zu seyn/ daß man lange nicht so viel an Conservation des Landes und der Vestung/ als an Beybehaltung des Herrn Wedderkopfs im Gefängnüs gedacht/ mithin

hin viel lieber alles wagen / und zu Tönnings erfolgten unausbleiblichen Verderb die vorgeschlagene neutrale Besatzung von auswärtigen Puissancen gantz refusiren / als in Zeiten etwas placidiren wollen / dadurch dieser letztere wieder zu seiner Freyheit hätte gelangen können. Deswegen wurde abseiten der Gottorfischen Ministers mit einer Malice, die sie vor ihrem hohen Principal niemahls werden verantworten können / so gahr das günstige Tempo vorsetzlich versäumet / da Jhro Königl. Majest. sich nicht abgeneigt erklährten / den Gottorfischen Antheil des Hertzogthums Holstein / so forth / und mitten in nochwährenden Troublen ihrem zugedrungenen Feinde mit einen Exempel von wenig erhöhrter Großmuth wieder zuzustellen / wann dieser nur selber sich einiger massen darnach hätte betragen / und der zu solchem Ende von neuem zugestandenen Tractaten Ausgang in geziemender Modestie erwarten wollen. Allein die verdiente Blindheit / womit GOtt unsere Wiedersacher augenscheinlich geschlagen hatte / war viel zu groß / als daß sie sich gebührender und glimpflicher Mittel zu Erhaltung ihres gesuchten Endzwecks hätten bedienen sollen / deswegen auch der Geheime Rath Görtz die zu Gottorf dem Fürstlichen Hause zum besten angestellte Conference ungejagt von selbsten wieder heimlich verlief. Zweifels ohne / weil sein böses Gewissen ihn die noch weitere Eclatirung seiner zu Dännemarcks Schaden eingefädenter böser Practiqven fürchtend gemacht / und selber einer Ahndung würdig erklährt / an der biß dahin sonsten niemand gedacht: Von welcher Materie drunten bald etwas ausführlicher soll gehandelt werden. Da aber inzwischen Gottorfs Hoffnung / sich in der Güthe wieder hergestellet zu sehen / solchergestallt muthwillig verschertzet war / so musten andere Behelffe ersonnen werden / umb wenigstens / so lange möglich / den letzten Streich zurück zuhalten / und Tönningen in Gottorffischer Bothmässigkeit zu conserviren. Darumb trachtete man der Vestung Tönnigen anfangs durch heimliche

liche Zufuhre des Nachtes von der Dittmarscher Seiten her/ und wie dieses nicht zureichen wolte / durch ausgerüstete Krieges- und Proviant-Schiffe zu helffen / welche die vor der Eyder liegende Dähnische Fregatten delogiren und die Nothleidende Guarnison und Bürgerschafft mit Gewalt provianti(r)en solten. Aber auch diese Entreprise gewann ein schlechtes Ende / und muste folglich das Unglücks-Nest / woraus schon so mancher Jammer vor Land und Leuthe entsprungen / Eingangs Februarii 1714. da just ein Jahr nach Einnehmung der Schweden verlauffen war / sich Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck / als Gerechtem Uberwinder submittiren: Nachdem die drin gewesene Fürstliche Soldatesqve, in Ermanglung aller andern Attaqve, mit nichts als etwas Kranckheit und Mangel zu kämpffen gehabt.

§. XLI.

Solcher gestalt wurde der Krohne Dännemarck ein Dorn aus dem Fusse gezogen/ der ihr sonst/ bey noch fortwährenden Kriege und gefährlichen Zeitläufften/ viel Ungemach hätte veruhrsachen können. Und gleichwohl höhrte der böse Wille des Gottorfischen Hofes frembde Troupen ins Land/ zu desselben totalen ruin herein zu ziehen/ noch nicht auf: Deswegen sich endlich Ihro Königl. Majest. necessitiret sahen/ die Vestungs-Wercke von Tönningen herunter werffen zu lassen/ weil selbige allenfals gegen einen neuen Feind/ den mann an allen Orthen und Enden zu erwecken suchte/ zu defendiren/ ohne unnützer Schwächung der Armée nicht thunlich war. Die Göttl. Schickung fügte es dabey noch weiter also/ daß nach Ubergabe der Festung/ unter denen daselbst vorhandenen importanten Brieffschafften/ auch alle diejenige gefunden wurden/ aus welchen man die inexcusable Conduite, und unerhöhrte Falschheit des Gottorfischen Hoffes vor aller Welt Augen darlegen/ einfolglich die noch immer fortwährende hartnäckigte Verläugnung des gebrauchten Betrugs

 mit

mit eins zu Schanden machen konnte: Wie dann der Inhalt voriger letzter Paragraphorum guthen Theils aus eben solchen authentiqven Documentis genommen ist/ weil diese doch bereits dem Publico durch den Druck bekandt gemacht sind/ und also/ wer desfals ausführlichere Nachricht verlanget/ nur die Mühe nehmen darf/ selbiges bey dieser Deduction zugleich wieder mit nachzulesen. Das eintzige saubere Pactum vom 19. Januarii ist allererst lange hernach/ durch gleichfals sonderbahre Göttliche Fügung Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck in Originali zu Händen gekommen/ und kann nunmehro zum Supplement des Beweises dienen/ daß mann gleichwohl die Reputation des hohen Fürstlichen Hauses/ und seines gesammten Ministerii, nicht vor die lange Weile sacrificiret/ sondern nur gegen Verschaffung gewisser Land und Leuthe feil gehabt; Welches vor einen Machiavellistischen gewissen Pflasters und Entschuldigung der begangenen Treulosigkeit überflüssig seyn könnte. Inzwischen ist mann disseits versichert/ es werden auswärtige höchsterleuchtete Christliche Potentaten die Sache mit andern Augen einsehen/ und nicht zugeben/ daß dergleichen wieder GOtt und das gemeine Völcker-Recht/ ja wieder aller Staaten Sicherheit odioso exemplo lauffende Unternehmungen ungeahndet hingeben sollen. Bevorab/ da die Krohne Dännemarck in verwichenen Zeiten schohn so manchesmahl ihre gerechte Sache gegen Schweden und Gottorff dem allgemeinen Besten mit Dero eigenem Schaden aufgeopffert hat/ mithin gar zu unbillig wäre/ daß dem Fürstlichen Hause gleichsahm ein Privilegium, Dännemarck durch unverantwortliche Practiqven und Vergewaltigungen nach Belieben zu tortiren/ eingeräumet würde. Macht es dann schon der Gegentheil mit Schreyen/ Lästern/ und Verdrehen/ wie es von seines gleichen bey desperaten Sachen allezeit zugeschehen pfleget/ so lieget doch wenigstens der Augenschein in seinen eigenen Bekänntnüssen so deutlich vor Augen/ daß auch der

Fürstl.

Fürstl. Schrift-Steller selber die von ihm verächtlicher Weyse so genannte **Pappiere**/ nicht weiter desavouiren darf. Zweifels ohne/ weil die armen Pappiere zur Unzeit aus der Schulen geschwatzt/ und in diesen Regard keines bessern Tituls wehrt gewesen/ ob sie gleich sein hoher Principal selber ausgefertiget/ und eigenhändig unterschrieben hatte: Da hingegen die aufgewärmte Waldemarische Schartecke/ bloß/ weil sie in seinen Krahm zugehöhren schiene/ droben als ein Heiligthum von ihm angebehtet/ und den löblichsten Staats-Gesetzen gleich geschätzet wurde; Ob sie schohn in der That lauter Verrath und Rebellion zum Vater und Mutter gehabt.

§. XLII.

Biß hieher hat man vor nöthig erachtet / die von Holstein-Gottorff wieder Dännemarck / beydes von alten und jüngern Zeiten her begangene hauptsächliche Ungerechtigkeiten / und höchst-gefährliche Attentata, in unzerbrochner Historischen Ordnung vorzutragen: Dabey mann es auch könnte bewenden lassen / wann nicht noch verschiedene eingestreuete sonderliche Unwahrheiten / und Sophistische Argumentationes übrig wären/ die zu des Gegners selbst veranlasten Beschähmung / und besserem Unterricht / eine nothwendige Beantwortung erforderten. Also wird Z. E. im 123. §. Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck nach geredet / als hätte Selbige die Russen und Sachsen ins Land geruffen / den Fürstlichen Unterthanen durch Einquartierungen/ und allerhand unerträgliche Exactiones beschwehrlich zu fallen; Da doch bekannt genung ist / daß der Herein-March der Nordischen Alliirten keinen andern Endzweck gehabt; Als die ihnen vorgegangene Schweden zu verfolgen / und wieder heraus zu schaffen: Muß er also sehr unbillig oder einfältig seyn/ wann er Allerhöchst-Gedachter Majest. übel deuten will / daß

Selbige nicht Ihre eigene/ und die Fürstliche Länder zugleich / von den Raub-begierigen Schweden stillesitzend wollen aufzehren/ ja gar / dem gemachten Anfang nach / durch Mord und Brand verwüsten lassen. Nachdem aber die Königliche Bunds-Genossene einmahl herein gerücket/ so war es Ihrer Königl. Majest. natürlicher Weise unmöglich / die erfolgte Einquartierungen/ und andere Beschwehrlichkeiten / unter einer von verschiedenen Puysſancen zusammenstossender Zahlreichen Armée überall zu verhindern / und werden folglich die Argumenta von der Communion und Landes-Fürstlicher Gewalt allhier sehr impertinenter allegiret. Eben so ist es mit dem Vorwurff beschaffen / daß Dähnischer Seits durch die am Ende des Januarii 1713. zu Durchstechung der Teiche in Dittmarschen ergangene Königliche Ordre die Neutralitæt schon solte gebrochen / und das Fürstliche Land feindlich tractiret worden seyn. Dann weil die Schwedische Armée über die Eyder nach Dittmarschen / und von da weiter forth zu entwischen trachtete / funden die sämtliche hohe Alliirte vor unumbgänglich / diesen Weg / durch itztbesagte Krieges-Methode ihren Feinden abzuschneiden : Welches auch desto füglicher geschehen konnte / weil das Wasser dadurch nicht weiter als über einige der äussersten so genanten Fennen / herein gelassen ward / ohne daß der übrigen Landschafft / wie es die Erfahrung gezeiget / der geringste Schaden davon zugeflossen. Nichts aber ist lächerlicher / als wann der Concipiente schreibet / man habe Dähnischer Seiten die Masqve mit einmahl abgezogen/ nachdem die Schwedische Armée ihre Retraite so gar in die Fürstliche Vestung Tönnigen genommen ; Und läst man gerne alle vernünftige Menschen urtheilen / auf wen diese Redens-Arth sich am füglichsten appliciren lasse : Auf den Königlichen Hoff/ der gegen einen nunmehro öffentlich ungetreuen Nachbahrn seine vorige Zuneigung verändert / oder auf das Fürstliche Ministerium , welches unter dem bißherigen Fuchs-Peltz einen so

scheus-

scheuslichen Wolfs-Balg herumgetragen / und nunmehro diesen letztern so plötzlich hervor gekehret hatte. Aber / heisset es: Wäre gleich eine Irrung zwischen dem Königl. und Fürstlichen Hause entstanden / so hätte selbige per amicabilem compositionem, oder durch selbst-erwehlte Vermittelung anderer Puissancen abgethan werden sollen! Das Argument ist auf den Zustand des Gottorffischen Hofes vortreflich wohl gerichtet / der / wann Dännemarck seine Gerechtsahme wieder Ihn behaupten will / sich bißher weder an Uniones, Negotia Domestica, noch versuchte güthliche Handlungen kehren wollen / sondern flugs Teutschland / Holland / Engelland / Schweden / und wäre es nur möglich gewesen / Europa vor sich aufbiethen lassen: Wann er hingegen die muthwilligsten Händel angefangen / Ihro Königl. Majest. aufs äusserste beleidiget / den Frieden gebrochen / zum Verderb des König-Reichs die allergefährlichsten Feinde ins Land hereingezogen / und es sich nunmehro allmählig wegen Dännemarcks herzueylenden Freunden etwa nach einem nassen Jahre anzulassen beginnet / diese flugs bey Seite treten heisset / biß / unter dem Prætext vorzunehmender Tractaten, ihm und seinen Anhang / nach so viel gestifftetem Unglück wieder frey hinaus zugehen / oder wohl gar einen neuen Coup zu machen Gelegenheit gegeben würde. Der Leser beliebe von diesen Postulatis selber zu urtheilen / weil man sie nicht werth befindet / mit ihrer Beantwortung das guthe Pappier zu verderben.

§. XLIII.

Indessen fährt der Concipient so glücklich forth / als er angefangen / und gibt in den nachfolgenden Paragraphis eine so wohl eingerichtete Beschreibung der Sviten, die alle Kriege von jeher / und folglich auch der letztere Holsteinische Friedens-Bruch nach sich gezogen / daß sie auch nicht ungeschickt scheinet / unter betagten Leuhten nach 50 Jahren eine schöne Materie zum Discours vor dem

Camin abzugeben. Dabey es dann zu Embellirung der beweglichen Historien auf eine Handvoll grober Unwarheiten nicht ankommen muß: Die man ihm folglich / als unerwiesen / mit protest in seinem Busem zurücke schiebet. Gesetzt aber / es wären hie und da einige Excesse, wie es die Krieges-Zeiten überall mit sich bringen / bey Gegenwarth einer dreyfachen Armée verübet worden / so bliebe es doch / wegen bereits droben beygebrachter Uhrsachen / sehr irraisonable, wann man die Schuld davon nur Ihrer Königlichen Majest. zu Dännemarck / und Dero Trouppen beylegen wolte. Was aber insonderheit die beeden Klagen / wegen der Fürstlichen Kinder / und der verstorbenen Printzessin betrifft / so ist bey den ersten falsch / daß einige derselben sich in so kräncklichen Zustande befunden / daß sie ohne Gefahr in die Lufft nicht gebracht werden können / und hat die Erfahrung hernach das Gegentheil überflüssig gezeiget. Vielmehr war es eine übelstehende Opiniatreté, daß man der nombreusen Königl. Hoff-Staatt zu Gottorff / als selbige sich dorten eine Zeitlang etabliren wolte / die auf dem Schloß dazu nothwendig erfoderte Beqvehmlichkeit solcher gestalt de Facto zu disputiren sich unternahm / da doch das in der Nähe zu Kiel belegene Fürstliche Wohn-Hauß noch gantz ledig stund / und in wenig Stunden mit grosser Commodité wieder bezogen werden konnte: Das / seiner schönen Gelegenheit nach / wohl eine 10. mahl grössere Hoff-Haltung in sich zu fassen capable war. Gleichergestalt ist es auch ein malicieuses Vorgeben / als hätte Gottsehl. Princessin, Annen Dorotheen Durchl. ihr Leben zu Gottorff durch Kummer endigen müssen / nachdemmahlen Land-kündig ist / daß hoch-gedachte Princessin schon lange Zeit gleichsahm civiliter mortua, und biß zwischen 70. und 80. Jahr betagt gewesen: Bey welchem sehr hohen Alter sichs sonsten natürlicher Weise gahr wohl sterben läst / ohne daß es nöthig ist einen erdichteten Kummer dabey zu Hülffe zu nehmen. Daß aber übrigens dieser hohen Leiche gar

keine Deference gegönnet worden / ist so wahr als alles übrige; Ob man gleich damit kein grosses Gepränge gemacht; Als welches / wie jeder vernünfftiger von selbsten begreiffen wird / bey obigen Umbständen / ohnedem gewis genung würde nachgeblieben seyn / wann schon dieser Todesfall mitten im Frieden erfolget wäre / und der Fürstl. Hoff selber / wie dismahl gleichwohl mit keiner Mine geschehen/die Bestätigung besorget hätte.

§. XLIV.

Was hiernächst die übrigen Würckungen des von Gottorff vorsetzlich angehobenen Krieges betrifft / so braucht es disfalß Dänischer Seits gar keine Entschuldigung / und wäre man Jure Belli noch ein weit mehrers zu thun befugt gewesen / als bisher geschehen. Dawieder der vermeynte Unterscheid des Hollsteinischen und Schleßwigschen umb so viel weniger releviren kann / als bekannter ist / daß so wohl das Fürstl. Gottorfische Hauß überhaupt / als auch des Herrn Bischoffs Durchl. vor dero Persohn insonderheit durch Annehmung der Schwedischen Parthey Unsern Monarchen nicht als Hertzogen von Holstein / sondern als König zu Dännemarck beleydigt hat: Der folglich seinen zugedrungenen / gefährlichen / und incorrigiblen Feind auch ausser dem Schleßwigschen überall in die Enge zu treiben / und den Zuschub / welchen er aus den Hollsteinischen / oder sonsten annoch hätte haben / und zu fernerm Unglück oder Schaden von Dännemarck anwenden können / durch Seqvestrirung der Länder insgemein ihm abzuschneiden mit höchstem Recht befugt gewesen. Wiewohl ohnedem auch keinem Reichs-Fürsten verwehret werden kann / die intendirte Gewalt durch rechtmässige Defension abzuhalten / und sich von Seiten des Aggressoris so lange in Sicherheit zu setzen / bis das gesammte Reich derselben gebührend prospiciret / und dem beleidigten Theil Gewißheit einer zulänglichen Satisfaction geschaffet. Kommen also die Reichs-Constitutio-

cutiones desfals dem Gegentheil gahr nicht zu statten / sondern vielmehr zur wohlverdienten Last / wann die Sache gleich in Ansehung des Holsteinischen den Reichs-Satzungen gemäß zu decidiren stunde: Und bleiben übrigens Ihro Königl. Majest. wegen des Vorwurfs / als hätten selbige den Regard vor Ihrer Kayserlichen Majest. gäntzlich bey Seite gesetzet / unbekümmert; weil Dero bisherige Aufführung vor aller Welt das Contrarium erwiesen / mithin jedermann richten mag / wer mit den offenbaren und heimlichen Feinden Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs am meisten colludiret / oder der gemeinen Sache bisher die importanteste und aufrichtigste Dienste geleistet hat / Gottorff / oder Dännemarck?

§. XLV.

Die von dem 131sten bis 140sten Paragrapho hienechst zusammen gehäuffte Dicentes haben gröstentheils schohn droben ihre Abfertigung erhalten / und brauchen deswegen grösten theils keiner ausführlichen Wiederhohlung. Dann wer hätte Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck billicher Weyse wohl zumuthen können / daß selbige / bey noch fortwährender öffentlichen Fehde / in Tönningen eine Feindliche Mitt-Besatzung vor wie nach dulden sollen / ohne auch Ihre Qvotam von Troupen zugleich mit hinein zu legen? Und war es nicht genung / daß höchstbesagte Majest. Ihre freundwillige Deference gegen die hohe Intercessores darzuthun / Anfangs permittiren wollen / daß die Guarnison der Vestung aus neutraler Puissancen Völckern formiret werden möchte? Wie will denn der Baron Göertz / nebst den übrigen Mittgenossen seiner Cabale, dermahleins verantworten / daß er dieses ungemein gnädige Erbiethen nicht zur Würckung kommen lassen / ehe das Tempo durch immer forthwährende Hoffnung ihrer unleidlichen Egarements gantz und gahr verstrichen? Oder hat man vor billiger gehalten / lieber alles über und

über

über gehen zu lassen / als etwas zu verwilligen / woraus die Befreyung des damahls in Tönningen annoch Gefangen gesessenen Geheimen Raths Præsidenten Wedderkopffs / hätte erfolgen können? Dann / man drehe sich wie man will / so beruhete das gantze Geheimnüs / und die Uhrsache / warumb man auf eine Fürstliche Mittbesatzung so mal a propos gedrungen / lediglich auf diesen Punct / und würde man ausser demselben Ihro Königl. Majest. dazumahl gerne / was sie verlanget / zugestanden haben. Aber wie gesagt / so wolte man lieber nicht nur die Ernennung einer neutralen Guarnison, sondern so gahr auch die Proviantirung der Vestung vorsetzlich unausgemacht lassen / als aus Sorge vor dem Publico seinen Privat Intrigven das geringste vergeben. Dann sonsten bezeuget der Brief des Herrn General Dewitzen an den Herrn Geheimen Rath Görtz / sub dato den 31. Augusti, 1713. ausdrücklich genung / daß Ihro Königl. Majest. in gedachten Stücken / mehr als jemahls hätte vermuthet / oder der Billigkeit nach prætendiret werden können / denen Fürstl. Postulatis zu accordiren geneigt gewesen: Woran unter andern auch dieses zur unwiedersprechlichen Probe dienen kan / daß ohngeachtet der verdächtigen Aufführung des Baron Görtzen, bey den Conferencen mit Steenbock / und der von ihm auf allerhand schlimme Weise intendirten Zusammenhetzung der hohen Nordischen Alliirten / ihm dennoch mit einem wenig erhöhrtem Gnaden Exempel / wieder zu Gottorff sich einzufinden / und dasigen Tractaten beyzuwohnen vergönnet worden. Die Sache verdienet kürtzlich in ihrer völligen Suite angeführet zu werden / und ist foglich zu wissen / daß in Regard der von Ihrer Königl. Majest. von Preussen geschehenen hohen Vorstellungen / Ihro Königl. Majest. von Dännemarck sich endlich erkläret / Tönningen mit neutraler Puissancen Trouppen besetzen / und noch dazu dem Fürstlichen Hause sein Antheil in dem Holsteinischen wieder einräumen / die Restitution des Schleswigschen aber biß

zum Ausschlag der vorstehenden General-Friedens-Tractaten ausgesetzt seyn zu lassen : Mit dem Anhang / daß weilen allerhöchst-gedachte Majest. pars læsa wären / nirgends als bey Dero Hoff-Lager solche Affaire abgehandelt werden könnte. Hierauf declarirte der Fürstliche Geheime Rath Görtz / er wollte selber in Schleswig sich einstellen / daferne nur (1) ihm vor seine Persohn vollkommene Sicherheit gegeben / (2) Tönnings Proviantirung von 8. Tagen zu 8. Tagen in währenden Tractaten vergönnet / und (3) von Seiner Königl. Majest. declariret würde / daß Selbige neutrale Trouppen so wohl benennen / als auch in Tönningen hinein lassen wollten. Alles dreyes wurde so forth zugestanden / worauf dann der Baron Görtz in Gesellschafft der zu solscher Unterhandlung abgeschickter Königl. Preussischen und Chur Hannöverschen Envoyes ; der Herr Mardefeld und Schulenburg sich zu Gottorff einstelte / und vors Erste durch seine Reqvisition die gesuchte Proviantirung von Tönningen erhielt. Wie es aber hienächst zur Hauptsache kahm / that er / der Baron Görtz , den unvermutheten Antrag : Er könnte sich in keine Tractaten einlassen / biß præliminariter ausgemacht wäre / daß die Vestung Tönningen / nebst den neutralen , zugleich auch mit Fürstlichen Trouppen besetzet bleiben solte. Ob nun wohl dieser Punct biß dahin gahr in keine Consideration gekommen / sondern vielmehr Seiner Königl. Majest. zu Dännemarck / welche schon gnung erfahren hatte / wie viel Sicherheit vor Ihr aus den blossen Fürstlichen Worthen und Sincerationen zu hoffen stunde / vieler höchstbilligen Uhrsachen wegen gantz zu wieder war / so wollten Selbige dennoch ihn unter der Condition placidiren / daß so dann auch eben so viel Königliche als Fürstliche Soldaten nebst den neutralen zur Mitbesatzung sollten admittiret werden. Allein dieses schiene des Herrn Görtzens Intention nicht convenabel, deswegen er es in der Repliqve verwarf / und dagegen immer auf seine Proposition bestand / ohne einige

Ge-

Gegen-Remonstrationes weiter an zunehmen: So/ gahr daß wie Allerhöchst-besagte Majest. ihm Dero abermahlige Declaration am 4ten October Abends wollten zustellen lassen/ er dißfalls schon præcaviret / und sich so schleunig / als heimlich davon gemacht hatte; Niemanden als den Geheimen Secretaire Stambken zurück lassend/ dem auch zum Uberfluß obangeregte Königl. Declaration am 6ten Dito übergeben worden. So blutübel wuste dieser Mann die Ehre der ihm aufgetragenen Negociation zu menagiren / und dadurch ipso facto zu erweisen / daß er gahr nicht hingekommen die Vollendung der Tractaten bona Fide zu befordern / sondern bloß die Disposition des Hofes zu erkundschafften/ und Tönnigs Proviantirung zu befordern/ oder gahr/ wann es möglich gewesen wäre / neue heyllose Practiqven anzustifften. Unterdessen bekahmen durch diese unverantwortliche Elusion Ihro Königl. Majest. nicht nur höchsten Fug/ Ihr bißheriges Gnädiges Bezeigen in eine rechtmässige Indignation zu verwandeln; Sondern es werden auch der übrigen dabey Interessirten hohen Potentaten Ministri, nach ihrer Prudence, und besser experimentirten Einsicht des Modi, der bey so importanten publiqven Negotiationen gebräuchlich ist / schon von selbsten erachten/ ob/ und wie weit die künfftige fernere Admission in dergleichen Fällen einen Manne zu zustehen sey/ der schon einmahl in diese Ehre sich so schlecht geschicket/ und ihnen/ zum nicht geringen Despect Ihrer hohen Herren Principalen, ein so übereiltes und unhöfliches Nachsehen gelassen hat / da sie doch bloß ihm und dem Gottorffischen Hoff zu gefallen hingekommen waren. Doch fuhr endlich vors Erste niemand schlimmer dabey/ als selbst der Fürstlich Gottorffische Hoff; Indem Ihro Königl. Majest. die Ravitaillirung der Vestung Tönningen von 8. Tagen zu 8. Tagen / durch den Herrn General Dewitzen weiter nicht zugestanden hatten / als/ wie die eigentliche Worte lauten: Von des Geheimen Rath Görtzens Ankunfft zu Gottorff an-

zurechnen / biß daß die Unterhandlungen / entweder dieser oder seiner Seits abgebrochen worden: Ce qvi commencera du tems de votre arrivée, & durera jusqves a ce qve les negotiacions soient rompues, ou de notre part, ou de la votre. Welches dann auch durch den itzt erzehlten schleunigen Austritt des Geheimen Raths Görtz Fürstlicher Seits auf die nachdrücklichste und verdrieslichste Weise geschahe/ als möglich war; ob gleich der Concipient dis alles / seinem Patron zu gefallen / gar zierlich verschwiegen/ und lieber die Abrumpirung solcher Tractaten dem Königl. Dänischen Hofe seiner Löbl. Gewohnheit nach/auf den Halß dichten wollen.

§. XLVI.

Zwahr liessen Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck / aller solcher Verlauffungen ungeachtet/ sich dennoch abermahls/ durch anderweitigen hohen Vorspruch dahin disponiren / daß Tönningen mit neuen Victualien versehen/ auch hernach damit eine Zeitlang noch weiter forth gefahren wurde: Weil aber der angestellte Congress zu Braunschweig / auf dessen baldigen erwünschten Ausschlag diese gantze Vergünstigung fundiret war / zum verhofften Stand nicht gediehe/ und Ihro Königl. Majest. dazu vernehmen musten / daß man Gottorfischer Seits den gefährlichen Machinationen weder Ziel noch Ende machte; So trugen Selbige billig Bedencken / Ihre bisher bewiesene hohe Güthe/ an so undanckbahren Oerthern ferner zu verschwenden / und muste folglich nicht lange hernach die Vestung bey täglich zunehmender Noth sich Dero Gnade unterwerffen. Wird also die abermahlige Reproche, wegen nicht gelieffeter Medicamenten/ von selbsten hinfällig / und ist nicht einmahl nöhtig zu sagen / daß die in der Stadt eingerissene Kranckheiten hauptsächlich von ihren Freunden/ den Schweden selber / wie es gantz wahrhafftig und

Land-

Landkündig ist / zuerst hineingeschleppet worden. Was auch endlich die eingeklagte Demolition betrifft / so ist hierauf schon oben gnungsahmer Bescheid ertheilet worden / und reimet sich daher das angezogene vermeynte Jus Armorum in gegenwärtigem Passu wie schwartz und weiß. Daß aber mit einigen Fürstlichen Bedienten in währender Bloqvade, und hernach / wieder manierlichen Krieges-Gebrauch solte seyn verfahren worden / ist eine abermahlige Fabeley / und würden allenfals Ihro Königl. Majest. / nach Dero Welt-bekannten Justice, keinen mit Ungebühr vergewaltigten jemahlen das Recht versaget haben / wann dergleichen vorgegebenes hartes Tractament Derselben wäre hinterbracht / und gnungsahm dargethan worden. Gleich wie es auch im Gegentheil Selbiger nicht zu verargen gewesen / wann Sie etwa einem öffentlich ertapten Spionen / oder andern Contravenienten der Königl. ernstlichen Befehle / ihre wohlverdiente Straffe wiederfahren lassen.

§. XLVII.

Nachdem der Concipient solchergestalt seine vermeynte umbständliche Nachricht von den Rebellischen Beginnen des Affter-Königs Woldemars an / biß auf den letztern unverantwortlichen Gottorffischen Friedens-Bruch hinaus geführet / wendet er sich zur absonderlichen Salvirung seiner im verwichenen Vor-Jahr heraus gegebenen und von ihm so genannten Succincten Deduction: Wobey er dann beedes gegen dem Verfasser der von Königl. Dähnischer Seiten heraus gegebenen gründlichen Nachricht / und auch den Beantworter der jenseitigen Deduction, nach seinen besten Vermögen fulminiret / und sonderlich / den letzteren im 192. §. fast gar zum Teuffel machen will. Zweifels ohne weil der von jenem geführte trifftige Beweis ihm sehr erschrecklich und fürchterlich vorgekommen: Dagegen man gleichwohl disseits versichern kan / daß er / der Gottorffische

 Schrifft-

Schrifft-Steller / mit seiner vermeyntlich wohl recht piqvant und soliden Feder biß dato noch niemanden mehr Entsetzen/ als ein frommes Schaff oder Kind gemacht. Es wird foglich auch wenig Schwierigkeit geben / seine noch übrige mit grosser Weitläufftigkeit zusammen getragene Ausflüchte zu entkräfften / und ist nur das verdrieslichste dabey / daß man ihm in seinem zu zwey/ drey und mehrmahlen wieder aufgewärmten Tautologien disseits bey derselben Beantwortung Gesellschafft leisten muß. Doch richtet er selber damit nichts anders aus / als daß man seinen Unfug / und die höchste Ungerechtigkeit des Gottorffischen Hofes desto umständlicher zu beleuchten genöthiget wird: Und ist solchem nach gleich Anfangs etwas sehr Ungereimtes/ daß der Concipient über die Dähnischer Seits gegen Gottorff / nach dessen offentlichen Ruptur geschehene Declaration, so viel Wesens macht / nachdem / so lange die Welt gestanden / unter allen Völckern vergönnet gewesen / einen Friedbrüchigen Aggressorem in Worten und Wercken feindlich zu tractiren. Scheinen aber dem Gegentheil die dabey gebrauchte Expressiones lästerhafft/ so hat er sich zu bescheiden / daß die That/ wovon hier geredet wird/ noch viel lasterhaffter sey / und da man jenseits sich dennoch derselben nicht geschähmet / an diesem Theil keine Ursache gewesen / sich der davon gegebenen Beschreibung zu entsehen. Allenfalls aber hätte der Verfasser in seinem eigenen Busen greiffen / und bedencken sollen / daß selber seine wieder Ihro Königl. Majest. zur Bahne gebrachte Beschuldigungen und Redens-Arthen / will nicht sagen so anzüglich / sondern vielmehr so boshafft sind / daß sie von dem Insolentesten nicht schlimmer hätten gegeben werden können: Wie davon die gantze so genannte Nachricht / und auch noch dieses Orths der 141. und 144. §. unwiedersprechliche Zeugen sind. Dann die angehängte Protestation kann nichts plumpes in feines verwandeln / weil sie Facto contraria ist / und folglich / wie so wohl dem Herrn Concipienten

ten / als dem schlechtesten Legulejo bekannt / nicht die geringste Würckung hat. Will er aber seinen gebrauchten Unglimpff mit der vermeynten Wahrheit rechtfertigen / so muß er vorher trifftigere Gründe beybringen / als bißher geschehen / weil alle die von ihm angeführte Zahlen / und wann sie auch noch mehr Zeilen ausmachten / nur noch einen sehr schlechten Mathematischen Beweiß ergeben / und am Ende der Rechnung auf einen eitlen Errorem Calculi hinauslauffen. Der Author scheinet dis selber gemerckt zu haben / deswegen er sich in Vorrath nach einigen falschen Zeugen umb siehet / die seinem Vorgeben nach von andern Höfen her dem Dähnischen seine Duplicitæt in gedruckten Schrifften mit vieler soliditæt sollen vorgeworffen haben. Wie man sich aber disseits nicht erinnern kann / mit andern Puissancen in langer Zeit einigen Streit- oder Schrifft-Wechsel geführet zu haben / ausser was mit Schweden gewesen ist ; So werden bey geschickten Leuten dergleichen Testimonia ex domo Inimici verhoffentlich nicht mehr glauben / als die Gottorffische selber / finden / und kann auch übrigens der Concipient, aus denen zum theil noch gar neulich publicirten Dähnischen Schrifften sich belehren lassen / daß man disseits seine Gerechtsahme / wieder solche erdichtete Vorwürffe / schon sattsahm behauptet hat.

§. XLVIII.

Ehe mann aber weiter gehet / wird nicht undienlich seyn / bey zwo Passagen des 142sten §. annoch etwas stille zu stehen / da erstlich wieder die vorgeworffene Duplicitæt des Fürstlichen Ministerii insonderheit gefochten / und hernach / eben wie es in der succincten Deduction bereits geschehen / das mit Schweden geschlossene Bündnüß abermahls rund heraus bekennet wird. Beydes præsupponiret einen ziemlich grossen Mangel der natürlichen Schahmhafftigkeit abseiten des Verfechters / nachdem

nicht

nicht allein die Zweyzungigkeit und höchst falsche Aufführung des Gottorffischen Hoffes und Ministerii Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck/ sondern auch der zu Preussen, und andern mehr aus eigener Erfahrung so offenbahr geworden/ daß alle Welt davon zu sagen gewust/ und niemand weitern Beweiß darüber verlanget. Je mehr nun bey so klahrer Uberführung von nichtigen Entschuldigungen angeführet wird/ je tieffer setzet man sich durch dergleichen Erweisung seiner incorrigiblen Ungewissenhafftigkeit selber im tort: Und hat dieses insonderheit niemahls deutlicher/ als durch die gegenwärtige eigene Geständnüs der mit Schweden aufgerichteten Alliance geschehen können. Dann/ gesetzt/ daß dergleichen gefährliche Bündnüsse wieder Dännemarck dem Fürstlichen Hause in Thesi vergönnet wären/ so ist doch wenigstens in Hypothesi vor itzo was unleidliches/ daß man sich auf eine Verbindung mit Schweden zu der Zeit beruffen/ und die Einnehmung der Steinbockschen Armée damit excusiren darf da nicht nur des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. an Ihro Königl. Majest. eigenhändig declarirten/ daß die allergenaueste Vertraulichkeit zwischen Deroselben und dem Fürstlichen Hause nöthig/ sie auch ihrer Seits mit treuester Sorgfalt selbige unauflöslich zu machen bereit und willig wären; Sondern der Graff von der Natt zugleich bey Ihrer Königl. Majest. öffentlich seinen Kopf und Ehre zu Pfande gesetzet/ daß die Schweden in die Vestung nimmermehr eingelassen werden solten. Wer ist wohl so blind/ der hier nicht eine Augenscheinliche Hinter-List entdecket/ die keinem Christlichen Potentaten kann gut geheissen werden/ er sey so souverain er immer will? Wiewohl mann nicht einmahl nöthig hat/ wieder das Fürstlich Gottorfische Hauß aus diesem Principio alhier zu disputiren/ weil dergleichen Alliancen ohnedem mit der allgemeinen Landes-Verfassung und Erb-Union incompatibel sind:

Von

Von welcher Materie man gleichwohl dieses Orths abzubrechen gezwungen wird/ weil es dem Gottorffischen Scribenten nach seiner verwirrten Ordnung beliebet hat/ selbige bis weiter unten hin zu verspahren.

§. XLIX.

Hier gehet er vors Erste wiederumb ein groß Stück Weges zurücke / und will von Hertzogs Friedrichs/ des Aeltern / Zeiten her darthun / daß man mit Parole und Treue gespielet zu haben/ sich wenigstens nicht erinnere. Es wäre aber noch löblicher/ wann man mit Wahrheit sich rühmen könnte / jederzeit die schuldige Treue und Glauben würcklich gehalten zu haben / weil das blosse kurtze Gedächtnüs / da man sein begangenes Unrecht in der Geschwindigkeit wieder vergist / die Moralitæt der Sachen an sich selbst nicht verbessert / sondern vielmehr verschlimmert. Man darff/ umb diesen Satz noch einmahl darzuthun/ nur nach den obigen Paragraphis dieses Tractats zurücke sehen / da nicht allein der verhaste Modus, womit die Gottorffische so genante Souverainitæt ohn allem Schein Rechtens / bloß durch Gewalt/ dem Könige zu Dännemarck von einem abgetheilten Printzen und Vasallen des Reichs abgedrungen worden / sondern auch das gleichmässige höchst-gefährliche Betragen / der hernach gefolgten Hertzoge / biß auf gegenwärtige Zeit / gründlich vorgestellet ist. Selbst der noch forthwährende grosse Nordische Krieg / welcher bereits mehr Menschen gefressen / als vielleicht die kothigte Schantzen/ von denen im 148. §. abermahls angestimmet wird / insgesamt Schauffeln voll Erde in sich begriffen/ hat seinen Uhrsprung hauptsächlich der Ungerechtigkeit zu dancken / womit das Fürstliche Hauß / den so vielfältig bestätigten Pactis zuwieder / sich von dem durch GOtt und die Natur selbst ihm angewiesenem Capite Familiæ abgerissen / und mit dessen allerärgsten Feinden zusammen gesetzet. Deswegen möchte

man doch nur endlich einmahl aufhöhren / diese Corde zu touchiren / die allen unpassionirten Europäischen Höffen desto odieuser Klingen muß / je ungezweiffelter sie durchgehends wissen / daß offtbesagte Schantzen / aus blosser Lust zur Unlust / und æmulation aufgebauet worden: Dergleichen Unternehmungen dennoch nicht einmahl unter privat Persohnen ihren Nachbahren frey an zugehen pflegen / wie der Rechts verständige Concipient aus dem Macro, L. 3. princ. ff. de Oper. publ. ibig Gloss: Schohn breiteren Inhalts wird vernommen haben. Jedoch die Herrn Gottorffer prætendiren so wohl in diesem / als mehreren Stücken / vor andrer Völcker Rechten etwas voraus / so gahr daß auch die Morale selber sich nach ihrer neuen Forme soll umgiessen lassen; Davon das jetztfolgende gründliche Raisonnement des Gegners von wahrer Eigenschafft der Neutralitæt eine merckliche Probe ergibt. Man muß dabey der Wahrheit die Justice thun zu bekennen / daß in solcher seiner Philosophie durch und durch ein esprit originair hervorleuchte / der mit keinem Zusatz frembder Gelehrsahmkeit vermischet ist / indem noch kein vernünfftiger Moralist- oder Publicist vor Ihm dergleichen Dinge zu behaubten / sich unterstanden hat / deswegen sie ihrer Curiositæt halber noch wohl einer kurtzen Erwegung würdig zu seyn scheinen.

§. L.

Er saget nemlich / theils in seiner Succincten Deduction, theils in gegenwärtiger Nachricht / daß einen Potentaten nach dem allgemeinen Völcker Recht ohne Brechung der Neutralitæt freystehe / einer Kriegenden Parthey die retraite bey sich zu vergönnen / wann er nur mit derselben nicht völlig Parthey machte / noch etwa die andern mit gewafneter Hand attaqviren hülffe. Worauf zur Antwort dienet / daß noch bißher kein nur etwas moralisirtes Volck so ungescheidt gewesen / dis neue Jus Gentium, welches wohl mit Recht juri Naturali contradistinctum heissen mag / an-

anzunehmen ; Wie man dann dem Concipienten ungescheut Trotz biethet einen eintzigen rechtschaffenen Gelehrten anzuführen / der seinem Satze / so wie er hier lautet / beyfall gibt. Hätte er jemahls eine halbe Definition von der Neutralitæt gelernet / so würde ihm unmöglich so ungeschmacktes Zeug eingefallen seyn / weil das Grundwesen derselben in einer gleichmässigen Aufführung gegen beede Theile / ohne sich des einen vor dem andern anzunehmen / bestehet. Hievon geschicht aber schnur strax das Wiederspiel / wann man den siegenden / oder stärckesten Theil verhindert / seinem Feinde nach zusetzen / und ihn zum Frieden oder Ergebung zu nöthigen / wie das Hauß Gottorff durch Einnehmung der Schweden in Tönnigen gethan zu haben selber nicht leugnen kann: Denn sagt der berühmte Grotius (z): Eorum qvi a bello abstinent officium est , æqvos se præbere utrisqve in permmittendo transitu , in Commeatu præbendo Legionibus , in Obsessis non sublevandis : D. i. Neutrale Fürsten sind schuldig / beede Partheyen auf gleichen Fus zu tractiren / einem wie dem andern / den Durchzug durch ihre Länder zu verstatten / auch Victualien zu zuführen / **und dem Belärgerten** (oder in die Enge getriebenen) **Theil keine Hülffe zu leisten.** Ist nun dieses wahr / so mus einer von beeden gewis das Natur- und Völcker-Recht nicht verstanden haben / entweder Grotius oder der Gegenseitige Schrifft-Steller ; Wiewohl man disseits meynet / daß wohl so viel Ehre und Sicherheit dabey seyn werde / es mit dem ersteren als letzteren / der wie ein Blinder von der Farbe urtheilet / zu halten. Kann auch endlich wohl seyn / daß der gedungene Scribent zwahr Anfangs es besser gewust / hernach aber seine Meynung auf Befehl geändert / und dis schohn vor Neutralitæt ge-

(z) de J. B. & P. Lib. III. C. 17. §. 3.

nung zu halten begunnen / wann man die Apparence sauvirte/ und vor der Welt sich stellte / als wann man die Neutralitæt beybehalten wolte / und mit des Hertzogs Carl Friedrichs Durchl. Ordre nicht zu Frieden wäre; Wie die schohn einmahl angeführte Worthe des Herrn Administratoris in dürren Terminis mit sich bringen. Dann diese Redens-Arth / von Sauvirung der Apparence, und des Gegners seine nicht völlig Parthey machen / erklähren einander gahr schöhn / und müssen allerdings als Loca paralela angesehen werden / die des Gottorffischen Hoffes vorsetzlich intendirte Falschheit völlig entdecken. Was halten aber die Moralisten von dergleichen Neutralitæts Finnten: Es heist bey ihnen: Hostium loco habendi, ac si Facultas datur, perseqvendi, puniendiqve veniunt, qvi amicitas specie Fefellerunt (aa). D. i. Derjenige ist unser Feind / und mus / wo es die Gelegenheit leydet / davor angesehen / und gezüchtiget werden / **der uns unter dem Schein der Freundschafft betrogen hat.** Hier findet der Concipient das Urtheil geschrieben / ohne daß es nöthig ist / was mehr hinzu zusetzen.

§. LI.

Damit er indessen noch kräfftiger überführet werde / wie weit sein vermeyntliches Neutralitæts-Principium von der Vernunfft und dem Gebrauch der Völcker entfernet sey / so beliebe er nur einmahl den unten angeführten Boecler (bb) nachzuschlagen / der den Casum, wovon hier geredet wird / gewisser massen in Terminis verzeichnet hat. Er erzehlet nemlich / obwohl mit Ver-

(aa) Joh. Henr. Bœcleri Quies in Turbis Dissert. XXXIV. p. 1014.
(bb) ibid. p. 1010.

Verschweigung der Nahmen / es wäre eine Feindliche Armée dergestalt in die Enge getrieben worden / daß sie sich zu ergeben würde gezwungen gewesen seyn / wann sie nicht durch ein neutrales Land ihre Retirade zu nehmen Gelegenheit gefunden hätte. Hierüber sey viel Disputirens entstanden / weil der zurückgebliebene Theil dem Neutralen Landes-Herrn vor übel gehalten / daß er jenem die Retraite durch sein Territorium vergönnet / selbiger aber sich damit excusiret hätte / daß es wieder seinen Willen geschehen / ohne daß er so geschwind die Passage verschliessen können. Hat man hier so gahr aus nicht geschehener Verwehrung der Echapade, worin der andere nicht einmahl consentiret / einen Friedens-Bruch machen wollen / und dawieder nichts als die Unwissenheit / nebst den Unvermögen zur jenseitigen Defension beygebracht werden können; So wird gewiß in gegenwärtigem Fall mit Tönningen / da man aus freyen Stücken den Feind nicht nur im Lande aufgenommen / sondern was noch unendlich vielmehr ist / ihm die Thore der eintzigen Haupt-Vestung geöfnet / es umb so viel gewisser bey desselben Authoris, und aller die das Handwerck verstehen einmüthigem Ausspruch bleiben: Qvod, admisso in pacatas terras hoste, qvi arceri poterat, altera pars non immerito seqvi se posse, & bellum eódem transferre opinetur: neqve sit qvod valide dici contra qveat (cc). d. i. Wann ein neutraler Herr den Feind / den er doch hätte abhalten können / bey sich aufnähme / so hielte der andere Theil sich vor befugt / nachzufolgen / und den Krieg nach solchen Orth hinzuziehen; dawieder sich auch mit Grunde nichts einwenden liesse. Zwahr hat der Gegner in seiner vormahligen Deduction sich sauer genung werden lassen / mit etlichen zusammen gerafften Exempeln zu erweisen / daß man einer Parthey durch Zustehung der Retraite, oder gewissen vesten

(cc) ibid. p. 1009. seq.

Derther / u. d. gl. gahr wohl salva neutralitate favorisiren könne: Mann hält aber disseits davor / daß ein solider Beweiß aus rechtschaffenen Vernunfft-Schlüssen / und nicht aus blossen Exempeln formirt werden müsse; Indem doch / wie schon andere Moralisten mehr bemercket / insgemein die Exempel / worauf man sich bey solchen Fragen in contrarium zu beruffen pflegt / entweder nur de facto geschehen sind / oder von der Neutralen Parthey unmöglich haben verwehret werden können (dd). Zugeschweigen / daß auch noch andere Veränderungen der Umbstände / die ein so partheyischer Raisonneur, als gegenseitiger ist / nur nach Belieben übergehen / oder verdrehen kan / alsoforth einen Unterscheid in der gantzen Sache und folglich auch in derselben Moralitæt veruhrsachen.

§. LII.

Es würde ein leichtes seyn darzuthun / daß alle die jenseits allegirte Exempel / wann sie nach diesen Grund-Sätzen untersuchet werden / gantz impertinenter angezogen sind: Mann kan aber näher zukommen / und darf nur schlechterdings sich an das bereits vorhin beygebrachten unumstößlichen Principium halten: Daß die wahre Neutralitæt eine gleiche Aufführung gegen beede Partheyen erfodere / und folglich nicht zugebe / daß man aus freyen Willen / dem einen mehr Zuschub als dem andern thue / sonderlich wo die Hülffe zu des dritten grossen Schaden und offension gereichen kan. Mann saget: aus freyen Willen / und fallen damit alle diejenige Exempel weg / da der eine Theil aus Noth sich in ein offenes Neutrales Land retiriret / oder par raison de Guerre einen neutralen Orth in Besitz genommen / ohne daß der Herr desselben drin consentiret / oder es zuverwehren im Stande gewesen: Wie dann auch eben dis die Uhrsache ist / daß die so genannte Vestung Rostock salva neutralitate der Herrn Her-

(dd) Boecler, l. c. p. 1009. ex quem ibi citat Grot.

Hertzoge von Mecklenburg/ in gegenwärtigem Kriege/ bald Dänische und Russische/ bald Schwedische Besatzung gehabt. Mit dem Zuschub der Lebens Mittel/ und übriger Nothwendigkeiten hat es in so weit gleiche Bewandnüs/ und läst man gewisser massen zu/ daß ohne Friedens-Bruch einer Kriegenden Parthey damit kann assistiret werden/ ungeachtet auch noch viele wiedrige Meynungen hierüber im Schwange gehen. Wie man unter andern aus dem heutigen Verfahren der Schweden klährlich ersehen kan/ die alle neutrale Holländische/ Englische und andere Schiffe blos deswegen aufbringen/ und die drin enthaltene Wahren/ ohne Unterscheid der sonst vergönnten und Contrebanden, vor Preiß erklähren/ weilen sie nach Feindlichen Oerthern gehen: Deren Verfahren gleichwohl in diesem Stück vor irraisonnable zu erklähren/ man Gottorffischer Seits wohl schwerlich das Hertz haben wird. Nur bleibet dagegen auch wieder ausgemacht/ daß erstlich solche Zufuhre anders nicht als per modum liberi Commercii, ohne gefährlicher Absicht geschehen müsse/ und wo es die Gelegenheit der Oerther zuläst/ dem einen Kriegenden Theil so wenig als dem andern versaget werde. Und hernach/ daß solcher Zuschub wenigstens alsdann aufhöhre/ wann die gantze Hauptsache von Abschneidung des Proviants und Succurses dependiret/ oder mit Grotio (ee) zu reden/ der eine Theil von dem andern eingeschrenckt/ und so guth als belagert ist; Wie die Steinbockische Armée vor ihrer Einnehmung in Tönningen Augenscheinlich war. Dann wann der jetztgedachte Zuschub/ nebst Freyheit der Retraite in einen sichern neutralen Orth/ auch bey solchen Fällen continuiren solte/ so würde gantz unläugbahr mit dem einen Theil Partie gemacht/ und möchte man sodann lieber nur schlechtweg sagen/ daß man ohne Brechung der Neutralitæt, der eingeschlossenen Parthey zum Entsatz kommen dürffe/ welches gleichwohl sehr Hirnschellige Ge-

(ee) Loco supra cit.

Gedancken sind/ die einen noch weniger als halb vernünfftigen schwerlich einfallen werden.

§. LIII.

Inzwischen sucht der Concipient die Sache dem Leser gleichwohl so intricat zu machen / als er nur immer kan; deswegen dann nicht undienlich seyn dürffte/ die gröbeste der Sophistereyen/ welche er in dieser Neutralitæts-Frage begangen/ mit eins zusammen zu fassen/ obgleich das Fundament davon bereits in vorigen Paragraphis stecket. Ist es demnach eine grobe Sophisterey/ wann er die Freyheit der Unterthanen/ mit einem Theil gewöhnlicher Weise zu handeln und zu wandeln/ auf demselben Fusse nimmt/ als die Hülffe oder den Zuschub/ welcher selbigem auf Ordre des Regenten und in der Absicht geschicht/ umb den Progressen des andern Theils vorsetzlich Einhalt zuthun: Eine Sophisterey/ wann er aus permittirter Fournirung der Lebens-Mittel vor Geld/ und aus dem indistincten Umgang mit denen/ welche gegen einander zu Felde liegen/ so läppischer Weyse auch auf eine Schutz-Leistung/ und Vergönnung der Retirade schliessen darff: Eine Sophisterey/ wann er von unverwehrter oder unversehener Einrückung der streitenden Partheyen an offen neutrale Länder auf eine wohlbedachte und freywillige Einräumung capitaler Oerther und Vestungen argumentiret: Und endlich eine Sophisterey über alle Sophistereyen/ wann er von Einlassung etlicher Krieges Leuthe in eine Vestung/ welche von ihnen allemahl Meister bleibet / auf vergönnte Ubergebung derselben an eine gantze Armée so die Guarnison wohl 10 mahl an Stärcke übertrifft / und also nach Gefallen darin commandiren kan/ eine Folgerung zu machen sich unterstehet. Es ist wahr / und ergibt die tägliche Krieges-Erfahrung / daß neutrale Vestungen den streitenden Partheyen beederseits die Thore offen lassen/ umb ihr Gewerbe darin nach Belieben zu treiben / auch wohl

gahr

gahr bey ein oder andern wiedrigen Zufall ihre Retirade dahin zu nehmen: Und konnte daher Seiner Käyserl. Majest. und dem Reich keines Weges verarget werden / daß sie vor einigen Jahren / etlichen Russen den Eingang in Philipsburg zuliessen / da diese übermannte Flüchtlinge / ohne rechten Haupte / und also gahr nicht in Gestalt einer formellen Armée vor dasige Thore kahmen. Es ist auch gewis / daß / wann damahls Schwedische Officier oder Soldaten sich in der Nähe aufgehalten / und ein gleiches Verlanget hätten / der Acceſs ihnen eben so wenig würde seyn abgeschlagen worden; Weil die vorhandene Besatzung vermögend gnung gewesen wäre / beede Partheyen / so viel etwa derselben hinein gekommen / nach Erfoderung des neutralen Orthes allemahl im Zaume zu halten. Gleicher Gestalt ist es mit der Neutralitæt zur See bewandt / und war es bey den vormahligen Spanisch-Holländischen Kriege nichts Neues / Schiffe / von beeden Theilen in Englischen Hafen aufzunehmen. Ja / wann auch gantze Esqvadren und Flotthen im Nothfall ihre Zuflucht zu den See-Haffen eines Potentaten nähmen / mit dem sie sonsten in Frieden und allgemeiner Freundschafft stünden / so würde es der Neutralitæt gahr nicht zu wieder seyn / ihnen / wie andern Nationen, den Einlauf zu vergönnen: Und da derselben Feinde gleiche Admiſsion prætendiren / stünde ihnen auch diese nicht abzuschlagen / wann nur beede Partheyen an einem solchen neutralen Orth / sich aller Feindseeligkeiten enthalten / und der Herr desselben dergestalt Meister vom Hafen bleibt / daß er dergleichen Gäste allenfals jederzeit dazu zwingen kan. Aber wie reimet sich dis alles auf die letzte Ubergabe von Tönnigen an die Schweden / da selbige / so bald sie eingelassen waren / wegen ihrer grossen Macht die Vestung nach Willen brauchen konnten / und in derselben lediglich so lange sich zu defendiren trachteten (welches sonst unmöglich war) bis der gehoffte neue Succurſs aus Schweden / Türckey / oder sonst woher angekommen / mithin sie wie-

der im Stande wäre / ins Land heraus zugehen / und dasselbe/ nach dem bey Altona gemachten saubern Anfang / bis an die äusserſten Gräntzen von Jütland mit Schwerd und Brand zu verwüsten. Heisset dieses ohne Brechung der Neutralitæt eine unschuldige Retirade verstattet / und nicht vielmehr / wann man auch schohn nachdem jenseits præsupponirten Principiis urtheilen wolte / mit dem Feinde wieder seinen Gegentheil offenbahr Parthie gemacht? Die Sache ist so klahr / daß unmöglich jemanden der geringste fernere Zweiffel dieserwegen übrig bleiben kan; Wie dann auch der Gottorffische Geheime Rath Görtz selber / aller seiner Verstellungen ungeachtet / bereits in seinem vorhandenen Original-Schreiben / sub dato Hamburg / den 31ten May, 1713. dem Graf Steenbock deutlich vorgestellet: Es wäre durch Tönnings Occupirung Gottorff mit Schweden dergestalt verknüpffet / daß sie nicht mehr zu separiren / sondern beyderley Interesse als eines anzusehen.

§. LIV.

Ist der Gottorffische Concipient nur einiger vernünfftiger Reflexionen vor dem Ubermas der Affecten mächtig / so wird er verhoffentlich aus vorigen Gründen erkennen / auf was vor eine magere Morale er seine Neutralitæts-Sätze gebauet; Und wie wenig seine eigene Patronen, und Obere in ihren Hertzen disfals mit ihm accord sind; Ohne daß die Facta, welche er in 152. §. vorgibt / dagegen in einigen Betracht können gezogen werden. Dann was die vorgewandte Mühe betrifft / so Gottorff will angewendet haben / den Grafen Steenbock aus Holstein zurück zu halten / so darf man disfals nur den lang vorher geschlossenen Carlsberger Vergleich reden lassen / der deutlich gnung ergibt / daß die Feinde an ihren Einbruch in diese Hertzogthümer schwehrlich jemahls gedacht haben würden / wann sie nicht allenfals vorher gantz gewis die Vestung Tönningen zu ihrer Retraite

und

und Disposition gewust hätten. Wie dann auch die sonderbahre Douceurs, und ansehnliche Geschencke / womit man den Graf Steenbock flugs bey seiner Heranrückung ins Mecklenburgische entgegen gegangen / sattsahm contestiret haben / daß der Gottorffische Hoff seinen Promessen nach zu kommen / noch damahls beständig intentioniret gewesen. Ja obgleich der Graf Welling bereits in einem Brief an Steenbock / sub dato Hamburg den 27sten Januarii, 1713. gerathen hatte / er solte im Nothfall nur auf Execution der aus Schweden wegen Tönningen mit gebrachten Ordre dringen / so contestiret dieser solchem ungeachtet in seiner dem General-Major Patkul, und Obristen Schlippenbach gegebenen Instruction, sub Num. 5. dennoch ausdrücklich / daß er niemahls drauf würde bedacht gewesen seyn / wann ihm das Fürstliche Haus Gottorff nicht selber ein solches an die Hand gegeben / und sie (die Schweden) vertröstet hätte / daß die Zeit alles gewinnen / und ein erwünschter Succurs vermittelst anderer Potentaten Hülffe nicht ausbleiben würde / fals sie nur ein zwey oder drey Monathen aushalten könnten: Welche nachdrückliche Einladungen / und Bewegungs-Gründe / die Vestung je eher je lieber in Possession zu nehmen / mit der gerühmten ehrlichen Intention und Bemühung / die Schweden aus Holstein zurück zuhalten / sehr wohl übereinstimmen. So sind auch die Officia, so man zu Disponirung des Grafen Steenbocks / Tönningen wieder zu verlassen / will interponiret haben / nur in so weit wahr / als man Fürstlicher Seits gerne gesehen hätte / daß ungeachtet des begangenen garstigen Streichs / dennoch nicht nur die Vestung conserviret / sondern auch die Schwedische Armée wieder mit Reputation aus der Falle gebracht werden möchte. Worin auch der Gegentheil / durch den Grund / welchen er zu der erfolgten Capitulation zu erst mit legen helffen / ziemlicher massen reussiret / auch vermuthlich

durch seine schlimme Intriguen es noch weiter gebracht haben dürffte / wann man ihm nicht noch endlich in Zeiten den Weg gewiesen hätte: Da sonsten / nach damahliger Beschaffenheit der Sachen nichts leichter gewesen wäre / als beedes die Schwedische Armée, und die Vestung zugleich schlecht weg zur Ubergabe auf Discretion zu nöthigen. Wem nun hiebey der gröste Dienst geschehen sey / Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck/ welcher durch falsche Remonstrationes die bereits in Händen habende Vortheile gleich Anfangs so listiger Weise entzogen worden / oder den Schwedischen und Gottorffer Höfen / davon will man alle vernünfftige Leuthe urtheilen lassen: Und ist es folglich eine schlechte Ehre vor denen/ so das Werck betrieben / daß sie der hohen Alliirten Generalitæt Anfangs eine guthe Meynung von der Aufrichtigkeit ihrer Negotiation durch solche Vorstellungen beygebracht / die am Ende auf lauter Duperien hinaus gelauffen/und bey den hohen Herren Principalen selber gar schlechten Ingreß gefunden. Weil aber alle Umbstände davon nicht einem jeden bekandt / so hat der Concipient es umb so viel eher wagen dürffen / aus Schande Ruhm zu machen: Zu dessen Vergrösserung er noch ferner die Willfährigkeit / so Gottorff gegen Dännemarck durch extraordinaire Collecten und ansehnliche Vorschüsse erwiesen haben will / nicht hoch genung zu erheben weis. Allein nachdem die wahre Uhrsache solcher Complaisance bereits droben angezeiget worden / so fält das Meritum, so man ihm deswegen einbilden will / von selbsten weg / und dienet folglich diese Pasſage zu nichts / als sich selber zu refutiren / wann man noch vorgeben darff / daß bereits damahls die Fürstl. Länder von Dännemarck feindlich sollen tractiret worden seyn. Dann wäre dieses wahr gewesen / so ist der gesunden Vernunfft zuwieder / daß solchem ungeachtet der Gottorffische Hoff dergleichen vorgegebene Willfährigkeit gegen Ihro Königl. Majest. gebrauchet haben solte: Indem bekannt ist / daß solche extraordi-

naire

naire Collecten und Vorschüsse/ allererst kurtz zuvor/ ehe die Schweden ins Mecklenburgische/ und von dannen ins Holsteinische eingerücket/ erhoben worden. Aber es hat ja etwas gesaget werden müssen/ umb das geschehene arglistige Verfahren vor der Welt zu bemänteln/ ob es gleich an sich so eclatant ist/ daß man die Fuchs-Spuhren/ worauf man einher gegangen/ unmöglich allenthalben verbergen kan/ sondern endlich nicht undeutlich bekennen muß/ den Schweden mehr als Ihrer Königl. Majest. zu Dennemarck favorisiret zu haben. Dann daß die ungleiche Austheilung solcher Faveuren ohne Brechung der Neutralitæt von andern Potentaten alltäglich geschehen sollte: wie der Concipient zur eventualen Entschuldigung seiner Parthey im 155sten §. träumen darf/ ist ein offenbahres Falsum, oder wenigstens eine malicieuse Confundirung desjenigen/ so von neutralen Potentaten per modum liberi commercii geschicht/ und der Conduite, die auf eine vollkommene Vergewaltigung und Falschheit hinausläuft. Jenes ist vergönnt/ diese letzte aber dem Völcker-Rechte schnur strax zuwieder: Und möchte man wohl die Exempel hören/ da ein Christlicher Regente/ sich unternommen/ salva Neutralitate beyden Partheyen anfänglich den Mund zu schmiehren/ hernach aber dem einen wieder alle vorhin so sanctè gethane Versicherungen gantze Vestungen zur Retirade zu überlieffern.

§. LV.

Bleibet nun aber der Hauptsatz also ausgemacht/ daß der Gottorffische Hoff ohne aller rechtschaffenen Uhrsache/ und contra datam fidem zuerst mit Dännemarck gebrochen/ blos umb Schwedens Gunst (wie die eigenhändige Fürstliche Attestata ergeben) zu verdienen/ und am Ende wieder eben als bey dem vormahligen Nordischen Friedens-Schluß auf Rechnung der Krohne Dennemarck einen ansehnlichen Gewinst davon zutragen/

gen/ so wird man ohne Zweiffel die vom Gegentheil aufgeworffene Frage/ ob der Dähnische Hof potestiviret sey/ den Herren Hertzogen/ wann er selbige depossidiren will/ nur eine Qverelle zu machen/ sehr ungereimt befinden. Aber der liebe Mann hat noch gerne seinen Titulum C. ne qvis &c. anbringen/ und was an Beweisthum gefehlet / durch Vielheit der Worthe ersetzen wollen. Er hätte sonsten des gantzen folgenden Geschmiers bis auf den 176sten §. gahr füglich überhoben seyn können; Weil Ihro Königl. Majest. zu Dennemarck eben so wenig im Schleswigschen als Holsteinischen etwas Via facti wieder das Hauß Gottorff jemahls tentiret/ wo dieses nicht selber sich durch seine gefährliche Anschläge und Unternehmungen/ Schweden zu Liebe/ ins Spiel hinein gedrungen: Auf welchem Fall Allerhöchst gedachte Königl. Majest./ so wohl als alle andere Potentaten/ daß höchste Recht gehabt/ sich gegen einen Band-brüchigen Nachbahrn durch die von GOtt verliehene Mittel in Sicherheit zu setzen. Klaget der Concipient über andere Proceduren/ so muß er sie besser beweisen als bisher geschehen ist: Wiedrigenfals er niemand verdencken wird/ wann man die Beschuldigung/ als hätte der Dähnische Hoff dem Fürstlichen nur allemahln unter einer falschen Qverelle nach Belieben depossediret vor eine grobe Calumnie erklähret/ von deren Falschheit wils GOtt das gesamte Publicum aus dem nunmehro vor Augen-liegenden Sonnenklahren Beweis nicht anders als zur völligen Justification der Dänischen Aufführung wird urtheilen können; Ohne daß es nöthig den Tribonianum, der von dem Gottorffischen Friedens-Bruch nichts gewust/ zu Hülffe zu nehmen/ oder dem Rechts-Gelehrten Gegner zu gefallen in einer Sachen/ deren Decision seiner eigenen Geständnüs nach ohne dis vor GOtt und den Degen gehöret/ auf Resolutiones legum putative obstantium zu gedencken.

§. LVI.

Nachdem der Gottorffische Concipient solcher gestalt die tieffsinnige Frage: Ob ein Potentat Recht und Uhrsache habe/ einen andern ohne Recht und Uhrsache zu depossediren/ aus dem Codice, den Constitutionibus Imperii, und Friedens-Schlüsse aufs fleissigste untersuchet/ und also lange gnung mit seinem eigenem Schatten gefochten/ so sieht er sich wieder nach einen würcklichen Gegner umb/ den er auch in der Persohn des Herrn Authoris findet/ der seine vormahls edirte Deduction von Königl. Dähnischer Seiten wiederleget hat. Selbigem nun wenigstens pro forma und vor der Welt etwas entgegen zu reden/ verdrehet er bald anfangs den Statum Controversiæ auf eine recht Sophistische Weise/ und da die Frage heissen solte: Wer bey dem Gottorffischen Friedens-Bruch der erste und wahre Aggressor sey? so machet er die Quæstion daraus: Wer zu den Troublen in Holstein Anlaß und Gelegenheit gegeben. Dann hätte der Mann anders verstanden/ daß die Causæ accidentales und occasionales in foro morali keine culpam gebehren / noch jemanden cum effectu Juris imputiret werden können/ so würde er sich gewis entsehen haben/ so Kindische Argumenta wieder Dännemarck vorzubringen/ als im 180. §. unter den dasigen Numeris geschehen ist. Und zwar so wird ad Primum geantwortet/ es habe das Haus Gottorff wegen des Kriegs oder Friedens/ welchen die souveraine Königl. Majest. zu Dennemarck/ Norwegen gegen/ oder mit Ausländischen Potentaten beschliessen will/ sich nicht mehr zu bekümmern/ als der gröste Mogul in Indien: Wie dann noch unten an seinem Orth mehr zur Erläuterung dieser Materie folgen soll: Ad Secundum, daß wann der Krieg mit Schweden Gelegenheit zu den Troublen in Nieder-Sachsen und den Hertzogthümern Schleßwig-Holstein gegeben/ solches per accidens, und durch der Schweden selbst eigene offenbahre Schuld veruhrsachet sey; Indem selbige die ihnen

an-

angetragene Neutralitæt der Teutschen Provincien, opiniatrement verworffen/ und von daraus nicht nur in Pohlen/ sondern auch mitten im Römischen Reiche Lerm und Unheil anzustifften gesuchet: Deswegen sich allemfals Gottorff an niemand als diese wegen seines erlittenen Schadens zu halten/ nach seinen subpeditirten Principiis befugt wäre. Wiewohl es am allervorsichtigsten handeln würde/ wann es mit solcher Philosophie nur gantz zu Hause bliebe/ weil sonsten garstige Conseqvencen, und zwahr mit viel besserm Grunde/ daraus fliessen würden/ wann andern Potentaten hiebey wieder einfiele/ das aller in Moscau/ Pohlen/ Schweden/ Sachsen/ Holstein und anderwerts seit Anno 1700. entstandener Krieg und Jammer/ guthen Theils von des Hauses Gottorffs Ehr-süchtigen und Fried-häßigen Consiliis veranlasset sey: Ad 3tium, daß der vorgehabte neue Einbruch der Schweden in Pohlen nicht allein von Dennemarck/ sondern auch dessen übrigen hohen Alliirten sey verhindert worden/ und zwahr/ wie auch ein halbvernünfftiger Mensch begreiffen kan/ mit höchster Befugnüs und Raison. Ad 4tum & 5tum, daß es einem offenbahren Wahnwitz ähnlich sey/ wann man Dännemarck verargen will/ daß es anfangs nach der Gadebuscher Bataille sich nach Hause in Holstein zurück gezogen/ und wie es hernach mit seinen Alliirten den gefährlichen Barbarischen Feind wieder in die Klemme bekommen/ selbigem den Rückweg nach andere Länder/ da er noch mehr Elend hätte stifften können/ nicht mit einer sonderbahren Complaisance offen lassen wollen. Und endlich ad 6tum, daß beedes Moscau und Sachsen zwahr nach Gefangennehmung der Schwedischen Armée ihre Troupen aus Holstein zurück gezogen/ damit aber/ wie die gefolgte Erfahrung bewiesen/ Ihrer Königl. Majest. von Dennemarck im geringsten nicht zugemuthet/ daß Selbige Ihrer Sicherheit wieder die immerforth daurende böse Gottorfische Machinationes nicht ferner nöthiger massen prospiciren sollten.

§. LVII.

§. LVII.

Aus diesen Proben läst sich leicht urtheilen / was von der Soliditæt der übrigen Einwürffe / biß zum Ende des jenseitigen Tractats, zu gewarten sey? Zwahr muß der Gegner dabey wieder seinen Willen noch einmahl die Frage berühren / ob nicht aus denen gefundenen Brieffschafften vor aller Welt Augen liege / daß Gottorff die Schweden vorsetzlich in Tönningen eingelassen / und dadurch Dännemarcks zudringlicher Aggressor geworden sey? Doch scheinet es mit dieser odieusen Frage nunmehro / da der Betrug nicht ferner zu bemänteln stehet / bey ihm allmählig im zwölften zu werden / daß er lieber mit keinem solchem Facto sich aufhalten / daß ist / teutsch zu sagen / umb seine weitere Confusion zu vermeiden gantz darüber hinstreichen will. Man könnte ihm auch diese Schamhafftigkeit gerne zu guthe halten / wann sie nur warhafftig wäre; Woran aber deswegen billig zu zweiffeln ist / weil abermahls so viel neue Schlupf-Winckel gesuchet werden / umb sich darin vor der Welt mit einiger Honeur zu verbergen. Sie sind aber vor so grosse Ungerechtigkeit viel zu enge / und gucket wenigstens der gebrauchte Fuchs-Schwantz noch allenthalben heraus: Daher man nur noch mit wenigem seine Argumenta betrachten will / woraus er die nichtige Folgerung gezogen / daß / wann sich auch alles mit Einlassung der Schweden vorgeworffener massen verhält / Gottorf dennoch dadurch nichts ungebührliches begangen / noch die Fœdera mit Dännemarck violiret habe. Er beruft sich solcherwegen auf die Worte der Unionen, und des Travendahlischen Friedens / als woraus seiner Meynung nach fliessen soll / Dännemarck habe durch eigenmächtige Anhebung des Krieges wieder Schweden sich aller ex unione vom Fürstlichen Hause her ihm sonsten zukommenden Vortheile verlustig gemacht / und könne folglich nicht begehren / daß Gottorff dabey leyden / und ihm zu gefallen sich mit darein impliciren lassen solle. Aber womit will

der Concipient beweisen/ daß Ihro Königl. Majest. dergleichen von dem Hause Gottorff verlanget/ und ist nicht vielmehr gantz Europa bekandt/ daß Dähnischer Seits jenem niemahls etwas anders/ als nur die Beybehaltung der Neutralitæt zugemuthet worden. Es ist wahr/ daß in den Unionen des Fürstlich Gottorffischen Vorbewusts bey angehendem Kriege gewisser massen gedacht worden; Mann hat aber auch schon disseits in obigen auf selbigen Vorwurf ausführlich geantwortet. Und gesetzt / daß diese Verordnung schlechterdings von allen Dähnischen Kriegen zu verstehen wäre/ so folget doch nichts weiter daraus/ als daß auf dem Fall nicht geschehener Communication, Gottorff auch nicht schuldig sey/ zu Ausführung solches erhobenen Krieges die sonst gebührende Hülffe zu leisten. Der Schlus ist so richtig/ daß ihn auch ein Kind begreiffen kann; Und dennoch bezeiget sich der Gegner so indiscret, daß er die Justification des muthwillig begangenen Frieden-Bruchs zugleich mit daraus erhärten will. Gerade als wären es nothwendige Connexa: Das Hauß Gottorff ist nicht schuldig Dännemarcks sich anzunehmen/ wann selbiges einen Krieg ohne seinem Mittwissen erreget; Ergo ist es auch alsdann befugt mit den Feinden höchst-gedachter Krohne sich wieder Ihro Königl. Majest. zu vereinigen / dieselben wieder die klahren Uniones zu hausen/ und heimlich oder öffentlich zu helffen. Solte wohl jemahls ein Mann/ der sonsten doch überall mit seiner Historie / Staats-Wissenschafft und Morale brilliren will / so ungestalte und läppische Argumenta formiret haben?

§. LVIII.

Gleichwohl ist dis noch lange nicht alles / sondern auf daß die Prostitution desto completer werde/ so macht er noch ferner im 200. §. die zierliche Consequence a majori ad minus, daß weil Vermöge des Travendalischen Friedens Gottorff berechtiget ist/ wann es ihm beliebet / bis 6000. Mann von andern Potentaten

zu

zu übernehmen / ihm auch ja wohl frey stünde / seinen Alliirten eine Retraite bey sich zu verstatten. Hätte hier das Papier einige Empfindung gehabt / würde es gewis im Nahmen des Herrn Scribenten erröthet seyn / weil nicht allein die Conseqvence der menschlichen Vernunfft zu wieder ist / sondern auch selbst der Travendalische Friede seinem Asserto schnur strax entgegen stehet. Dann in demselben wird Art. 5. ausdrücklich verordnet / daß zwahr denen Herren Hertzogen im Nothfall solle zugelassen seyn / frembder Herren Trouppen zu übernehmen; Es findet sich aber auch dabey deutlich verabscheidet / daß solche Trouppen, damit sie vor eigene Gottorffische Soldaten passiren können / in Dero Eyd und Pflichten / nach Erlassung der vorigen treten / und insonderheit von einer Puissance niemahls mehr als 3000. Mann admittiret werden solten. Wie reimen sich nun diese so sorgfältig clausulirte Umstände / mit der Einnehmung einer gantzen Ausländischen Armée, voraus da dieselbe mitten im Frieden / in einer über 12. bis 14000. Mann von lauter Schweden bestehenden Anzahl geschehen ist: Und solches zwahr ohne alle erfordernde Nothwendigkeit / blos zu Unterdrückung und Vergewaltigung Ihrer Majestät des Königs von Dännemarck / die doch in eben itzt besagten Articul auf ewig verbothen stehet. So biethet allhier immer eine Absurditæt der andern die Hand / und übergibt man deswegen allen hocherleuchteten unpartheyischen Potentaten selber zu urtheilen / wie gefährlich es sey / den Gottorffern dergleichen Avantagen, als im Travendalischen Frieden geschehen / einzuräumen / weil sie dieselbe so listig zu verdrehen / und zur offenbahren Stöhrung des Friedens im Niedersächsischen Kreyse / ja / wann es nur möglich wäre / zu Dännemarcks concertirtiren Untergang zu misbrauchen / keine Gelegenheit verabsäumen. Dann der angehängte Unterscheid frembder Völcker und Bundes-Genossener / will zur Entschuldigung des tückischen Frieden-Bruchs noch lan-

ge nicht zureichen; Und ist es Schande gnung / daß man bekennen mus / zu eben selbiger Zeit mit Schweden in einer genauen heimlichen Alliance gestanden zu seyn / da man Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck die betheurlichste Versicherungen einer cordaten unauflöslichen Freundschafft gegeben. Was aber überhaupt die Freyheit betrifft / so Gottorff / mit andern Potentaten beliebige Bündnüsse aufzurichten / ihm beylegen will / so lässet man selbige durchaus nicht weiter gelten / als ohne Præjuditz der so heylsahm aufgerichteten und in allen Friedens-Schlüssen bestätigten Union geschehen kann: Nach welcher dem einen Theil mit dürren Worhten verbothen ist / sich zu ewigen Zeiten jemahls mit des andern Feinden zu desselben Nachtheil zu vereinigen. Eben wie etwa im H. R. Reiche zwahr allen Ständen das Recht mit auswärtigen Printzen Bündnüsse zu schliessen unbenommen ist / doch gleichfals nicht weiter / als daß dadurch der Sicherheit des gesammten Teutschlandes auf keinerley Weise geschadet werde: Daher man wiederumb alle vernünftige Leuthe will judiciren lassen / ob die Gottorffische Alliancen mit Schweden / wann sie so augenscheinlich zu Dännemarcks Nachtheil errichtet sind / mit dem Inhalt der Unionen bestehen können? Und ob es nicht vielmehr eine gantz absinnige Contradiction sey / mit den Königen zu Dännemarck in einer unauflößlichen Vereinigung zu leben / und dennoch zugleich mit derselben allerärgsten Feinden wieder Jene in genaue Bündnüsse sich einzulassen.

§. LIX.

Was hiernächst bis zum 218. §. zur Entschuldigung der Gottorffischen Duplicitæt vorgebracht wird / da die Fürstlichen Ministri bey ihrem Kopf und Kragen die Beybehaltung der Neutralitæt, und Verschliessung der Vestung Tönningen vor den anrückenden Schweden versichert / und doch mit diesen zu eben

der-

derselben Zeit solcherwegen in abermahligen Tractaten gestanden / hat bereits in Obigen seine gnungsahme Abfertigung erhalten. Sagt man dagegen / es sey die Beobachtung der Neutralitæt anders nicht als unter der Condition versprochen worden: Wann Ihre Königl. Majest. das Fürstl. Hauß völlig zu indemnisiren sich verbünden; So dienet darauf zur Antworth / daß diese Proposition, so / wie dabey der Gottorffer Absicht gewesen / vor der Hand unmöglich so gantz simpliciter zugestanden werden können / weil man nicht wuste / wie unbillig etwa künfftig der Gottorffische Hoff seine vermeynte Indemnisation anschlagen möchte. Die Vorbothen davon zeigten sich schohn augenscheinlich in dem Antrag des Grafen von der Natthen, als derselbe ausdrücklich verlangte / es möchten Ihro Königl. sich schrifftlich reversiren / daß alles / so nicht nur Ihre / sondern auch die Sächsischen und Russischen Trouppen in den Fürstlichen Ländern geniessen würden / völlig solte erstattet werden. Dis aber war gahr nicht raisonabel, noch thunlich / weil Dero Alliirten mit Recht dieselbigen Faveurs prætendirten / so die Schweden in dem Hertzoglichen Antheil genossen hatten / als die ihnē disfals durch allerhand Ausschreibungen mit einen guthen Exempel vorgegangen waren / und bereits am 3ten Januarii dem Gottorffischen Hofe schrifftlich notificiret hatten / daß sie aus dem Fürstlichen dieselbe Anlagen verlangten / die im Königlichen ausgeschrieben würden. Nach welchem Umbstande das Werck darauf hinaus gelauffen wäre / daß Dännemarck alle Portiones allein hätte tragen / und dadurch dem Fürstlichen Hause den gantzem Ein-March der Schweden / den es doch selber durch den Carlsberger Vergleich unverantwortlicher Weyse zuerst veranlasset / mit seinem guthem Gelde bezahlen müssen: Welches vor ihm zwahr ein gahr commoder Handel / an sich selbst aber die höchste Unbilligkeit von der Welt würde gewesen seyn. Gnung war es / und zwahr mehr / als bey so verwirrten Zeiten Ihrer Königl. Majest. stricto Jure abgefodert

 wer-

werden konnte / daß selbige nicht nur unter Dero Trouppen die genauste Disciplin halten zu lassen/ und dabey dem General-Commissariat Ordre zu geben sich erklähret / daß auf alle ex necessitate bellicâ dem Fürstlichen Unterthanen abgefoderte Lieferungen ein Schein des Empfangs wegen ausgestellet werden solte. Sondern auch noch überdis / bey Dero Alliirten solcher wegen alle behufige Officia anzuwenden güthigst zugesaget. Dann das Erstere zeiget eben so offenbahr / als wann es mit einer weitläufftigen schrifftlichen Versicherung geschehen wäre / daß Ihro Königl. Majest. auf eine würckliche Vergüthung / wann nur erstlich die beschwerliche Zeit in etwas vorüber gegangen / bedacht gewesen/ Cum paria sint, fieri aliqvid per expressum, vel per æqvipollens: Und aus dem Letztern ersiehet man / daß Sie so gahr bey auswärtigen Potentaten das Gottorffische Haus mit nachdrücklichen Vorspruch vertreten wollen. Wobey gleichwohl der Concipiente die von Ihrer Königl. Majest. angehängte und von ihm mit sehr schlechter Vernunfft vor bedrohlig ausgeschriene Clausul, daß wann Gottorff den Schweden hingegen heimlichen oder öffentlichen Vorschub thäte / alsdann die hohen Alliirten darauf serieuse Reflexiones machen / und solches sehr empfinden würden/ den dasigen Worthen nach gantz nicht berühret. Zweiffels ohne/ weil er begriffen / daß bey so schlechter Nicht-Erfüllung der heilichst versprochenen Neutralitæt, auch alle Fürstliche Anfordrungen / wann man sie gleich damahls Königlicher Seits acceptiret hätte / nunmehro doch mit eines wiederumb in den Brunnen fallen würden.

§. LX.

Man lasse aber seyn / wie es doch nicht ist / daß Königlicher Seiten wegen der begehrten Indemnisation, so forth keine zulängliche Erklährung erfolget / so hätte man dennoch an Gottorffs Seiten damit nur noch sehr schlechte Uhrsachen gehabt / wegen

etli-

etlicher Lieferungen von Vivres, Fourage und dergleichen mit einem so nahem Bluts-Verwandten / und hohen nachbahrlichem Freunde gleich öffentlich zu brechen / und seine abgesagte Feinde ins Hertz des Landes / zu desselben allgemeinen Ruin, herein zu locken; Wann man nicht schohn vorhin mit diesem bösen Vorhaben schwanger gegangen wäre. Vielmehr erforderte die Billigkeit / Sachen die unmöglich waren / nicht so eyfrig zu urgiren: Sonderlich bey damahliger Bedrängnüs des Landes / als welche schohn alleine suffisant würde gewesen seyn / einen billigen Nachbahren / zur Gedult bis auf ruhigere Zeiten / wo nicht zu gäntzlicher Remission der Schadlos-Haltung / zu disponiren. Düncket diese Meynung dem Gegen-Concipienten abermahls etwa zu ketzerisch / so darf er nur bey seinen Patronen / den Schweden / selber disfals bessern Unterricht einhohlen / welche in diesem Punct Lügen zu straffen / er vermuthlich wohl weder Hertzens noch Vorsatzes gnung haben wird. Dann als diese bey noch währendem Teutschen Kriege den bekannten liederlichen Friedens-Bruch wieder Dännemarck unter Torstensohn ausgeübet hatten / und der damahlige Hertzog Friedrich von ihnen Ersetzung seines erlittenen grossen Schadens prætendirte / wurde zwahr unter andern von jenen die kahle Entschuldigung vorgebracht / daß der Krieg von Dännemarck angehoben wäre; Doch weil der Hertzog dis selber schohn besser wuste / lief es endlich hauptsächlich auf die Antworth hinaus: Quæ Belli necessitate Facta sunt, a restituendi debito remota esse: Man wäre zu keiner Indemnisation verbunden / wann der zugefügte Schaden aus einer nothwendigen Folge des Krieges enstanden wäre (ff). Hat nun das Haus Gottorff sich damahls von den Schweden mit einer solchen Erklährung ohne Wiederrede abspeisen lassen / so kann es nicht anders als übel stehen / daß man nunmehro

(ff) Pufend. Rerum Suecicar. Lib. XVIII. §. 177. p. 695.

mehro aus eben denselben Gründen eine Uhrsache zur offenbahren Ruptur wieder Dännemarck erhaschen will. Bevorab da dieses nicht allein seiner Lage wegen mit dem Gottorffischen Antheil der Hertzogthümer / so durch einander gemischet lieget / daß wann eines im Kriege begriffen ist / daß andere schlechterdings unmöglich gantz kann verschohnet bleiben ; Sondern auch noch überdis jenem dazumahl die Schadlos-Haltung / so weit man sie billig befünden würde / noch im geringsten nicht abgeschlagen / wohl aber dazu / coeteris paribus, gewisse Hoffnung gemacht gewesen. Ist dieses aber geschehen / so kann desto weniger die Beschuldigung wahr seyn / daß man Königlicher Seiten dem Hause Gottorff den Genus der Neutralitæt nicht verstatten wollen : Darüber zwahr ohne dis vor Einlassung der Schweden in Tönningen vom Gegentheil keine Klagen sind geführet worden. Vielmehr ergeben theils damahls von Gottorff / ob gleich nur pro Forma kurtz vor dem Friedens-Bruch / gegen der Schweden Anmuthungen durch den Druck publicirte Declarationes , und nachdrückliche Beständtnüsse / daß des Herrn Administratoris Durchl. mit der von Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck bis dahin gegebener Resolution gantz wohl zufrieden gewesen / und daher selber vor Dero Herrn Pupillen , nicht verantworthen zu können geglaubet / daß Sie Ihrer Seits die Neutralitæt zu erst brechen solten. Man kann desfals insonderheit das von dem Herrn Administrator , sub Dato Hamburg den 28ten Januarii , 1713. an Graf Steenbocken abgelassene / und überall mit grossem Fleis kund gemachte ausführliche Schreiben nachlesen ; In welchem der Schweden Begehren / wegen Einräumung von Tönnigen / als unbillich und impracticabel abgeschlagen / die Nothwendigkeit und Schuldigkeit / die Gottorff nöthigte eine beständige Neutralitæt zu halten / mit viel guthen Gründen behauptet / und was in specie den Schaden betrifft / welchen bis dahin die Gottorffischen Länder von den Nordischen Allürten erlitten / ausdrücklich gesaget wird : Man hätte

Got-

Gottorffischer Seits dieserwegen von der Æqvanimitét solcher hohen Puissancen umb so viel gewisser die Indemnisation zu hoffen / als man schohn würcklich Handlungen drüber zu pflegen angefangen: Mit der ferneren Anzeige: Daß des Herrn Administratoris Durchl. sich vor GOtt / Dero Herrn Pupillen, und der ehrbahren Welt die Verlassung der Neutralitæt bey demmahligen Umständen zu verantworthen nicht getrauten. Verleget hier Gottorff nicht ihm selber den Weg zu allen hernach gesuchten Ausflüchten / und braucht es numehro wohl ferner auf derselben Beantworthung zu gedencken / nachdem der Gegentheil sein eigenes Urtheil so nachdrücklich gesprochen hat: Und dieses zwahr nur 16. Tage vor Tönnings erfolgter Ubergabe / da man gewis nicht sagen könnte / daß binnen dieser kurtzen Zeit der Sachen Zustand verändert / und Gottorff berechtiget worden / von seinem ersten Entschlus und so vielmahls wiederhohltem heiligen Versprechen abzugehen.

§. LXI.

Wann solchemnach auch schohn wahr wäre / daß erst der Graf von der Natt, und hernach der Baron Görtz, zu Rensburg / gegen einige Königliche Herren Ministros sich vernehmen lassen / es würde Gottorff mit Graf Steenbock einzutreten genöthiget seyn / wann man es nicht neutral tractirte; So könnte hieraus nach obigen Præsuppositis dennoch nichts wiedriges fliessen / weil Königlicher Seiten die Neutralitæt nicht gebrochen worden. Wiewohl dennoch alle dergleichen Ausflüchte dem Gegentheil umb so viel weniger helffen können / da der Baron Görtz noch am 2ten Januarii, 1713. als er nach Flensburg gefordert / und daselbst befraget ward / was sie Gottorffischer Seiten thun wolten / wann die Schweden ins Land hereinbrächen / und Tönningen verlangten / so wohl Ihre Königl. Majest. / als Dero Geheime

heime Räthe / die Herren Wibe und Holst, hoch versichert haben / daß sie Tönnigen nimmer den Schweden einräumen / sondern eine exacte Neutralitæt unterhalten wolten. Hätte indessen der Concipient aufrichtig verfahren wollen / so müste er an diesem Orthe nothwendig mit angezeiget haben / zu welcher Zeit der Baron Gœrtz die gedachte wiedrige Erklährung von sich gegeben? Ob er durch seinen hohen Principalen zu einer Declaration von solcher Importance potestivirt gewesen? Und ob er dergleichen Dinge nur Discours-weise einfliessen lassen / oder selbige im Nahmen des Herrn Administratoris immediate Ihrer Königlichen Majestät vorzutragen gebethen. Dann / so lange diese Particularitæten unbekandt sind / heisset die gantze jenseitige Erzehlung an diesem Orthe nichts / weil insolente Leuthe viel Dings aus Præcipitance und ohne Ordre hersagen können / das so gestalten Sachen nach in keine Consideration gekommen. Der Augenschein hat auch würcklich erwiesen / daß diese Drohungen / wo es anders wahr ist / daß sie in den angezogenen Terminis vorgefallen / von dem Herrn Administratore ihm nicht in Commission gegeben gewesen / weil desselben Durchl. Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck alle nur ersinnliche Sincerationes und Versicherungen von unauflöslicher Freundschafft mit eigener Hand gethan. Man kann davon die schohn oben allegirte Zuschrifft des Herrn Administratoris an Ihro Königl. Majest. sub dato Gottorff den 13ten Januarii 1713. nochmahls nachsehen / weil darin erstlich von dem zwischen Dännemarck und Gottorff glücklich verknüpften Einigkeits-Bande geredet / und gleich darauf Fürstlicher Seits bezeuget wird / daß man solches unauflöslich zu machen / und von solchem Augenmerck niemahls abzuweichen gesonnen wäre. Nun ergibt das Datum dieses Schreibens / daß dazumahl schohn alle diejenigen Durchzüge / Ausschreibungen / und Lieferungen geschehen gewesen / wovon der

Ge-

Gegenseitige Concipient so viel Geplerre macht: Ergo müssen dieselbe von keiner solchen Erheblichkeit befunden seyn / daß des Herrn Administratoris Durchl. solcherwegen mit guthem Gewissen von der Neutralitæt abgehen zu können geglaubet; Indem es der Vernunfft zu wieder ist / daß sonsten so vertrauliche Contestationes, die nicht den geringsten Schatten einiges Misvergnügens zu erkennen geben / geschehen seyn sollten. Womit dann alles / was an jener Seiten von den vermeynten Gottorffischen Warnungen so mühsahm zusammen gesuchet worden / wieder mit einmahl hinweg fällt: Es wäre dann / daß man die von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. eigenhändig ausgestellte letztere Declaration, mit gäntzlicher Beyseite-Setzung des von Ihren Ministern, Deroselben gebührenden Respects, vor nicht so gültig halten wolte / als dasjenige / was der Baron Görtz ex plenitudine Potestatis, wer weis aus welcher bösen Absicht / oder Extravagance, etwann einmahl im Discours avanciret hat. Wiewohl / wann ja des Baron Görtzen Zeugnüs vor andern so authentic seyn soll / der Gegner sich nur darf belieben lassen / das von demselben an einen bekannten hohen Dähnischen Minister, sub dato Hamburg den 12ten Februarii, 1713. und also / NB. kaum zwey Tage vor der schändlichen Ubergabe von Tönningen abgelassene Schreiben nachzusehen. Dann / wie weitläufftig auch dasselbe ist / so wird doch darin der vermeynten Gottorffischen Befugnüs / sich mit Schweden auf ein oder anderm fall einzulassen / mit keiner Sylben gedacht / wohl aber aufs empfindlichste geklaget / daß man Königlich Dähnischer Seits sich so viel vergebliche Sorge wegen Tönnings Einräumung an Schweden machte / und das wohlgesinnte Fürstliche Haus mit dergleichen unverdienten Argwohn belegte: Er setzet hinzu: Daß der Graf von der Natt sich unmöglich vorgeschlagener massen in Tönnigen werffen könnte weil er in Procinctu

stünde / eine nothwendige Reyse in Hoch-Fürstlichen Angelegenheiten nach Holland und Engelland zu thun. Doch würden sonsten Ihro Durchl. wohl jemand nach Tönningen zu versenden haben / deme es an Droiture und Authoritæt, alle Intrigues zurück zu halten / nicht fehlen möchte / und wäre er (der Geheime Rath Görtz) auch selbst dazu bereit / wann die Méfiance dadurch abzuhelffen stünde. Es schiene wohl / als fünden sich am Königl. Dähnischen Hofe Leuthe / die nicht ungerne sähen / daß Tönningen in Steenbocks Hände kähme / damit sie ihren immer verfochtenen Satz behaupten / und Gottorff seiner Treulosigkeit würcklich überführen möchten. **Indessen blieben Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. / unerachtet alles Schadens / so die Länder bereits erlitten / fest resolvirt, daß Sie darümb von der Neutralitæt jetzo so wenig als zuvor abgehen wolten:** Und gründete sich diese seiner Durchl. Fermeté zuforderst auf das feste Vertrauen zu Ihr. Königl. Majest. von Dännemarck gegebenen Versicherung / daß / obgleich Dieselbe vorjetzo unmöglich alle Desordres und Excesse abwehren könnten / sie doch nicht nur das Ubel aufhöhren zu machen / sich eusserst bemühen / sondern auch wegen des erlittenen Schadens auf alle billig-mässige Arth (und nicht weiter) dem Fürstl. Hause gerecht werden wolten. Wonächst er endlich mit einer inständigen Bitte schliesset: Es möchte hoch-gedachter Minister das Angefangene / und

und zu so glücklichen Fortgang gediehene Werck der Einigkeit zwischen dem Königl. und Fürstl. Hause vor die etwann vorseynde Anfälle mit glorieusem Eyffer zudecken/ und ohn zerrücket zu erhalten die fernere Mühe nehmen/ u. s. w. haben nun noch am 12ten Februarii die Gottorffer declariret/ mit der von Ihro Königl. Majest. wegen der zukünfftigen Indemnisation ertheilten Antworth friedlich zu seyn/ und dabey positive versichert/ daß man wegen des bis dahin erlittenen Schadens jetzo so wenig als zuvor von der Neutralitæt abgehen wolte/ so kann die kaum 36. Stunden hernach geschehene treulose Ubergabe von Tönningen mit nicht dem geringsten weiteren Schein excusiret werden/ und mag folglich der jenseitige Scribent sich nunmehro wohl ins Hertze schähmen/ daß er so kahle Ausflüchte zu Marckte gebracht/ die durch seines infallibel geglaubten hohen Patrons vorhandene eigenhändige Attestata so nachdrücklich zu Schanden gemacht werden.

§. LXII.

Inzwischen läst der Concipient sich alles dis nicht anfechten/ weil er ihm/ seiner vermessenen Hofnung nach/ einen favorabilem Judicem zu versprechen scheinet/ auch solcherwegen nach gleichsahm geschlossenem Gerichtlichen Recess §. 218. seqq. mit einer angenommenen guthen Contenance in causa submittiret. Aber der liebe Mann hat hiebey seines im 174. §. etablirten eigenen Principii vergessen; Und wann er gleich allenfals durch die competirende Richter etwa blos Ihro Kayserl. Majest. nebst dem Reiche/ in Ansehung des Hertzogthums Hollstein will verstanden haben/ so wird er doch/ wils GOtt/ auch hierin seinen ehmahligen Concepten gewaltig den Blossen schlagen. Dann so löblich und billig es sonsten ist/ daß Allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. sich eines zur Ungebühr vergewaltigten Reichs-Standes annehmen/ so wenig ist es hingegen Dero Welt-

bekandten Gerechtigkeit conform, Ihre Schutz und Hülffe einem Printzen wiederfahren zu lassen/ welcher sich auswärtigen Souverainen Königen vorsetzlich zum Feind aufgedrungen/ und solche Consilia geheget hat/ die/ wann sie zur Würckung gediehen wären/ das gantze Norder-Teutschland in Unruhe und Gefahr mit hätten setzen können. Wogegen das angeführte Reichs-Gutachten nunmehro umb so vielweniger Platz findet/ als offenbahrer vor aller Welt Augen lieget/ daß selbiges per falsissima narrata erschlichen sey/ ehe der von dem Gottorfischen Hoffe gespielte gräuliche Betrug Ihrer Kayserl. Majest. und den gesammten Ständen gnungsahm kund geworden. Nachdem aber dis letztere vor einiger Zeit erfolget/ so muß man sich billig verwundern/ daß der Concipient noch alleine den Muth gehabt/ die grundfaule Sache abermahls mit solcher Importunitæt zu rühren; da fast alle andere Fürstl. Gottorffische Ministri an auswärtigen Höffen/ als sie Nachricht von dem Inhalt der zu Tönningen gefundenen Documenten bekommen/ darüber eine in so weit löbliche Schamhafftigkeit bezeuget/ und sich zum Theil am Fürstl. Hoffe nachdrücklich beschwehret/ daß man sie zu so opiniatrer Verfechtung des nunmehro öffentlich falsch befundenen Satzes/ als wären die Schweden ohne des Herrn Administratoris Consens in Tönningen eingelassen worden/ wieder besseres Wissen verleitet. Aber ein gesetzter Welt-Mann von solcher Gattung/ wie der gegenseitige Schrift-Steller ist/ verändert bey solchen Kleinigkeiten die Farbe nicht/ deswegen er auch ungehindert fortfähret/ noch andere hohe Puissancen mehr zum Beyfall seiner Sachen zu nöthigen/ unter denen insonderheit Ihro Königl. Majest. von Preussen/ wegen eines mit Gottorf im Junio 1713. aufgerichteten Tractats nahmhafftig gemachet werden. Aber/ wiewohl hätte der Mann abermahls gethan/ wann er mit dieser unzeitigen Ruhmräthigkeit an sich gehalten/ nachdemmahlen Allerhöchstgedachte Preussische Majest. vor nicht lan-

langer Zeit endlich auch die Qvalitæten des bisherigen Gottorfischen Ministerii aus eigener Erfahrung kennen gelernet/ und Dero hohes Mißvergnügen/ zu nicht geringer Confusion der dabey Interessirten/ nachdrücklich am Tag geleget: So gahr/ daß auch des Herrn Administratoris Durchl. vor höchstgedachten Hoff einer dadurch begangenen Undanckbahrkeit zu beschuldigen/ und Dero Abgesandten/ als ihm zu Berlin das bekandte verdrießliche Compliment gemachet wurde/ durch eigenhändige Versprechung Dero kräftigen Schutzes und Protection wieder von seinem Chagrin aufzurichten vor nöthig befunden. So schlecht ist bisher das Ende der Gottorffischen Intriguen überall gewesen/ wie listig man sich auch hie und da Anfangs durch nichtige Vorstellungen und Promessen einzuschleichen gewust.

§. LXIII.

Weil aber in eben demselben 220sten §., da der Gottorffer auf andere Puissancen sich berufft/ insonderheit auch die Minderjährigkeit des Hertzogs Carl Friderichs Durchl./ eben wie vorhin schon einmahl in der sogenandten succincten Deduction geschehen/ angeführet wird; Zweiffels ohne umb das begangene Unrecht/ und die desfals befürchtete billige Satisfactions-Leistung desto besser von dem Fürstlichen Hause abzulehnen: So wird nicht undienlich seyn/ dem eingestreueten ungegründeten Zweiffel annoch mit ein paar Worthen insonderheit zu begegnen. Der Status Controversiæ wird zwar vom Gegentheil/ umb seinen Unfug nicht selber zu bekennen/ geflissentlich verschwiegen: In der That aber ist er dieser: Ob ein minderjähriger Printz/ oder Potentate/ desjenigen/ was währender seiner Minderjährigkeit geschehen/ wannn ihm daraus ein empfindlicher Schaden erwächset/ billiger Weise zu entgelten habe? Leuthe/ bey denen die Passion, oder eine nachlässige Unwissenheit des allgemeinen Völcker-Rechts prævaliret/ werden vielleicht sich nicht

so

so forth drein finden können/ und folglich zum Theil ad Negativam incliniren; Es ist aber sehr leicht/ sie eines andern zu überführen/ wann sie nur einiger massen vermögend sind ihre gröbste Vorurtheile abzulegen. Der Haupt-Irrthum scheinet wohl darin zu bestehen/ daß/ weil in foro Civili die Fehler und vorgenommene Handlungen der Vormünder den Pupillen zu keinem Nachtheil gereichen/ sondern allenfals jeder Zeit per Restitutionem in integrum wieder ungültig gemacht werden können/ dasselbe Recht auch billig einen minderjährigen Printzen/ wann seine Tutores Unheil gestifftet/ gleichergestalt zu Guthe kommen müsse: Womit doch der Status Civilis cum Naturali, d. i. der Bürgerliche Standt/ worin die Unterthanen begriffen sind/ mit dem natürlichen/ darin grosse Herren und Fürsten leben/ gahr zu gewaltig confundiret wird. Bey jenem stehet nicht nur der Pupill und Vormund/ sondern auch derjenige/ welcher mit selbigem etwas in guthem oder bösem zu thun hat/ unter seiner ihm angewiesenen Obrigkeit/ die beyden Theilen/ wann sie einander was unrechtes zumuthen wollen/ Rechtlichen Einhalt thun/ allen Unordnungen und Vervortheilungen des einen und andern/ wann ihre Hülffe nur imploriret wird/ in Zeiten vorbeugen/ und den Mißhandelnden davor gebührend ansehen kan: Deswegen/ wann sich ja zuweilen begibt/ daß diejenige/ so mit unmündigen Pfleglingen etwas zu schaffen gehabt/ dabey zu kurtz kommen/ die Schuld unfehlbahr allemahl an ihrer eigenen Seite ist/ weil sie sich nicht der Cautelen bedienet/ die den klahren Rechten nach ihnen offen gestanden. Bey dem Letzteren hingegen/ da die Regierende Pupillen keinem Obrigkeitlichen Zwang/ wie Privat Persohnen/ in ihrer Bürgerlichen Gesellschafft unterworffen sind/ wäre es sehr ungereimt/ ihnen nach denselben Schlag die Jura subditorum, zur Vergewaltigung anderer gleichfals independenter Staaten/ beyzulegen: Vielmehr wird in solchem Fall/ was der Vormund ge-

gethan/ beydes in Favorabilibus und Odiosis schlechterdings zum Nutzen oder Schaden des minderjährigen Herrn gereichen/ einfolglich/ in Ermanglung anderer Mittel/ GOtt und der Degen/ so wohl in Vormundschafftlichen als andern Regierungen den Schiedes-Mann abgeben müssen/ wann die Tutores im Nahmen ihrer Pfleglinge Händel angefangen. Wolte man vollends das Principium, so der bisherige Gottorffische Hoff zweiffels ohne gahr gerne annehmen wird/ dabey gelten lassen: Daß Fürstliche Vormunder/ welche die Tutel als nächste Agnaten übernommen/ so lange die Zeit der Majorennitæt noch nicht vorhanden ist/ Jure Proprio die Regierung führen/ und folglich auch nach abgelegter Vormundschafft keine Rechnung von ihren Haußhalten abzulegen verbunden seyn sollen; So würde der Weg noch kürtzer seyn/ den gegenseitigen Schrifft-Steller die Ausflucht/ so er allhier zur Unmündigkeit des Landes-Herrn nehmen will/ zu benehmen. Es braucht aber solcher Umbschweiffe nicht/ weil ohne dem unumstößliche Gründe gnung vorhanden sind/ den beygebrachten Satz zu behaupten.

§. LXIV.

Dann ob schohn einem/ der die Sache nur oben hin an siehet/ im Anfange etwas zuhart duncken möchte/ daß ein junger Fürst/ bey seines Vormunders Handlungen/ worin er doch wegen Mangel des reiffen Alters noch selber nicht consentiret hat/ so sehr zu kurtz kommen solte; So ergibt doch die gesunde Vernunfft/ daß es besser sey einen eintzigen Staat sein Unglück ertragen zu lassen/ als ihm zu gefallen Principia zu recipiren/ die der gesammten Völcker Socialitæt so augenscheinlichen Eintrag tähten. Wie könnte dis letztere aber mehr geschehen/ als wann man einem Regenten/ der durch seine Vormünder den Nachbahren in höchsten Schaden und Gefahr gestürtzet/ wann es hernach zum Punct der Satisfaction kähme/ die Exceptionem Minorennitatis wolte

lassen zu statten kommen. Würde nicht dadurch die Sicherheit aller derjenigen Völcker aufgehoben / die einen minderjährigen Fürsten zum Nachbahr hätten? Und wäre / nicht so dann / dem Ausspruch der Heyl. Schrifft selber zuwieder / die Länder vor andern glückseelig zu preisen / die keinen erwachsenen Regenten hätten? Weil dieser ja nur / so offt die Gelegenheit dazu bequehm wäre / ohne allem Hazard los brechen / und wann es glücklich ginge alle Vortheile utiliter davon streichen / wo nicht andere Potentaten umb Krohn und Scepter bringen / hingegen wann es übel lief / sich nur darauf beziehen könnte / er wäre noch unmündig gewesen / und also nicht schuldig seiner Vormünder Facta zu büssen. Hätte noch endlich ein solcher Minderjähriger Herr abseiten seiner eigenen Unterthanen durch der Vormunder Schuld Schaden erlitten / so möchten / der Sachen Umbstände nach / die Beneficia Minorennitatis, so weit sie in einem Staate allen desselben Gliedern ohne Unterscheid beygeleget sind / Ihm auch mit zu guthe kommen. Wann aber seine Vormünder ausser solchem Begriff etwas mit frembden Potentaten vornehmen / so ist es eben so guth / als wann es von einem vollmündigen Landes-Herrn selber geschehen wäre / und kann / also dasselbe unter dem Prætext der Minorennitæt durchaus nicht wiederruffen werden; Weil sonst bey dergleichen Fällen / so lange der Fürst die Regierung nicht selber anträte / zwischen ihm und seinen Nachbahren keine Treu und sicherer Glaube mehr vorhanden seyn / einfolglich / wie kein verständiger Moraliste wird läugnen können / niemand mit einem jungen Fürsten würde zu schaffen haben wollen (gg). Fraget man / wie denn dem Hoch-Fürstlichen Pupillen, deren Vorsteher ihre Sachen so übel gemacht / solcherwegen am besten zu rathen sey / so wissen eben die itzt-besagte Moralisten vor ihnen keinen andern als die-

(gg) Conf. ad dicta Pufend. de J. N. & G. Lib. VIII. C. 10. §. 2. &. 3. &. Barbeyrac in ejus Traductione Gallica. ibi: Car, si sous praetexte de la Minorennité du Roy, elles pouvoient ensuite etre révoqvées, personne ne voudroit, ny ne pourroit se fier aux promesses d'un Roy Mineur.

diesen Trost: Tutores administrationis suæ rationem reddent: Die Vormünder müssen ihm von ihrer geführten Administration Rechenschafft geben (hh). Sind diese nun gnungsafft dazu/ so verstehet sichs von selbsten/ daß die Ersetzung des dem Pupillen durch ihre Schuld verursachten Schadens / von niemand mit besserm Rechte / als von ihnen könne gefordert werden: Wo nicht/ so hat ein jeder Staat ihm selber beyzumessen / daß er seine Verfassung nicht vorsichtiger eingerichtet / und kann wenigstens kein frembder Potentat mit Recht darunter leyden / wann die Benachbahrte ihre minderjährige Herrschafft solchen Vormündern anvertrauet / die zwahr das Recht gehabt / allerhand grosse und gefährliche Dinge nach ihrem Gutdüncken zu unternehmen / nicht aber auch die behörliche Qvalitæt, desfalls mit Effect reponsable zu seyn. Die Application überlässet man allen unpartheyischen Lesern / nichts mehr als dieses hinzusetzend / daß es vor Land und Leuthen das gröste Glück gewesen wäre / wann Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck einigen Antheil der Fürstlichen Vormundschafft / nach Hertzogs Friedrichs Tode mit überkommen hätten/ und folglich der Concipient, wie es leyder nunmehro die Erfahrung gibt/ keine Uhrsache gehabt/ sich droben im 109. §. so lustig damit zumachen/ daß Ihro Königl. Maj. gleich Anfangs wieder die angestelte Vormundschafft des jungen Herrn Hertzogs/ Carol Friederichs, einige Zweiffel erreget / darinnen aber von niemanden secundiret worden.

§. LXV.

Diese natürliche Gründe der vernunfftmässigen Morale sind verhoffentlich zwahr zulänglich gnung darzuthun / daß Ihrer Durchl. Hertzog Carl Friederichs bisherige Minorennitæt das

O 2 Haus

(hh) Pufend. l. c. §. 3. &. Barbeyrac, in Traduct. Gallica, ibi: *Tout ce qu'il y a, c'est qve les Tuteurs sont reponsables de leur Administration, par devant qvi il appartient, de leur en faire rendre compte.*

Haus Gottorff auf keinerley Weise von der Satisfaction dispensiren könne / die es Seiner Königl. Majest. von Dännemarck wegen des letzteren zudringlichen Friedens-Bruchs zu leisten schuldig ist; Doch wird es umb so viel besser seyn / wann man zugleich erweiset / daß die Staaten und Völcker der Welt den obgesagten Dictatis der Natur / auch würcklich folgen / und ihre Praxin darnach einrichten. Also ist z. E. bekannt / daß der Englische König Henricus Sextus in seiner Unmündigkeit die schwehrsten Kriege mit Franckreich geführet / und endlich dabey viel eingebüsset / so er hernach niemahls wieder bekommen. Königin Christina setzte den von ihrem Herrn Vater angefangenen Religions-Krieg in Deutschland / mit Ausschlagung aller geschehenen Friedens-Offerten, währender ihrer Unmündigkeit beständig forth: Da dann der Fall gesetzet / daß es vor Schweden übel abgeloffen wäre / der Käyser demselben / ohne auf die Minderjährigkeit seiner Königin zu reflectiren, gahr gewis eine zureichliche Satisfaction würde abgefordert haben; Wo anders nur von einen so magern Feinde dergleichen Regreß wäre zu hoffen gewesen. Der in GOtt ruhende König in Spanien / Carolus Secundus, muste der Krohne Portugall Anno 1668. entsagen / da er kaum das siebende Jahr seines Alters erreichet: Und zu eben derselben Zeit trat er durch den Achener Friedens-Schluß viel schöhne Städte zur Satisfaction an den allerchristlichsten König ab. Kaum 4. Jahr hernach gerieth er abermahls mit Franckreich in einen Krieg / worin so gahr die gantze Franche Comté, nebst verschiedenen der besten Plätze in Nieder-Landen verlohren gingen. Vieler unzehliger Exempel mehr in der Römischen / Teutschen / Frantzösischen / Ungarischen / Nordischen und andern Historien zu geschweigen / da minderjährige Potentaten / grosse Länder durch das Schwerd und darauf erfolgte Friedens-Schlüsse eingebüsset / ohne daß Selbige sich dagegen auf ihre unschuldig vermeynte Minorennitæt, oder Vormundschafft / worunter sie gestanden / jemahls weiter bezogen.

Weil

Weil sie wohl begriffen / daß diese Exception allen Völckern odieux seyn / und die Sicherheit der Menschlichen Societeten und Staaten aufheben würde. Wie nun der Concipient, wo er es vorhin noch nicht gethan / doch antzo begreiffen wird / daß die angezogene Fürstliche Minorennitæt billicher Weyse Dennemarcks Rechten gahr nicht præjudiciren könne / so ist auch bey dieser Materie annoch zum Uberflus zu bemercken / daß hoch-gedachter Hertzog / Carl Friedrich / damahls / als er die Carlsberger Ordre an den Obristen und Commandanten Wolffen ausgefertiget / bereits ins dreyzehende Jahr gegangen / und also Pubertati Proximus gewesen / bey welchem Alter die Menschen / sonderlich aber hohe Printzen / denen es / wie hier / bekantermassen / weder an fleissiger Unterweisung / noch natürlichen Gaben ermangelt / allmählig das Guthe und Böse völlig zu unterscheiden / und deswegen auch sehr offte sich der Regierung in freyen Staaten selber anzunehmen pflegen. Womit aber der jenseits prætendirte Favor Minorennitatis noch mehr entkräftet / und die Satisfaction, so Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck von dem Fürstlichen Hause fodern / desto nachdrücklicher justificiret wird / als gewisser zu vermuthen stehet / daß wiedrigen Fals keine zukünfftige Sicherheit in diesen Norder-Quartieren mehr zu hoffen sey : Wovon bey den Beschluß dieses Werckes noch etwas ausführlicher soll geredet werden.

§. LXVI.

Umb aber auch den Uberrest der Gottorffischen Nachricht vollends abzufertigen / wird es am besten seyn / hienächst die dortige Materie vom 221sten bis 238sten §. mit eins zusammen zu fassen / weil doch alles auf die Frage hinaus läufft: Ob Ihro Königl. Majest. von Dännemarck / nach Ergebung der Schwedischen Armée ex Pacto verbunden gewesen / das vorhin passirte zu vergessen / und das Fürstlich Gottorffische Hauß wiederumb

völlig zu restituiren. Der gegenseitige Schrifft-Steller will dieses schlechterdings bejahet wissen / zu welchem Ende Er sich auf die sub Dato den 30sten Martii 1713. ertheilte Königliche Declaration beziehet / worin / seinem Vorgeben nach / soll versprochen worden seyn / daß / wann durch des Fürstlichen Ministri, Freyherrn von Görtz / Betrieb die Schweden wiederum aus Tönningen gebracht wurden / das Fürstliche Hauß eo ipso plenarie restituirt werden solte. Nun möchte man wohl wissen / wo dis der Concipient gelesen / indem wenigstens in der seiner ersten Deduction sub lit. A. angedruckten Beylage / wann mann sie mit vernünfftigen Augen einsiehet / gahr nicht die Officia des Baron Görtzen / sondern eintzig und allein die gegebene Versicherungen zum Præsupposito der Königlichen Reconciliation gesetzet sind / daß die Einlassung der Schweden in Tönningen / weder durch des Herrn Administratoris, noch dessen Ministerii Veranlassung geschehen / oder von demselben approbiret worden. Welche Worthe / wie sie eine unleugbahre Conditionem sine qva non involviren / so kan auch der Einfältigste begreiffen / daß / da hernach Ihro Königl. Majest. das Gegentheil erfahren / der Contract ipso jure nullus geworden / wann er gleich / wie doch niemahls geschehen ist / zur würcklichen Königlichen Confirmation gediehen wäre. Gesetzt aber man wäre blind genug dem Gegner seinen Satz wieder den klahren Buchstaben des projectirt gewesenen Vergleichs einzuräumen / so ist es doch wieder eine pure Fabeley / daß der Baron Görtz durch seinen Betrieb die Schweden zur Ubergabe gebracht / und müste der Herr Graf Steenbock sehr ungewöhnliche Einfälle gehabt haben / um ausser der höchsten Noth / den Intriguen des Baron Görtzen sich und seines Königs Armée auffzuopffern. Vielmehr hat der Erfolg dargelegt / daß itztgedachter Minister, unter dem Schein sonderbahrer Geschäfftigkeit / und eines grossen Dienstes / den er den gesamm-

sammten hohen Alliirten geleistet zu haben vorgegeben/ nichts anders als/ wie bereits droben erwehnet/ diese zu dupiren/ und dem Graf Steenbock eine bessere Capitulation auszuwürcken getrachtet/ als sonst nach desselben wahren Zustande weder er selber sich vorgestellt/ noch in der That zu hoffen müglich war. Die Sachen nach ihren Haupt-Umständen kürtzlich zu erzehlen/ so eröfnete der Baron Görtz bey seiner letzten Herauskunft aus Tönningen Seiner Durchl. dem Printzen von Menzikow in Beyseyn des Herrn Grafen von Flemming, des Graf Steenbocks gegebene finale Resolution solcher gestalt: Als hätte nemlich dieser/ ob er gleich des Vormittags die geschehene Propositiones einzugehen gesonnen gewesen/ dennoch am Nachmittage wegen inzwischen eingeloffener guther Zeitungen aus Orient, seinen Vorsatz geändert/ und selbige schlechterdings verworffen; Wie denn auch die gesammte Schwedische Generalitæt wieder die Acceptirung der vorgeschlagenen Conditionen gleicher gestalt mit grossem Bruit protestiret. Hingegen meldete der Baron Görtz dem Königl. Dänischen Conseil, als er zu demselben kahm/ von diesem allen nichtes/ sondern nur in general Terminis, daß der Graf Steenbock zwahr annoch einige Difficultæten machte/ die Sache aber wohl nichts destoweniger zum Stande kommen dürffte. Als nun Ihro Königl. Majest. von Dännemarck kurtz darauf durch des Printz Menzikows Durchl. Schrifftliche Nachricht von den Rapports erhielten/ die der Baron Görtz an Selbigen in gantz anderem Inhalt gethan/ so war Dero Surprise darüber billich umb so viel grösser/ als weniger zu begreiffen stand/ warumb man nicht Ihr so wohl als Dero Alliirten von einer so essentiellen/ und den Haupt-Punct der Negotiation betreffenden Sachen gehörigen Part gegeben. Sie ertheilten folglich Dero Conseil allergnädigsten Befehl/ den Baron Görtz darüber in einer angestellten Conference zu befragen; Bey welcher auch derselbe am dritten May auf vorher gegangene Invitation erschien/ sich aber

nach

nach geschehener Anfrage mit nichts weiter zu entschuldigen wuste/ als daß ein Mesentendu darunter vorgefallen. Weil aber gleichwohl der Printz von Menzikow was er vorhin geschrieben/ hernach abermahls mündlich gegen Jhro Königl. Majest. bekräftigte/ und die Sache viel zu wichtig war/ umb sie so schlechthin vor einen blossen Mesentendu nehmen zu können; Uberdis auch des Baron Görtzens bisheriges Unterhandlen schlechte Hofnung zur Endschafft der Tractaten gab: So fanden höchstbesagte Majest. sich höchst gemüssiget/ dieselbe ohne fernerer verdächtiger Mediation des Hauses Gottorff vorzunehmen/ und dem Baron Görtzen einen Reise-Paß nach Hamburg/ welchen er ohne dem bis dahin schohn offte selber mit Empressement zu seiner Retour gesuchet hatte/ endlich ohne weiterer Difficultæt zuzustehen. Hiernächst sandten Jhro Königl. Majest. durch Dero Obristen und General-Adjutanten von Levenöhren dem Graf Steenbocken in Tönningen Dero Ultimatum zu; Welches unter andern auch mit sich brachte: Daß nach dem der Baron Görtz an des Printzen Menzikows Durchl. einen solchen Rapport, dessen Umstände ausführlich hinzu gefügt wurden/ gethan hätte/ so wäre Jhrer Königl. Majest. absoluter Wille/ daß er numehro auch alle Krieges-Insignia zurücke lassen müste. Graf Steenbock hörte bey solcher Proposition hoch auf/ und betheurte in seinem an den Conseil abgelassenem Schreiben von 6ten May, wie er nicht allein niemahlen eine solche finale Resolution, als der Baron Görtz den Printzen Menzikow von seinetwegen eröffnet/ gegeben/ noch er die Propositiones absolute refusiret/ sondern es wären auch die in selbigen von Schwedischer Seiten gemachte Veränderungen und anders lautende Wörther/ auf des Baron Görtz eigene Versicherung und Veranlassung geschehen und hinzu gesetzet worden. Und dieses sind also nun die falsche differente Rapporte, welche der jenseitige Concipienre selber schuld an Abrumpirung der damahligen Gottorffischen Negotiation gewesen

zu

zu seyn bekennen mus: Und von denen Graf Steenbock selbst in seinen vorhandenen Original-Schreiben hin und wieder das Urtheil fället/ daß der Baron Görtz durch seine Aufführung alles verdorben hätte/ und an seiner Exclusion von den Tractaten selber Schuld gewesen wäre. Unterdessen bleibet gewis/daß allerhöchste-gedachte Majest. die gerechteste Uhrsachen hatten/diesem gefährlichen Unterhändler bey Seite zu schaffen/dan an statt/ daß derselbe vorgedachten Hn. Graf Steenbock zur completen Ergebung/ und baldigen Evacuation von Tönnigen billich zu persuadiren hätte trachten sollen/ so wuste er vielmehr die Tractaten vom Martio an biß zum Majo hinaus zu ziehen / die Noth der Schweden den hohen Alürten aufs fleissigste zu verbergen/ und was noch das allerschlimste war/durch die jetzt erzehlte Differente, und folglich nothwendig falsche und aus böser Absicht erdichtete Rapporten an Jhro Königl. Majest. von Dännemarck/ und Dero Alliirten hohen Generalitæt, solche Verwirrung anzurichten/ daß gahr leicht das gröste Unheil daraus hätte entstehen können/ wann nicht die Falschheit durch Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. Menzikows desfals geschehenen Bericht / noch zu rechter Zeit wäre entdecket worden.

§. LXVII.

Zwahr meynet der Gegner / sich und den Baron Görtz solcher importanter Beschuldigung wegen treflich verantworthet zu haben / wann er nur die von dem letztern darüber gegebene Erklährung sub Lit. E. beydrucken liesse: Der Mensch mus aber entweder die sonsten heutiges Tages so sehr gemeine Frantzösische Sprache gahr nicht einmahl verstanden / oder sich zu schähmen gäntzlich verschwohren gehabt haben. Dann alles / was der Baron Görtz in gedachter Erklärung von dieser Materie einfliessen lassen / bestehet darin/ daß er sich/ wie bereits im vorigen §. angeführet worden / auf einem Misverstand beziehet / und umb Freyheit bittet/

sich darüber nicht einzulassen / weil es nach seinem Bedüncken nicht zur Haupt-Sache gehöhrte. Kann hierin der Concipient, wie er vorgibt / eine gnughafte Entschuldigung seines Patrons, und der von ihm gebrauchten betrieglichen Aufführung finden / so siehet er mehr / als alle andere Frantzösische Sprach-Meister zuthun capabel sind: Es wäre dann / daß / sich gar nicht excusiren können / bey ihm so viel hiesse / als seine vollkommene Entschuldigung machen; zu welcher Sprach- und Vernunfft-Verderbung er sich doch schwehrlich wird legitimiren können. Aber heist es / der Baron Görtz sey gleichwohl noch wieder nach der Zeit / da solcher Rapport geschehen seyn soll / aufs neue mit Propositionen an den Graf Steenbock abgefertiget worden! doch wann dem gleich also wäre / so thäte es nichts zur Sache / weil damit noch unausgemacht ist / ob Jhro Königl. Majest. zu Dännemarck schon damahls von der Duplicitæt des Unterhändlers so unterrichtet und überführet gewesen / wie nachdem geschehen ist. Alles dis aber bey Seite gesetzet / so beliebe ein jeder nur auf den erfolgten merckwürdigen Umstand zu sehen / daß / so bald der Baron Görtz aus der Negotiation weggeschafft / und nach Hamburg verwiesen gewesen / das Werck / worauf vorher so viel Wochen gearbeitet worden / in etlichen Tagen zur völligen Endschafft / und zwahr wenigstens mit besseren Conditionen gekommen / als jener höchstbesagter Königl. Majest. des Grafen Steenbocks wegen jemahls vorgetragen hatte. Zum abermahligen augenscheinlichen Beweis / daß der so hoch gerühmte Betrieb des Baron Görtzen gahr nicht auf Verkürtzung der Tractaten / sondern nur auf derselben Trainirung / und Vervortheilung der hohen Alliirten / wie ohne dis schohn mehr als zu viel bis dahin geschehen war / sey gerichtet gewesen.

§. LXVIII.

Der Gottorffische Concipient bleibet indessen bey seinen

scharffsichtigen Fünf Augen steiff bestehen / und argumentiret gahr schöhn a Baculo ad Angulum, daß weil der Graf Steenbock einmahl seine Erklährung von sich gegeben / man Königl. Dähnischer Seits das dem Fürstlichen Hause gethane Versprechen hernach nicht weiter halten wollen: Gerade als hätte der Herr Graf seine vorige Declaration, die doch noch niemand acceptiret gehabt / nicht allemahl wieder zurücke nehmen können / wann es wahr gewesen wäre / daß er bloß dem Baron Görtzen zu gefallen sich so weit heraus gelassen. Aber dis Præsuppositum, worauf hier noch immer forth gefusset wird / ist seines lächerlichen Wahnwitzes schohn droben überführt; Wobey man auch zugleich Uhrsachen genung gezeiget / warumb Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck des Herrn Görtzen treue Officia nicht weiter verlanget / sondern lieber die bisherige Negociation mit ihm völlig abgebrochen. Weil aber nichts desto weniger so viel neue Ausflüchte gesuchet werden / wird es nicht schaden können / dem Gegner zu weisen / wie elend und stumpff seine recht spitz vermeynte Feder an diesem Orthe gewesen sey. Er Spricht / oder wenigstens läufft doch alle seine Weisheit darauf hinaus: Es hätten Ihro Königl. Majest. dem Hause Gottorff die Restitution, nebst Vergessenheit alles passirten Versprochen / und dagegen keine Condition vorgeschrieben / als daß die Schweden aus Tönningen geschafft werden solten: Dis wäre vom Baron Görtzen effectuiret / hingegen Dähnischer Seits / als man Graf Steenbocks Declaration einmahl weggehabt / die Capitulation mit demselben ohne fernere Zuziehung des Fürstl. Ministers geschlossen worden: Da doch gedachter Herr Graf nach seinem Aus-March selber declariret hätte / per Stratagema in Tönningen gekommen zu seyn / mithin das Königliche Promissum an Gottorff billich hätte bey Macht bleiben sollen / weil desselben gebrauchter Betrug damahls noch verschwiegen geblieben / und allererst ein Jahr hernach durch die in Tönningen gefundene Brieffschafften wäre entdecket worden. So viel

Zeilen hier sind / so viel Unwahrheiten / unverschähmte Sophistereyen und Absurditeten werden auch driñ gefunden. Dann wann man nur den Eingang des qvæstionirten Projects ansiehet / so zeiget sich offenbahr / daß nicht eine / sondern zwey Conditiones von Ihrer Kön. Maj. gesetzet worden / auf welche sie das Hauß Gottorff zu restituiren Vorhabens gewesen. Die Erste gehet auf die Gewisheit eines Facti præteriti, wann nemlich weder der Herr Administrator, noch dessen Ministri in die Einlassung der Schweden in Tönnigen consentiret hätten; Von welcher Bedingung gleichwohl der Concipient sehr dolose allhier mit keinem Worthe Erwehnung thut. Die andere beziehet sich auf ein Factum, das durch wieder Herausschaffung der Schweden / damahls noch erst præstiret werden solte; Beedes aber sind Connexa, und folget also / daß / wann nur eines unter diesen Præsuppositis ungegründet gewesen / Ihro Königl. Majest. das gröste Recht gehabt / die Fürstlichen Propositiones gäntzlich wieder zu verwerffen. Man nennet disseits die von jenem Theil angegebene Puncta der vermeynten Königlichen Declaration nur Propositiones, weil sie in der That noch niemahls etwas anders gewesen sind / oder Vim Pactorum erhalten haben: Und weiset der Eingang / da von der Tönningschen Evacuation nicht anders geredet wird / als wann sie schon geschehen wäre / ob sie gleich erst 6 a 7. Wochen hernach erfolget / daß die Absicht Ihrer Königl. Majest. gahr nicht gewesen / sich zu etwas zu verbinden / als biß die Præsupposita durch den Erfolg vollkommen richtig gemacht wären: Welches gleichwohl / da es nicht geschehen ist / so haben Ihro Königl. Majest. auch Ursache genung gehabt / es bey dem præsentirten Entwurff bewenden zu lassen / ohne daß Sie obgedachte Vorschläge jemahls ratificiret, oder durch Dero Unterschrifft zur Vollziehung kommen lassen; Davon der ehrliche Mann gleichwohl abermahls fein säuberlich stillschweiget. Nun finden sich so gahr Moralisten die von völlig geschlossenen Verträgen behaupten wollen: Pacta

mutuæ

mutuæ fidei, neutro qvidqvam statim præstante, naturaliter invalida esse, si justus ex utravis parte metus oriatur. Wann noch kein Theil etwas von seinem Versprechen erfüllet hat/ und einer darunter rechtmässige Furcht / oder Argwohn bekäme / so könne er sein Worth natürlicher Weise allemahl wieder zurücke nehmen: Wer wolte dann zweiffeln/ daß diese Opinion nicht wenigstens alsdann nothwendig gelten müste/ wann ein solcher billicher Argwohn sich schohn vorher eräuget / da das Pactum, wie hier/ annoch gahr zu keiner Vollstreckung gekommen. Der gelehrte Pufendorff selber nimmt den itzt besagten Satz vor richtig an (ii), si post pactum initum ex alterutra parte justus oriatur metus, ut ubi unus pactum impleverit, alter paria haut qvicqvam sit facturus: Wann einer von beeden Paciscenten gerechte Uhrsache zu fürchten bekömmt / daß/ wann er seiner Seits alles gethan/ der andere sich nicht auf gleiche Weise gegen ihn wieder betragen werde: Warumb solte dann dieser Ausspruch nicht vielmehr Platz behalten / wann bey nochwährenden Præambulis das allererst zuschliessenden Contracts sich gnungsahme Indicia finden / daß der andere uns schohn vorhin/ aller seiner Versicherungen ungeachtet/ contra datum fidem betrogen habe?

§. LXIX.

Aber/ spricht unser Gottorffer/ wo sind diese gnungsahme Indicia gewesen? Oder hat man im Monath Majo des 1713ten Jahrs schon vorher gesehen/ daß man im Febr. des folgenden 1714. Jahrs in Tönningen Pappiere finden würde ꝛc.ꝛc.? Es wäre schlimm/ wann man disseits der Antwort halber so bekümmert wäre/ als sich der guthe Mann allhier mit seiner armseligen Spitzfündigkeit wohl plaudiret hat. Dann weil er selber vorhin schon so gut

 als

(ii) In Tract. de J. N. & G. Lib. III. §. 9.

als zugegeben/ daß der Baron Görtz durch seine an Ihro Königl. Majest. von Dännemarck/ und des Fürsten Menzikows Durchl. getahne differente Rapporte, sich zum höchsten verdächtig gemacht/ ohne in seiner ertheilten Frantzösischen Antwort wieder solchen Argwohn das geringste beygebracht zu haben/ so wird wohl kein vernünfftiger Mensch leugnen/ daß allerhöchst erwehnte Majest. trifftige Uhrsachen gehabt/ ihm nicht weiter zu trauen/ sondern die Tractaten ohne fernere Zuziehung eines so unrichtig befundenen Unterhändlers durch Dero eigene Herren Ministros forthsetzen zu lassen. Die dann auch/ schon beregter massen/ nach nur einmahl geschehener Remotion des bisherigen Verwirrung-Stiffters/ so wohl von statten gingen/ daß dadurch allein das gantze jenseitige Haupt-Præsuppositum des 232sten und 233sten §. im Rauch aufgehet; Weil es eine unverschähmte/ und Belachens-würdige Unwahrheit ist/ daß der Baron Görtz durch seine redliche Officia die Ergebung der Schwedischen Armée zuwege gebracht haben sollte. Der andern unanständigen Demarches zugeschweigen/ die der Fürstliche Hof/ nebst seinen Emissariis, in währender Zeit noch mehr begangen/ und welche/ ob sie gleich noch nicht so überzeugend gewesen/ als die so genannte Tönningsche Pappiere/ dennoch vor Ihrer Königl. Majest. gnung seyn können/ umb einen Contract zu verwerffen/ der ohne dis nur projectirt/ und so wenig annoch von Ihrer Königl. Majest. angenommen/ als sonsten Gottorffischer Seits durch den begangenen Friedens-Bruch verdienet war. Der Erfolg hat dis alles/ durch die hernach gefundene Schriftliche Documenta noch mehr bekräftiget/ wie sehr auch der Concipient, aus Mangel gehöriger Selbst-Erkänntnüs/ auf die von ihm so geheissene Rabulisten schmählet/ die den Leuthen ihre Schande aus derselben eigenen Brieffen und Siegeln so nachdrücklich vor der gantzen Welt beweisen. Wäre inzwischen der Mann nur nicht ein Rabulist von gahr zu niedriger Classe gewesen/

sen/ so würde er sich hier mit seiner Unwissenheit nicht so heslich prostituiret/ sondern wenigstens erinnert haben/ daß/ wann einer den andern so gröblich betrogen/ nicht nur alle/ dadurch Veranlassete Zusagen/ sondern auch so gahr die bereits würcklich geschehene Præstationes wieder zurücke gehen/ und von dem Beleidigten mit Recht revociret werden können/ wann auch schon verschiedene Jahre verflossen wären/ ehe die verübte Betriegerey völlig ans Tage-Licht gekommen. Dann/ sagen alle Rechts-Gelehrte und Moralisten einmüthig und simpliciter, ohne Benennung einer gewissen Zeit: Qvi contractui, aut promissioni causam dedit Dolo, tenetur eum quo cum actum est, in integrum restituere, qvia ille jus habuit, ne deciperetur (kk): **Wer Jemanden zum Contrahiren/ oder etwas zu versprechen/ durch Betrug verleitet hat/ der ist schuldig/ ihn wieder in den Stand zu setzen/ darin er vor dem Versprechen war: Dieweil dieser das Recht gehabt/ von jenem nicht betrogen zu werden.** it. Qvi Dolo Suo Malo causam dedit, vt ipsi qvid promitterem, cum eoqve paciscerer, ei exisito actu haud qvicqvam obligor (ll): **Demjenigen/ der durch List und Betrug mich veranlasset hat/ ihm etwas zuzusagen/ oder mit ihm zu paciscíren/ bin ich solcherwegen zu nichts gehalten:** Wann nun der Gegentheil diese so klahre Principia der Göttlichen und Natürlichen Rechte/ blos durch eine zur Bahn gebrachte Unterscheidung der Zeit/ da der Betrug zuerst völlig offenbahr worden/ anzubellen sich erkühnet/ so schlägt er dadurch niemanden mehr/ als sich selber/ und seines hohen Principalen Ehr/ indem er die erbahre Welt ja nothwendig zu glauben veranlasset/ daß der Gottorffische Hof sich gahr kein Gewis-

(kk) Grot. de I. B. & P. Lib. II. C. 17. § 17.
(ll) Pufend. de I. N. & G. Lib. III. C. 6. §. 8. versus fin.

wissen mache/ andere Potentaten heimtückischer Weise zu hintergehen: So gahr/ daß wann die böse That nur ein eintziges Jahr kann verschwiegen bleiben/ sie nach der Gottorffer Grund-Sätzen/ so gut als nicht mehr wahr/ mithin die derselben anklebende Schande völlig præscribiret seyn müsse/ wann gleich alles hernach éclatiret/ und bewiesen wird. Sind das nicht schämenswürdige Absurditæten/ worauf der wunderliche Mann selbst an dem Orthe/ da er seinen Witz und Piqvanterie am höchsten getrieben zu haben meynet/ aus hochtrabender Einfalt/ und übermässiger Passion verfallen ist.

§. LXX.

Wäre der gegenseitige vortrefliche Tractat nicht allmählig bald zu Ende/ würde mann gewis ermüden/ so vielen Unrath aufzuräumen: doch weil nur wenig mehr übrig ist/ will man ihm die Ehre thun/ den Rest bis zum Final mit einem kurtzen Gegen Unterricht zu begleiten. Und zwahr so dienet auf die abermahls vorgeworffene extraordinaire Collectirung der Prælaten und Ritterschafft/ daß weilen im §. 153. der Gegner selber bezeuget/ daß der Fürstliche Hof in solche extraordinaire Contributions-Ausschreibungen guthwillig/ und ausdrücklich consentiret/ die Allegata aus dem Travendalischen Frieden sehr übel angebracht sind. Wahr ist es/ daß itzt genannter Friedens Schlus schon vor längsten Lex obsoleta gewesen sey/ jedoch nur am Gottorffischen Hofe/ welcher denselben zuerst so treuloser Weise gebrochen. Und die zu erhärten wird der so zierlich herbey gezogene Magnus Apollo gahr nicht erfodert/ nachdem mann bisher überflüssig dargelegt/ daß so gahr die Haupt-Regul des natürlichen Rechts/ welche keine Leuthe zu betriegen verordnet/ von unsern Gegnern ipso facto ohne Schahm unter die Leges obsoletas gerechnet werde. Was aber insonderheit die Lieferungen von Vivres und Fourages betrifft/ so kann der Author sich sol-

cher-

cherwegen nur wieder aus den dissettigen §. LIX. & LX. belehren lassen/ weil es nicht nöthig ist/ seinen Tautologien zu Liebe dieses Ohrts mehr Dinte zu verschwenden. Nur mus mann bey dem 249sten §. seiner Nachricht annoch aus Liebe erinnern/ daß/ wann er künfftig die Ehre hat/ in dergleichen Public-Sachen zu schreiben/ er wenigstens sich entsehen wolle/ ausser seinem Foro von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Krieges/ welcher zwischen frembden grossen Potentaten geführet wird/ sein ungeschliffenes Urthel zu fällen: Wie gleichwohl nicht nur in seiner ehmahligen Deduction, sondern auch der angefügten Protestation schnur strax zuwieder allhier von neuen / und zwahr dis letzte mahl so gahr mit calumniöser Anziehung der Königlichen Glückstädtischen Regierung geschehen ist. Hat er es indessen über Verhoffen auff Befehl seiner Patronen gethan/ oder selber noch nicht besser gewust/ so beliebe er von verständigern Leuthen/ und Moralisten zu lernen: Eum qvi neutrarum partium vult haberi, neutras debere juvare, vel impedire; citra causæ æstimationem: quæ non periculosa modo, sed impossibilis est, in eo qvidem genere. Hoc ipsum studio partium dari, si hanc juste, illam iniqve arma induisse judicaveris: Daß derjenige/ welcher neutral heissen will/ keinem Theil behülfflich oder hinderlich seyn soll/ ohne von des Krieges Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit zu urtheilen; Weil diese Entscheidung nicht nur gefährlich/ sondern auch unmöglich/ und der vor partheylich zu halten wäre/ der des einen Waffen vor gerecht/ und des andern vor ungerecht erklährte. Will nun Gottorff/ solcher billigen Maxime entgegen/ die Krieges Uhrsachen Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck wieder Schweden vor irrelevant angeben/ und seine wieder die ewige Union begangene grobe Contraventiones damit beschönigen/ so verräth es sich ja selbsten/ daß es vom Anfang des letzten Krie-

ges her vor Schweden partheyisch/ und gahr nicht Sinnes gewesen/ die Pflichten einer wahren Neutralitæt in Acht zu nehmen. Wiewohl es endlich an diesem Orthe unserer Seits keiner solchen Justification gebrauchet; Weil/ wann Gottorff sich unternimmt/ die Dähnischen Krieges-Uhrsachen vor gahr zu schwach zu erklähren/ man mit der Antworth zukommen kann/ daß Dännemarck das besagte Fürstliche Hauß/ von Streittigkeiten gekröhnter Häupter zu Urtheilen viel zu leicht befindet.

§. LXXI.

Umb aber dennoch zum Uberflus unsere Wiedersacher desto kräfftiger mit ihrem eigen Schwerdte zu schlagen/ und zugleich/ wie droben im §. XVIII. versprochen worden/ darzuthun/ daß der Fürstl. Gottorffische Hof nicht allein Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck wieder Schweden gewandte Waffen nicht misbilliget/ sondern vielmehr ipso facto gutgeheissen/ einfolglich alles was der gegenseitige Schrifft-Steller aus den Unionen, wegen nicht erfolgten Consenses des Fürstlichen Hofes/ zu dem letzteren Schwedischen Krieg eingewandt/ mit einmahl zu entkräfften; So darf man nur betrachten/ daß der Gegentheil/ seiner eigenen Geständnüs nach/ in die extraordinaire Anlage/ so Ihro Königl. Maj. von Prælaten und Ritterschafft/ solchen Krieges halber gefodert/ freywillig und mit gutem Vorbedacht consentiret: Daß er denenselben noch überdis ansehnliche Vorschüsse hinzugefüget zu haben sich öffentlich rühmet; daß er noch kurtz vor der Gadebuscher Bataille, und bey damahliger Durch-Passirung höchstbesagter Königl. Majest. durch Eckernförde/ Selbige mit den aller-obligantesten Expressionen/ Wünschen/ und Gesundheits-Trüncken der getreuen Propension zu Dero hohem Wohlergehen/ und beglückten Desseins zu versichern getrachtet; Auch endlich/ nach geschehener Action, abermahls Schrifftlich contestiret/ daß man bey so gefährlichen Conjuncturen nach wie

vor

vor gemeynet wäre / das genaueste Vernehmen mit Ihrer Königlichen Majest. zu unterhalten / und das gestifftete Einigkeits-Band unauflöslich zu machen. Dann wer von allen diesen Umständen / nach den Reguln einer gesunden Vernunfft / und Auslegung urtheilen will / der wird bekennen müssen / daß hierin nicht nur eine vollkommene Neutralitæts-Versprechung / sondern auch selbst eine würckliche Gutheissung / des wieder Schweden declarirten Krieges begriffen sey; Weil mann sonsten gahr gewis sich solcher deutlichen Erklährungen enthalten / und noch weniger den verlangten Vorschus dazu bewilliget haben würde; Es möge nun dieser Consensus vom Anfang des Krieges her schon vorhanden gewesen / oder erst hernach dazu gekommen seyn; Weil aus den allgemeinen Rechten bekannt ist / qvod consensus subsecutus ad initium negotii sit retrotrahendus. Zwar will man wohl gegenwärtig hievon ausser Zweiffel umb so viel weniger wissen / als scandaleuser es vor der gantzen Ehr-liebenden Welt ist / daß man von einer vorgegebenen so hertzlichen Vertraulichkeit in der Geschwindigkeit auf einen so leichtsinnigen Friedens-Bruch verfallen; Doch hat dem Gottorffischen Hofe dabey sein eigenes Gewissen / die Wahrheit der Sachen schon gnungsahm vorgerücket: Und wann es sonst heisset / daß kein stärckerer Beweisthum sey / als Reum confitentem zu haben / so kann man Dänischer Seits sich dieser Porbation mit höchstem Grunde rühmen. Dann warumb wäre sonst nöhtig gewesen / dem Hrn. Obristen und Commendanten Wolffen zu Tönningen / theils mündlich durch den Graf Reventlow, und den Geheimen-Rath Banier, theils durch des Herrn Administratoris eigenhändige Schreiben / so nachdrücklich einzupredigen: Er möchte doch die Apparence, als wann der Herr Administrator in Einnehmung der Schweden nicht mit consentiret hätte / best-möglich sauviren; Es bestünde der Fürstlichen Lande

Wohlfarth und Weh darauf; Ja es dependirte des Herrn Administratoris Honneur und Reputation eintzig und allein davon/ daß dessen zur Ubergabe von Tönningen gegebener Consens und Ordre nicht éclatirte: Er solte dieses Secret bey seiner Ehre/ Leib und Leben/ ja Seele und Gewissen absolute cachiren/ u. s. w. Sind dieses nicht lauter unwiedersprechliche Zeugnisse/ es müste der Gottorffische Hof vorhin solche Declarationes und Contestationes an Ihro Königl. Majest. von Dännemarck gethan haben/ daß er selber überführt gewesen/ mit gutem Gewissen und ohne sensibler Verletzung seiner Reputation keine andere Partie nachdem mehr nehmen zu können? Und wie reimet sich dann folglich/ daß er nun zu Verdoppelung seiner Schande selber ungescheuet bekennet/ mit Schweden die gantze Zeit über in genauer Alliance gewesen zu seyn/ und zugleich aus unanständiger Heucheley davor will angesehen werden/ als wann er den Dänischen Krieg von Anfang her disapprobiret?

§. LXXII.

Doch/ was darf man sich endlich viel verwundern/ daß der Gegentheil seine Confusion zu bedecken alles nur Erdenckliche zusammen raffet/ eine Unwahrheit/ damit sie nicht durchregne/ auf die andere häuffet/ und wann der eine Prætext reisset/ flugs einen neuen Lappen darüber flicket: Wie dann aus der Erfahrung unleugbahr ist/ daß seit den letztern Troublen her der Gottorffische Hof alle Jahre/ ja fast Monathe/ aus anderen Munde geredet. Also hies es erst/ man wolle mit Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck die aller genaueste Vertraulichkeit unterhalten/ und zu Erweisung angenehmer Freund-Vetterlicher Dienste stets willig und geflissen seyn. Als hernach den Schweden ein noch viel angenehmerer und freundlicher Dienst wieder Ihro

Kön.

Kön. Majest. von Dännemarck/ durch Einräumung der Vestung Tönningen/ geschehen war/ so wollte mann der Welt einbilden/ daß der Graf Steenbock nur per stratagema hinein gekommen/ ohne daß Ihro Hochfürstl. Durchl. der junge Hertzog/ oder der Herr Administrator dazu Ordre gegeben. Wie aber auch hievon/ nach Ubergabe der Vestung an Dännemarck/ sich das Wiederspiel aus den gefundenen klahren Documenten zeigte/ so verfiel mann aus Nothwendigkeit gahr auf den falschen/ und vorher noch nie berührten Thon/ es hätte Dännemarck seiner Seits selber zu erst die Neutralitæt gebrochen/ und dadurch Gottorff veranlasset/ ein gleiches zuthun. Aber auch bey diesem letztern Principio wackelt mann/ wegen gahr zu grosser Schwere des bösen Gewissens/ noch immer hin und her; Und siehet mann insonderheit sein Wunder/ wie der Gottorffische Concipient in der Angst von einer Ausflucht auf die andere verfällt/ und bald einwendet/ es habe Gottorff durch Einlassung der Schweden in Tönningen die Neutralitæt nicht gebrochen: Bald es habe Dännemarck den Fürstlichen Hof necessitiret/ Schwedische Parthey zu nehmen: Bald wieder/ mann habe sich Fürstlicher Seits den Unionen beständig gemäs aufgeführet/ und Ihrer Königl. Majest. durch zugestandene extraordinaire Collecten, so wohl als gethane ansehnliche Vorschüsse/ reelle Proben seiner aufrichtigen Freundschafft gegeben: Und dann endlich gahr die genaue Allriantz, worin mann mit Schweden schon vor längst gestanden/ habe nicht zulassen wollen/ andere Mesures, als geschehen/ zu nehmen. So elend ist es/ eine faule Sache wieder GOtt und die Wahrheit zu vertheidigen/ daß auch der arme Mann selber nicht mehr gewust/ was er eigentlich gewolt/ und auf welche Principia er seine übernommene Schutz-Schrifft am füglichsten setzen sollte.

§. LXXIII.

Endlich wäre noch übrig nach Anleitung des gegenseitigen

 251; §.

251sten §. seq. etwas von der angeführten Guarantie-Leistung zu erwehnen / wann man nicht glaubte / daß solche Materie weitläufftig zu untersuchen / weder nöthig noch nützlich seyn würde. Dann/daß man Fürstlicher Seiten durch unnützes Schreyen und Vorklagen die Ohren der hohen Guaranteurs des Travendalischen Frieden-Schlusses so lange zu fatiguiren gedencket / bis Sie den begangenen treulosen Friedens-Bruch guth heissen/ ist wils GOtt dismahl eine vergebliche Bemühung; Nachdem Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck nicht nur bereits vor diesem Dero hohes Interesse wieder Gottorff dem allgemeinen Besten mehr als einmahl Grosmüthig aufgeopffert / sondern auch den jenseitigen Unfug aus lauter domestic Zeugnüssen so kräfftig dargethan / daß alle Christliche Potentaten verhoffentlich die erwiesene greuliche Falschheiten und Proceduren gegen Ihro Königl. Majest. von Dännemarck werden detestiren müssen. In welchem sicheren Vertrauen man disseits umb so viel williger höchst-besagte Guarantie, zu Procurirung der gebührenden Satisfaction, so Gottorff wegen seiner muthwilligen Ruptur zu leisten nach allen göttlichen und weltlichen Rechten schuldig ist / kann gelten lassen / als irraisonnabler die jenseitige Gedancken sind / daß die höchst-erwehnte Herren Guaranteurs alle unnütze Händel der Gottorffer solten rechtfertigen / oder zu der Krohne Dännemarck unverdientem Bedruck allemahl ohngeahndet ausgehen helffen. Und was braucht es endlich vieles ferneren Demonstrirens / da das Fürstl. Haus sich schohn von selbsten deutlich genug bescheidet / daß gleich wie Dännemarck bey gelungenem Streich der Gottorffer / diesen umb nichts und wieder nichts ansehnliche Portiones von Land und Leuthen würde haben abtreten müssen / also auch nach fehlgeschlagenen Desseins Dännemarck mit viel grösserem Recht den Hertzog vom Hollstein Gottorff in den Stand würde setzen dürffen / daß Er des Unruhe Stifftens einmahl vergässe. Man kann davon den 5ten Articul des zwischen dem Herrn Administrator,

und

und Graf Steenbocken am 21sten Januarii 1713. geschlossenen saubern Tractats nur selber nachlesen / da die ausdrücklichen Worthe stehen / daß weilen leicht zu erachten / daß Königl. Dähnischer Seits man solches (nemlich die Ubergebung der Vestung Tönnigen an die Schweden) für einen öffentlichen Friedens-Bruch nehmen / und nicht nur die Fürstl. Lande feindlich tractiren / sondern selbige gahr unter seine Bothmässigkeit bringen / und sie des Herrn Hertzogs Carl Friederichs Durchl. gäntzlich zu entziehen bedacht seyn würde / daß dannenhero Se. Königl. Majest. zu Schweden keinen Frieden mit der Krohne Dännemarck eingehen noch machen sollen noch wollen / bevor das Fürstl. Haus / nicht nur vollenkömmlich restituiret / sondern auch wegen des erlittenen Schadens zulänglich indemnisiret / und demselben desfalls wenigstens das Amt Segeberg zusamt der Grafschafft Pinnenberg von der Krohn Dännemarck cediret und eingeräumet worden.

§. LXXIV.

Hier bedinget sich zwahr Gottorff / davor / daß es mit Brechung aller Treue und guthen Glaubens seine Reputation den Schweden zugefallen so grosmüthig zum besten gegeben / allenfalls eine erkleckliche Belohnung; Doch spricht es ihm auch zugleich / wann der Erfolg etwa so ausfallen würde; Als es GOtt Lob bisher geschehen / das Urtheil selber / so es nach Gött- und Natürlichen Rechten zu gewarten gehabt. Der Höchste / welchem die Falschen und Fried-hässigen ein Greuel sind / wird noch ferner Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck gerechte Intentiones, disfalls secundiren / und wenigstens umb so viel eher dem

Hause

Hause Gottorff seine unverantwortliche Attentata, womit es höchst-besagte Krohne so lange Zeit / und bey aller Gelegenheit zu ruiniren getrachtet / endlich einmahl nachdrücklich zu Hause kommen lassen / als nach Inhalt obiger Paragraphorum unstreitiger ist: Daß das Hertzogthum Schleswig / woraus das Fürstliche Haus allen Anlas zu seinen Unbilligkeiten hauptsächlich genommen / durch pure Verrätherey / und böse Intriguen der damahligen Hollsteiner / zu erst von Dännemarck / als seinem natürlichen Cörper abgerissen sey: Daß die erfolgten Hertzoge der noch itzt Regierenden Gottorffischen Linie sich den alten Erb-Vereinigungen / und dem viel-jährigen Herkommen schnur strars zuwieder / allmählig immer mehr und mehr der Superioritæt ihres Stamm-Herrn / und Domini Directi zu entziehen getrachtet: Daß dieses durch Abdringung der Souverainitæt, unter Faveur einer straffbahren Felonie, zu deren Unterstützung mann sich der ärgsten Feinde von Dännemarck bedienet / leider nach Wunsch ins Werck gerichtet sey: Daß von solcher Zeit an Gottorff weder mit dem Dähnischen / noch Teutschen Reiche / die gebührende Mesures weiter gehalten / sondern sich in allen Stücken der Schwedischen Disposition blindlings unterworffen: Und daß endlich auch dieser letzte jenseitige Friedens-Bruch bloß aus solcher Quelle/ ohne Noth/ ja allen geschehenen hohen Betheurungen entgegen / nicht ohne Dännemarcks abermahliger höchster Vervortheilung und Gefahr geflossen sey. Wolte man auch gleich zur vermeynten Minderung der von Gottorff mit so grossem Recht verwürckten/ und nach den gerechten göttlichen Gerichten so nahe vorstehenden Ahndung/ noch etwa einstreuen/ es würde das Hoch-Fürstl. Haus durch die und mehrige Erfahrung wohl gewitziget werden/ in sich zugehen/ und der ohne dis ihm nicht gahr zu honnorablen beständigen Schwedischen Clientel künfftig absagen/ so übergibt man dem höchsterleuchteten Bedencken aller dabey interessirter unpartheyischer Potentaten / ob die Umstände wohl

so

so beschaffen sind / daß auch nur die geringste Hoffnung zu einer solchen Veränderung übrig bleibe. Dann da die vorige Gottorffer Regenten seit Anno 1655. sich durchgehends den Königen von Schweden so sehr mancipirt bezeiget / und in solcher Devotion, zum äusserstem Præjudice der Könige zu Dännemarck / von Erben zu Erben forth gefahren ; So ist ja wohl nicht zu zweiffeln / daß des itztlebenden jungen Hertzogs Carl Friederichs Durchl. eine noch viel grössere Abneigung gegen Allerhöchst-gedachten Dero Herren Vettern / und die gesammte Dähnische Nation, leider von Jugend auf in sich gesogen : Da dieselbe Ihre Geburth und gantze Erziehung in Schweden empfangen / einfolglich unmöglich andere Impressiones bekommen können / als es dem abgesagtesten Feinden des Dähnischen Scepters nach ihren Maximen beliebet hat / derselben einzudrücken. Die erste Probe davon lieget bereits der Welt vor Augen / und auch zugleich die eigenhändige Bekänntnüs / so hochbesagte des Hertzogs Carl Friederichs Durchl. in der Carlsberger Ordre von sich gegeben / daß selbige sich vor verbunden hielten / Ihrer Königl. Majest. von Schweden Dienst / vor so viel von Kind auf genossene Liebe und Güthe (die doch vor unpassionirten Augen noch sehr unsichtbahr ist) bey allen Gelegenheiten / so viel an derselben wäre / ohne Bedencken zu befordern. Des Hrn. Administratoris Durchl. sprechen aus gleichen Munde / wann im Eingang des mit Graf Steenbock den 21sten Jan. 1713. geschlossenen Tractats ausdrücklich gesaget wird / daß selbige ihres Orths nicht ermangeln wollen / nach des Fürstl. Hauses unverbrüchlichem Attachement vor die Krohn Schweden / bey einer so importanter Gelegenheit einen guthen Willen und treuen Dienst-Eyfer an den Tag zu legen. Die kurtz vorher am 3ten Jan. an ermeldten Graf Steenbock ergangene Gratulation lautete gewisser massen noch passionirter / und rühmet sich abseiten des Hrn. Admini-

stratoris eines so inviolablen Attachements vor Schweden/ daß er auch an allen denjenigen / so demselben vergnügliches zukähme/ aufrichtigst Theil zu nehmen gewohnet wären/ und vor grossem empressement seine vollkommene Empfindung an den Tag zu legen/ nicht einmahl des Herrn Grafen Notification hätte erwarten können. Gehet man zu den Ministern des Fürstl. Hofes / und den Militair-Bedienten / so bekennen dieselbe / theils in der sub dato Tönningen den 17ten Febr. 1713. dem Hrn. Graf Steenbock übergegebenen Vorstellung / theils in dem Frantzösischen Briefe des Grafen von der Natte aus Stockholm / vom 18ten Augusti 1714. mit dürren Worthen / daß sie insgesammt / vor Ihrer Königl. Majest. von Schweden / als auch Ihres Gnädigstens Fürsten und Herrn Interesse den grösten Respect und Treue hegeten: Daß sie mit aller Treue/ und grossem Zele, die Conservation der Königl. Schwedischen Armée gewünschet; Und daß der Fürstl. Hof / nebst desselben Ministerio, sich und alles dem Schwedischen Interesse willig aufgeopffert. Insonderheit hat der Baron Görtz bisher / so wohl in seinen vielfältig vorhandenen Original-Schreiben / als auch in einigen Thaten selbst/ weit mehr Gewogenheit vor den Schweden/ als vor seines eigenen Ober-Herrn Ländern und Unterthanen blicken lassen; Ja so gahr vor sich und den übrigen Gottorffischen Ministern einen sonderbahren Ruhm draus gemacht/ daß sie den König von Schweden mehr als seine eigene Diener ergeben wären; Indem er aus Hamburg am 30sten May. 1713. an Graf Steenbock in diesen merckwürdigen Terminis schreibet: Il seroit a souhaiter pour les Interéts du Roy de Suede, qve tous ses serviteurs eussent la méme vivacité pour le service de ce Prince, qve nous autres Serviteurs du Duc de Holstein en avons. Mais ce n'est pas a moy de Faire le Fiscal, tant qv'on ne nous pousse pas a bout: D. i. Es wäre zum Besten des Königs von Schweden zu wünschen / daß alle Diener nur denselben Eyfer vor dieses Prin-

tzen

tzen Diensten trügen / den wir andere Diener des Hertzogs von Holstein davor hegen. Doch verlange ich niemands Fiscal zu werden / so lange man nur es uns nicht gahr zu nahe leget. Ein anderer Brief / den Görtz an Steenbocken nach Tönningen geschrieben / gehet jenem an Merckwürdigkeit noch umb ein grosses vor / und kann / den guthen Holsteiner / zur abermahligen Nachricht dienen / wie sehr das bisherige Gottorffer Ministerium vor Beybehaltung ihres Wohlstandes gesorget habe. In demselben berichtet er / daß Welling Steenbocken anriethe / alle Officier-Knechte und Reuter abzudancken: Welchen Anschlag gleichwohl der Baron Görtz annoch vor gahr zu glimpflich hielt / und mit seinem liebreichen Zusatz dahin extendirte: daß Steenbock zu seiner desto besseren Subsistence nur alle Bürger mit ihrem Familien aus Tönnigen heraussen treiben / und nicht mehr als eine Persohn in jedem Hause zur Verwahrung der Meublen und Effecten lassen solte. War eben so guth / als wann er sie verwiesen / und ihre Habseligkeiten denen zurückbleibenden raubsüchtigen Schwedischen Soldaten zur Ergetzlichkeit Preys gegeben hätte: Und würde hienächst / da ohnedem die Eyderstädtischen Einwohner an Contagieusen Kranckheiten in grosser Menge wegstürben / die gewünschte Einführung neuer Colonien, deren Vorläuffer sich bereits eine Zeit her in Holstein unter allerhand anderwerts weggejagten Ausschus gezeiget hatten / zur intendirten Aufnahme des Staats / umb so viel leichter befodert werden können. Wo man nicht lieber mit sehr viel andern Leuthen glauben wil / daß dieser recht gesetzte Staats-Mann vor allen Partheyen / Oberen und Unterthanen / Einländern und Ausländern / gleich guth gesinnet sey / und seine Meynungen niemahlen anders als nach dem Mas des hie oder da prævalirenden Vortheils ausmesse.

§. LXXV.

Doch hätte es auch gleich mit ein oder anderer particulier Persohn des Gottorffischen Ministerii die jetzt ermeldte Beschaf-

fenheit/ so würde eines Theils vor der Länder allgemeinen Sicherheit dadurch leyder doch wenig gewonnen seyn/ andern Theils aber vor wie nach ausgemacht bleiben/ daß wenigstens die meisten aller bisheriger Gottorffischer Hoher und anderer Bedienten blinde Anbehter der Schwedischen Götzen Bilder gewesen sind: Welches gleichwohl nichts Wunder-würdiges/ sondern vielmehr eine nothwendige Würckung der Dependence ist/ worin Gottorf vor Schweden seit 50. bis 60. Jahren her gestanden hat/ auch wo es nicht die Göttliche Vorsehung bey gegenwärtigen favorablen Umständen in Gnaden verhütet/ zum endlichen totalen Ruin der Hertzogthümer noch weiterforth könnte stehen bleiben. Dann des Abflusses zugeschweigen/ den die aus Schweden hereingeschlepte habsüchtige Ministers und Maximen Weltbekannter massen nach sich ziehen/ so braucht es überdis auch keiner grossen Scharfsinnigkeit zu begreiffen/ daß/ so lange der Fürstlich Hollsteinische Geheime-Rath mit Gliedern/ dieser Dännemarck so äusserst abgeneigten Nation besetzet ist/ alle Rathschläge von solchem Haß/ und den particulier Absichten der Schwedischen Krohne beständig participiren werden: Bevorab da nach derselben wilden Morale, und Staats-Gesetzen/ die Pflicht eines gebohrnen Schwedischen Unterthanen gegen seinen Landes-Herrn/ er komme wohin er wolle/ vor unverleschlich ausgegeben wird. Wie dann/ nur eines geringen/ jedoch noch neuen Exempels zu gedencken/ gewisse Original-Briefe des Fürstl. Holsteinischen Geheimen Raths Baners erweisen/ daß derselbe bey letzter Heranrückung der Schwedischen Armée dem Grafen Steenbock in den Terminis eines vollkommenen Schwedischen Dieners und Unterthanen zugeschrieben/ ihm seinen Rath in allerhand Dingen auf künfftig mitgetheilet/ und was er gewust/ so guth/ als es durch den besten Spion hätte geschehen können/ verkundschaffet. Aber eben solche Vortheile sind so beqvehm und important, daß unseren Feinden nothwendig der

Mund

Mund nach derselben beständigen Beybehaltung wässern mus:
In welcher Absicht auch der Graf Steenbock bereits in einem sehr
weitläufftigen Schreiben an den Senat, sub dato Flensburg d. 9.
Octobr., 1713. und noch an einem andern Ohrte/ wohlgemeynte
Vorschläge wegen Bestellung eines Vice-Statthalters und Præ-
sidenten, der ein redlicher und desinteressirter Freund von Schwe-
den wäre/ in Abwesenheit des jungen Hertzogen Carl Friderichs
gethan/ und anbey versichert hat/ daß sich viel von ihm so genañte
ehrlicher Holsteiner fünden/ welche mit Rath und That Schwe-
den und Ihrer Königl. Majest. von Grund des Hertzens ergeben
wären. Unter denen zweiffels-ohne ein gewisser lustiger Mann
in seinen Gedancken mit oben an wird seyn geschrieben gewesen/
weil er sich vor allen andern am meisten herzu gedrungen/ dem
melancholischen Herrn Grafen in seiner Gefangenschafft/ auch
wie er schon nach Copenhagen gebracht war/ die Zeit mit fleissi-
gen Spionerien aus Schleßwig-Holstein/ und mit allerhand
Knechtischen Speichelleckereyen/ zum Despecte der Dänischen
Krohne und Nation, zu vertreiben. Und dieses zwahr mit so ge-
nereusem Hertzen/ daß er auch die Ehre seiner eigenen Familie
allenfals gewisser massen zu sacrificiren/ und als einem Prætext
zu desto füglicher Verbergung der feinen Correspondence herzulei-
en sich keinen Scrupel gemacht. Mann könnte noch mehr Be-
eisthümer von der eingewurtzelten Sclaverey des Fürstl. Holl-
einischen Hofes und seiner Bedienten gegen Schweden zusam-
i bringen/ wann die bisherige nicht schon überflüssig zurei-
wären: Und was braucht es endlich vor Mühe zu begreiffen/
s vorbewegten gefährlichem Panchant nichts als eine ewi-
icherheit vor Dännemarck/ und diesen armen Ländern selbst/
it der daraus fliessenden beständigen Unruhe im gantzen Nor-
den/ und Niedersächsischen Kreyse erfolgen könne/ wo nicht das
mit lauter Unglück schwanger gehende Fürstliche Gottorffische
Hauß dismahl endlich/ durch Zuthuung auswärtiger vor dem

 all-

allgemeinen Wohlseyn portirter hoher Puissancen , zu einer Satisfaction
obligiret wird / dadurch mann seinem bösen Willen wenigstens die undienlichen
Kräffte nachdrücklich entziehet. Die Billichkeit erfodert es; Nach welcher
auch so gahr der gegen Dännemarck sonsten so übel gesinnte Graff Welling in
einem von ihm vorhandenen Original-Schreiben an Graff Steenbocken / sub da-
to Hamburg d. 22. Martii, 1713., bekennen / und von Rechtes wegen prognosticiren
müssen / daß wan die geheimen Documenten, so wegen der Tönningschen Affaire
passiret sind / public würden / (wie nunmehro durch GOttes gerechte Schickung
würcklich geschehen ist) das Fürstl. Gottorffische Hauß im Grunde würde ruiniret
werden: Das ist: Seiner greulichen Treulosigkeit / und vor Dännemarck
numehro so unwiedersprechlich erwiesener höchstgefehrlicher Nachbarschafft hal-
ber / bey keiner auswärtigen Puissance die geringste weitere Hülffe finden / son-
dern vielmehr den Haß und die Execration aller Recht-liebender Völcker auf sich
laden / und folglich den verdienten Lohn seiner bösen Wercke gantz gewis zu ge-
warten haben. Die Gelegenheit ist dazu gleichfals durch GOttes gnädige
Schickung numehro sattsahm vorhanden: Und wann die Balance der Nordischen
Königreiche / und der benachbahrten Staaten / dabey zugleich in Obacht soll ge-
zogen werden / so findet sichs Sonnen-klahr / daß Gottorff wohl dieselbe zuver-
rücken / und fast alle zehn Jahr eine neue Cavalcade, auf Kosten anderer Poten-
taten / die seinetwegen gleichsahm auf beständiger Wache zu stehen gezwunge
sind / zu veranlassen / sonst aber zu nichts rechtes geschickt oder incliniret se
Da hingegen beydes die Macht / und Neigung Ihrer Königl. Majest. z
Dännemarck / GOtt Lob / dergestalt beschaffen ist / daß die gemeine Sac
von solcher Seiten her im Nothfall allemahl einen importanten Dienst zu
warten hat / wann nur Schweden und das Fürstliche Hauß incapabel blei
möchten / es daran durch ihre wiedrige Unternehmungen zu verhindern. F
dann schon ein gedungener jenseitiger Simei noch immer forth / der gerec
Dänischen Sachen Hohn zu sprechen / so mus man ihm zwahr lästern und sc
ben lassen / doch aber annoch zum Beschluß erinnern / daß eben darumb /
das Fürstl. Hauß Gottorff schon so manchen Treulosen Streich gegen d
nige und Krohne von Dännemarck ungezüchtiget ausgeübet / die verdien
che desto gewisser allmählig einmahl werde erwachen / und diesen so F
gen als incorrigiblen Nachbahren / an statt des vermeynten Tryump
die Wahrheit des bekannten Sprichworths mit Schmertzen empfin

Seró Sapuere Phryges.

Druck-

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Amthor, Christoph Heinrich,

De iure et facto gegründeter Beweis der vielfältigen Treulosigkeiten, so das jetzregierende allerdurchl. Kön. Dähnische Haus, von dem Fürstl. Holstein-Gottorfischen bisher erlitten

Kopenhagen 1715

4 Diss. 574#Beibd.17
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10657760-5
VD18 1022632X-006